### BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/3012 -

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

#### A Problem

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention) ist aufgrund der Ratifizierung seit dem 26. März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht. Nach Artikel 4 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention gelten die Bestimmungen des Übereinkommens für alle Teile eines Bundesstaates, mithin auch für die Länder und die Kommunen.

In Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention wird das Recht auf inklusive Bildung festgeschrieben. Danach sollen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Zugang zu einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen haben, da sie ein Recht auf eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe haben.

Am 21. April 2016 beschlossen die Landtagsfraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE bis zum Jahr 2023 bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems gemeinsam vorzugehen. Im parteiübergreifenden Inklusionsfrieden legten die Fraktionen mit der "Strategie des Landes zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023" einen verbindlichen Handlungsrahmen fest. Dabei ist die Umsetzung der Inklusionsstrategie in allen Bildungsbereichen von der Kindertagesförderung über die Schule bis hin zur Ausbildung oder zum Studium flächendeckend und schrittweise angelegt.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Inklusion in einem inklusiven Bildungssystem umzusetzen, um mehr Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit für beeinträchtigte Menschen zu schaffen.

Zudem wurde mit dem Beschluss vom 14. Juli 2017 die Landesregierung aufgefordert, schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der es den Freien Schulen ermöglicht, den neuen Ausbildungsgang "Staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise Erzieher für 0- bis 10-Jährige" anzubieten (Landtagsdrucksache 7/791 vom 28. Juni 2017).

Weitere Anpassungsbedarfe für das Schulgesetz sind unter anderem durch das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017, das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 und zur Harmonisierung bundes- und landesrechtlicher Regelungen entstanden.

Auch bezüglich der Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe sowie hinsichtlich der Schulmitwirkung zur Absicherung der Arbeit der Gremien besteht Anpassungsbedarf.

### B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird ein inklusives Bildungssystem im Schulgesetz zur Verwirklichung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention und zur Umsetzung der Inklusionsstrategie festgeschrieben, um eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen zu schaffen.

Die individuelle Förderung und ein gemeinsames Lernen aller Schülerinnen und Schüler werden in inklusiven Grundschulen und weiterführenden Schulen ermöglicht. Hierzu werden besondere pädagogische und organisatorische Beschulungsmöglichkeiten weiterentwickelt. Zur schrittweisen und behutsamen Umsetzung der inklusiven Beschulung werden Übergangsvorschriften festgelegt.

Damit zukünftig noch mehr Schülerinnen und Schüler mindestens den Schulabschluss "Berufsreife" erwerben, wird die Schulausgangsphase neu ausgerichtet und flexibel gestaltet.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die freien Träger in die Lage versetzt, bereits in der Modellphase des Bildungsganges "Staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise Erzieher für 0- bis 10-Jährige" eine entsprechende Ersatzschule zu errichten. Die Regelung soll zum Schuljahr 2019/2020 in Kraft treten.

Darüber hinaus beinhaltet die Anpassung der Vorschriften über die Privatschulfinanzierung die Zahlung der Finanzhilfe ohne Wartefrist für den Bildungsgang "Staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise Erzieher für 0- bis 10-Jährige" für die Dauer der Modellphase und ermöglicht den Ersatzschulträgern damit bereits bei Betriebsbeginn eine verlässliche Kalkulation mit einem Schulgeld in geringer Höhe. Außerdem werden die Finanzhilfevorschriften dahingehend ergänzt, dass der neue Bildungsgang mit dem für berufliche Bildungsgänge höchstmöglichen Finanzhilfesatz in Höhe von 80 Prozent gefördert wird. Die Schülerkostensätze sowie die Förderbedarfssätze werden neu geregelt.

Der Bildungsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen sowie einer Entschließung zuzustimmen.

## **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

### **C** Alternativen

Keine.

#### D Kosten

Wie gegebenenfalls entstehende Mehrkosten zu decken sind, ist dem Entschließungstext zu entnehmen.

## Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

- 1. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3012 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
- 2. folgender Entschließung zuzustimmen:

"Die Mehrbedarfe, die sich aus den vom Bildungsausschuss empfohlenen Änderungen ergeben, werden aus dem Einzelplan 07 gedeckt."

Schwerin, den 6. November 2019

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur

### Jörg Kröger

Vorsitzender und Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Sechsten Änderung des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit den Beschlüssen des Bildungsausschusses (7. Ausschuss)<sup>1</sup>

#### **ENTWURF**

### **Beschlüsse** des 7. Ausschusses

beschlossen:

Der Landtag hat das folgende Gesetz Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

## Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Schulgesetz in der Fassung der Das Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBI. M-V S. 172,173) geändert worden ist, wird wie S. 172,173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBI. M-V folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie gefolgt unverändert geändert:

a) Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

a) unverändert

"§ 7 Berufliche Orientierung".

b) Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden die b) unverändert §§ 8 bis 12.

c) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt c) unverändert gefasst:

"§ 9 Rahmenpläne".

d) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt d) unverändert

gefasst:

"§ 14 (aufgehoben)".

Die vom Bildungsausschuss gegenüber dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird. Die vom Bildungsausschuss gegenüber den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

**Beschlüsse** 

## des 7. Ausschusses e) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt e) unverändert gefasst: "§ 34 Sonderpädagogische Förderung". f) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt f) unverändert gefasst: "§ 35 (aufgehoben)". g) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt g) unverändert gefasst: "§ 37 (aufgehoben)". h) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt h) unverändert gefasst: "§ 39 Ganztägiges Lernen". i) Die Angabe zu § 82 wird wie folgt i) unverändert gefasst: Schülerrat "§ 82 und Schülervollversammlung". j) Die Angabe zu § 132a wird wie folgt j) unverändert gefasst: "§ 132a (aufgehoben)". 2.Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Dieses Ziel wird im Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Schulen erreicht." 2. In § 2 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender 3. unverändert Satz eingefügt: "Zu ihnen gehört eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der wertschätzenden Kommunikation, die die Würde der Schülerpersönlichkeit wie der Lehrpersönlichkeit achtet."

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
  - "6. mit digitalen Medien kompetent umzugehen, sich in einer digital geprägten Welt zu orientieren und an deren Gestaltung teilzuhaben,"
- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 16 werden die Nummern 7 bis 17.
- c) In der neuen Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummer 18 wird angefügt:
  - "18. eine begründete Berufswahl zu treffen."
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - <u>a)</u> Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - ,,(2) Schule und Unterricht sind auf Bildungschancen gleiche für Schülerinnen und Schüler auszurichten. Unterricht knüpft an den individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler an und fördert diese auf der Grundlage innerer oder äußerer Differenzierungsmaßnahmen. Individuelle Förderung ist Aufgabe jeder Schulart. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsstörungen oder mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf oder mit Hochbegabung basiert auf einem individuellen Förderplan. Förderpläne sind mindestens halbjährlich fortzuschreiben. Die im Förderplan enthaltenen Fördermaßnahmen werden mindestens halbjährlich auf ihre Wirksamkeit geprüft und in der Klassenkonferenz festgelegt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

### 4. unverändert

a) unverändert

- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- 5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - ,,(2) Schule und Unterricht sind auf gleiche Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler auszurichten. Unterricht knüpft an den individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler an und fördert diese auf der Grundlage innerer oder äußerer Differenzierungsmaßnahmen. Unterricht ist so zu gestalten, dass gemeinsames Lernen und Erziehen von Schülerinnen und Schülern in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann. Jede Form äußerer Differenzierung dient ausschließlich der Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Individuelle Förderung ist Aufgabe jeder Schulart.

Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf umfassende Beratung. Die Schulen können in eigenem pädagogischem Ermessen darüber hinausgehende Regelungen treffen. Der kooperierende Träger der Jugendhilfe und das Jugendamt sind im Bedarfsfall einzubeziehen."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung ist im Prozess der beruflichen Orientierung angemessen Rechnung zu tragen."

- bb) Im neuen Satz 5 werden die Wörter "und Informatik" gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 7 wird das Wort "anderer" durch das Wort "anderen" ersetzt.
  - bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

"Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde, soweit das Jugendamt oder eine andere zuständige Stelle betroffen ist, im Einvernehmen mit diesen, durch Verwaltungsvorschrift."

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsstörungen oder vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf oder mit Hochbegabung basiert auf einem individuellen Förderplan. Förderpläne sind mindestens halbjährlich fortzuschreiben. Die im Förderplan enthaltenen Fördermaßnahmen werden mindestens halbjährlich auf ihre Wirksamkeit geprüft und in der Klassenkonferenz festgelegt. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf umfassende Beratung. Die Schulen können in eigenem pädagogischem Ermessen darüber hinausgehende Regelungen treffen. Der kooperierende Träger der Jugendhilfe und das Jugendamt sind im Bedarfsfall einzubeziehen."

- b) unverändert
  - aa) unverändert

- bb) unverändert
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 6 wird das Wort "anderer" durch das Wort "anderen" ersetzt.
  - bb) unverändert

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
  - "(6) Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich gemeinsam unterrichtet. Dabei ist der Unterricht so zu gestalten, dass das gemeinsame Lernen mögliche Benachteiligungen der Schülerinnen und Schüler ausgleicht und Chancengleichheit herstellt. Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist zu berücksichtigen und alle erziehungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive zu entwickeln. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können sie zeitweise auch getrennt unterrichtet werden. Entscheidung trifft die Schulkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenz."
- e) Absatz 7 Satz 4 wird aufgehoben.
- <u>f)</u> Folgende Absätze 10 bis 14 werden angefügt:
  - "(10) An ausgewählten Grundschulstandorten werden <u>temporäre</u> Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache eingerichtet.
  - (11) An ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) werden temporäre Lerngruppen zur Förderung Schülerinnen von mit sonderpädagogischem Schülern Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) unverändert

### e) entfällt

- e) Folgende Absätze 10 bis 14 werden angefügt:
  - "(10) An ausgewählten Grundschulstandorten werden Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache eingerichtet.
  - (11) An ausgewählten Grundschulausgewählten standorten und Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) werden Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.

- (12) An ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden <u>allgemeinbildenden</u> Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) werden <u>flexible Bildungsgänge</u> zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen eingerichtet.
- (13) An ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e) Schulen spezifischer können mit Kompetenz eingerichtet werden. Hierbei handelt es sich um ein zusätzliches Beschulungsangebot zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung.
- (14) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch
- 1. von <u>temporären</u> Lerngruppen (Absatz 10 <u>und</u> 11),
- 2. <u>von flexiblen Bildungsgängen</u> (Absatz 12) und
- 3. von Schulen mit spezifischer Kompetenz (Absatz 13) sowie das Verfahren zur Feststellung von Teilleistungsstörungen durch Rechtsverordnung zu regeln."

- (12) An ausgewählten **Grundschulstandorten** (ab Jahrgangsstufe 3) und Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) werden **Lerngruppen** zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen eingerichtet.
- (13) An ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e) werden Schulen spezifischer mit Kompetenz eingerichtet. Hierbei handelt es sich um ein zusätzliches Beschulungsangebot zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung.
- (14) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch
- 1. von Lerngruppen (Absatz 10, 11 und 12) und
- 2. von Schulen mit spezifischer Kompetenz (Absatz 13) sowie das Verfahren zur Feststellung von Teilleistungsstörungen durch Rechtsverordnung zu regeln. § 38 bleibt unberührt."

- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 Buchstabe g werden die Wörter "und Informatik" gestrichen.
    - bb) In Nummer 2 Buchstabe i wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - cc) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
      - "j) in Informatik und Medienbildung."
    - dd) In Nummer 4 werden die Wörter "der Sekundarstufe II" durch die Wörter "des Sekundarbereiches II in" ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
    - ,,(5) Aufgabengebiete sind Demokratie-, Rechts- und Friedenserziehung, die Förderung des Verständnisses wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen, interkulturelle Bildung und Erziehung, Medienbildung, Bildung für eine nachhaltige Entwick-Europabildung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Verkehrsund Sicherheitserziehung. Sie sind Bestandteil mehrerer Unterrichtsfächer sowie Lernbereiche und sollen sowohl im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht als auch in den außerunterrichtlichen Veranstaltungen angemessene Berücksichtigung finden. Diese Aufgabengebiete werden in den Rahmenplänen ausgewiesen."

- 6. unverändert
  - a) unverändert
    - aa) unverändert
    - bb) unverändert
    - cc) unverändert
    - dd) unverändert
  - b) unverändert

### **Beschlüsse** des 7. Ausschusses

6. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

7. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

## **Berufliche Orientierung**

## **Berufliche Orientierung**

(1) Ziel der beruflichen Orientierung ist es, die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer individuellen Berufsund Studienwahlkompetenz kontinuierlich zu unterstützen. Dies geschieht in altersangemessenen, aufeinander aufbauenden Phasen in den Sekundarbereichen I und II.

unverändert

(2) Leitfunktion für die fächerübergreifend zu realisierende berufliche Orientierung übernimmt das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik. In den Bildungsgängen der Regionalen Schule sollen insbesondere in den Jahrgangsstufen 9 und 10 verstärkt berufsbezogene Unterrichtsinhalte angeboten werden.

unverändert

(3) Die Schulen arbeiten eng mit den Erziehungsberechtigten, der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit sowie mit außerschulischen Partnern zusammen. Dies kann im Wege von Lernortkooperationen zwischen Schule und Betrieb geschehen.

unverändert

(4) Das Schülerbetriebspraktikum obligatorischer Bestandteil der schulischen Berufs- und Studienorientierung und somit Bestandteil des Unterrichts."

unverändert

7. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden die §§ 8 8. unverändert bis 12.

8. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Rahmenpläne" die Wörter "und schulinterne Lehrpläne" gestrichen.

a) unverändert

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) unverändert

- 9. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort "Kontingentstundentafel" durch das Wort "Stundentafel" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Kontingentstundentafel" durch das Wort "Stundentafel" ersetzt.

10. Der neue § 11 wird wie folgt gefasst:

### "§ 11 Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmedien

- (1) Schulbücher müssen wie alle Unterrichtsmedien zur Erreichung der pädagogischen Ziele der Schule und des Bildungsganges (§§ 2 bis 4) geeignet sein. Sie dürfen allgemeinen Verfassungsgrundsätzen sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht widersprechen und müssen die Anforderungen der Rahmenpläne erfüllen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wählen die Schulen ihre Schulbücher selbst aus.
- (2) Schulbücher für den Religionsunterricht bedürfen der Zustimmung der Kirche oder Religionsgemeinschaft hinsichtlich der Übereinstimmung mit deren Grundsätzen. Das für Bildung zuständige Ministerium macht den entsprechenden Schulbuchkatalog für Evangelische und Katholische Religion einmal jährlich zum Stichtag 31. Mai im Mitteilungsblatt bekannt."

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- **10.** Der neue § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Schulkonferenz beschließt über die auf der Grundlage der Stundentafel entwickelten schulinternen Stundentafeln, soweit dieses in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 zugelassen ist, sowie das Lernen im jahrgangsübergreifenden Unterricht."

11. Der neue § 11 wird wie folgt gefasst:

### "§ 11 Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmedien

unverändert

unverändert

### 11. § 13 wird wie folgt gefasst:

### "§ 13 Die Grundschule

- "(1) Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Sie vermittelt die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten für alle Schülerinnen und Schüler und legt die Grundlage für einen späteren Bildungserfolg. Sie fördert das selbstständige Denken, Lernen, Handeln und Arbeiten sowie soziale Kompetenzen. Die Grundschule bereitet auf die Fortsetzung des Bildungsweges in der Orientierungsstufe vor.
- (2) Die Grundschulen gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen einen bestmöglichen Übergang in die Schule. Hierzu werden der Grundschule mit der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation der Kinderin tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt. Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen in Vereinbarungen festgelegt werden. Jede Grundschule soll mindestens einer Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (3) Die Jahrgangsstufen 1 und 2 werden als <u>flexible</u> Schuleingangsphase geführt. Die <u>flexible</u> Schuleingangsphase kann von Schülerinnen und Schülern in einem Zeitraum von einem Schuljahr bis zu drei Schuljahren besucht werden. <u>Die Schulkonferenz entscheidet</u>, ob die Schülerinnen und Schüler in der flexiblen Schuleingangsphase in jahrgangsbezogenen oder in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet werden.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 12. § 13 wird wie folgt gefasst:

### ,,§ 13 Die Grundschule

### ,,(1) unverändert

### (2) unverändert

(3) Die Jahrgangsstufen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Die Schuleingangsphase kann von Schülerinnen und Schülern in einem Zeitraum von einem Schuljahr bis zu drei Schuljahren besucht werden.

- (4) Die Schülerinnen und Schüler steigen am Ende der <u>flexiblen</u> Schuleingangsphase ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 3 auf.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen können an ausgewählten Grundschulstandorten im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase temporäre Lerngruppen eingerichtet werden.
- (6) Der Unterricht an Grundschulen kann in allen Jahrgangsstufen in jahrgangs- übergreifenden Lerngruppen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (7) Spätestens ab der Jahrgangsstufe 3 findet Unterricht in einer Fremdsprache statt.
- (8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch der flexiblen Schuleingangsphase durch Rechtsverordnung zu regeln."
- 12. § 14 wird aufgehoben.
- 13. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird aufgehoben.

- (4) Die Schülerinnen und Schüler steigen am Ende der Schuleingangsphase ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 3 auf.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen können an ausgewählten Grundschulstandorten im Rahmen der Schuleingangsphase **Diagnoseförderlerngruppen** eingerichtet werden.
- (6) unverändert

- (7) unverändert
- (8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch der **Diagnoseförderlerngruppe** durch Rechtsverordnung zu regeln."
- 13. unverändert
- 14. unverändert
  - a) unverändert

- b) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie gefolgt gefasst:
  - "(3) Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine auf der Grundlage verbindlicher Standards schriftlich formulierte Schullaufbahnempfehlung erteilt. Verbindliche Standards für die Schullaufbahnempfehlung sind der erreichte Leistungsstand, die Lernentwicklung, fachübergreifende Fähigkeiten sowie das Arbeitsund Sozialverhalten gemäß § 62. Die Empfehlung für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges erfolgt, sofern Durchschnitt der Halbjahresnoten der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache 2,5 oder besser ist. Auf der Grundlage der Schullaufbahnempfehlung sowie nach entsprechender Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt die Wahl der weiterführenden Bildungsgänge. § 66 Absatz 2 bleibt unberührt."
- 14. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Sie führt zur Berufsreife und zur Mittleren Reife."

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) unverändert

- 15. unverändert
  - a) unverändert

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Regionale Schule vermittelt den Schülerinnen und Schülern nach der Orientierungsstufe eine erweiterte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen, entsprechend ihrer Leistungen, individuellen Lernausgangslagen, Entwicklungsvoraussetzungen und Begabungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg, vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen, fortzusetzen."

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "sichert" ein Komma und die Wörter "im Sinne einer Anschlussperspektive für den erfolgreichen Übergang in das Berufsleben," eingefügt.
- cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
  - ,,(3) An Regionalen Schulen und Gesamtschulen können im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase Angebote besondere schulische bestehen, die Schülerinnen und Schüler Beachtung ihrer unter individuellen Bildungsentwicklung bei der Erlangung des Schulabschlusses unterstützen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch der flexiblen Schulausgangsphase sowie zur dortigen Versetzungsregelung durch Rechtsverordnung zu regeln."

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) unverändert
  - aa) unverändert

bb) unverändert

- cc) unverändert
- c) unverändert

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Berufsreife" die Wörter "an Regionalen Schulen" eingefügt.
  - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- f) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
  - bb) Im neuen Satz 4 wird das Wort "Neigungen" durch die Wörter "individuellen Lernausgangslagen, Entwicklungsvoraussetzungen und Begabungen" ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
- 15. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter "der Sekundarstufe" durch die Wörter "des Sekundarbereiches" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden die Wörter "der Sekundarstufe" durch die Wörter "des Sekundarbereiches" ersetzt.
- 16. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "Neigungen" durch die Wörter "individuellen Lernausgangslagen, Entwicklungsvoraussetzungen und Begabungen" ersetzt.

- d) unverändert
- e) unverändert
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert
- f) unverändert
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert
- g) unverändert
- 16. unverändert
  - a) unverändert
  - b) unverändert
- 17. unverändert
  - a) unverändert

- b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter "der Sekundarstufe" durch die Wörter "des Sekundarbereiches" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "der Sekundarstufe" durch die Wörter "des Sekundarbereiches" ersetzt.

## 17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Es vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Leistungen, individuellen Lernausgangslagen, Entwicklungsvoraus-Begabungen setzungen und vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung, die die Schülerinnen und Schüler befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse. ihren Bildungsweg sowohl an einer Hochschule als auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort
     "Musikgymnasium" die Wörter
     "mit überregionalen Förderklassen" eingefügt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort "Gymnasien" durch das Wort "Spezialgymnasien" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden für ein in jedem Schulamtsbereich eingerichtetes Gymnasium mit überregionalen Förderklassen für die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten."

- b) unverändert
- c) unverändert
- 18. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - "aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Musikgymnasien" die Wörter "mit überregionalen Förderklassen" eingefügt.
  - bb) unverändert
- c) unverändert

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"<u>Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums erreichen die Schülerinnen und Schüler einen Abschluss, der</u> der Mittleren Reife gleichwertig ist."

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

## 18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Jahrgangsstufe 10 des Sekundarbereiches I nimmt im gymnasialen Bildungsgang eine Doppelfunktion als letzter Schuljahrgang des Sekundarbereiches I und als erster Schuljahrgang der gymnasialen Oberstufe wahr."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter "gymnasialen Oberstufe" durch das Wort "Qualifikationsphase" ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium vor dem Erwerb der Hochschulreife ver-Allgemeinen lassen und die Mittlere Reife anstreben, erreichen frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 11 mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife auch den Abschluss der Mittleren Reife."

bb) unverändert

## 19. unverändert

a) unverändert

- b) unverändert
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert
- c) unverändert

- d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - "1. die bei der Einrichtung und Wahl der Unterrichtsfächer einzuhaltenden Bedingungen und Verfahren sowie Bezeichnung, Art und Umfang der verbindlichen Unterrichtsfächer und ihr Verhältnis zueinander,"
  - bb) In Nummer 2 werden die Wörter "Fächer und Hauptfächer" durch das Wort "Unterrichtsfächer" ersetzt.
- 19. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort "Vorstufe" durch das Wort "Einführungsphase" ersetzt und Satz 4 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter "Fächer und Hauptfächer" durch das Wort "Unterrichtsfächer" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe "Absatz 6" durch die Angabe "Absatz 5" ersetzt.
- 20. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach dem Wort "umfasst" das Wort "grundsätzlich" eingefügt.

- d) unverändert
  - aa) unverändert

- bb) unverändert
- 20. unverändert
  - a) unverändert
  - b) unverändert
    - aa) unverändert
    - bb) unverändert
- 21. unverändert
  - a) unverändert

	ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) Folgender Satz wird angefügt:	b) unverändert
	"Die oberste Schulbehörde kann festlegen, dass nur die Jahrgangsstufe 12 geführt wird."	
<u>21.</u>	In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "an" die Wörter "Gymnasien oder" gestrichen.	22. unverändert
<u>22.</u>	§ 25 wird wie folgt geändert:	23. unverändert
	a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "vor" die Wörter "oder vermittelt eine Berufsgrundbildung als Teil einer Berufsausbildung" gestrichen.	a) unverändert
	b) Absatz 4 wird aufgehoben.	b) unverändert
	c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.	c) unverändert
	d) Im neuen Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter "Bezirksfachklassen für Ein- zugsbereiche mehrerer Schulen" durch die Wörter "überregionale Fachklassen für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreien Städte" ersetzt.	d) unverändert
<u>23.</u>	§ 27 wird wie folgt geändert:	24. unverändert
	a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "Schulaufsichtsbehörde" durch das Wort "Schulbehörde" ersetzt.	a) unverändert
	b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
	"(3) Grundsätzlich setzt die Aufnahme die Mittlere Reife, jedoch weder eine Berufsausbildung noch eine berufliche Erwerbstätigkeit voraus. Soweit durch Bundesgesetz abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind, gelten diese für die jeweiligen Berufe oder Berufsgruppen."	

## 24. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Bildungsgänge," die Wörter "wobei auch ergänzend zu den in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen folgende weitere Voraussetzungen bestimmt werden können: erforderliche Durchschnittsnoten, erforderliche Noten in einzelnen Fächern, erforderliche berufliche Abschlüsse oder Erfahrungen, der Nachweis erforderlicher Praktika, der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für einen Bildungsgang, der Nachweis der persönlichen Eignung für einen Bildungsgang durch Vorlage eines Führungszeugnisses," eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Schülerobergrenzen für berufliche Vollzeitbildungsgänge können aufgrund der Schülerzahlentwicklung und der verfügbaren Lehrerstellen durch die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung für einzelne Schulstandorte festgelegt werden."

### 25. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Das Abendgymnasium vermittelt eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums entspricht. Der Bildungsgang umfasst die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Der Übergang von der Einführungsphase zur Qualifikationsphase setzt eine Versetzung voraus. Der Bildungsgang schließt mit der Abiturprüfung ab."

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

### 25. unverändert

a) unverändert

b) unverändert

### 26. unverändert

a) unverändert

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort "Zeiten" die Wörter "des Bundesfreiwilligendienstes," eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter "der Einführungsphase sowie des ersten Jahres" durch das Wort "in" ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
  - "(5) Die oberste Schulbehörde regelt durch Rechtsverordnung den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung, die nähere Ausgestaltung des Bildungsganges und das Nähere zum Prüfungsverfahren."
- 26. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "Ihr Vorsitzender" durch die Wörter "Ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender" ersetzt und nach dem Wort "zuständige" die Wörter "Vertreterin oder" eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach der Angabe "Absatz 2" die Wörter "und für Alphabetisierungsmaßnahmen" eingefügt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

- 27. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender ist die oder der für den Sitz der Volkshochschule und den jeweiligen Bildungsgang zuständige Vertreterin oder Vertreter der Schulbehörde oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft, die oder der die Befähigung zur Abnahme solcher Prüfungen besitzt.

b) unverändert

27. § 34 wird wie folgt gefasst:

### "§ 34 Sonderpädagogische Förderung

- (1) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die so beeinträchtigt sind, dass sie in der Schule oder während ihrer praktischen Ausbildung in beruflichen Vollzeitbildungsgängen ohne sonderpädagogische Förderung nicht hinreichend unterstützt werden können.
- (2) Sonderpädagogische Förderbedarfe werden durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie diagnostiziert und durch die zuständige Schulbehörde durch Bescheid festgestellt. Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, haben nach § 53 Absatz 1 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Schule. Diese wird erforderlichenfalls ergänzt um individuelle Hilfen im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Sonderpädagogischer Förderbedarf kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, der allgemein bildenden Schule oder der beruflichen Schule in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler festgestellt werden. Grundlage ist ein sonderpädagogisches Gutachten, das vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie erstellt wird. Die Erziehungsberechtigten, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler haben einen Anspruch auf umfassende Beratung.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**28.** § 34 wird wie folgt gefasst:

## "§ 34 Sonderpädagogische Förderung

(1) unverändert

- (2) Sonderpädagogische Förderbedarfe werden durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie diagnostiziert und durch die zuständige Schulbehörde durch Bescheid festgestellt. Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, haben nach § 53 Absatz 1 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der allgemein bildenden und beruflichen Schule. Diese wird erforderlichenfalls ergänzt um individuelle Hilfen im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) unverändert

(4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine allgemein bildende Schule nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e oder eine allgemein bildende Schule nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f in Verbindung mit § 36 Absatz 1 besucht, die in ihrer schulorganisatorischen Ausrichtung dem Förderschwerpunkt entspricht, der vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie als Hauptförderschwerpunkt festgestellt wurde. Bei diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf kann im Förderschwerpunkt Sprache eine temporäre Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 10 und im Förderschwerpunkt Lernen der flexible Bildungsgang gemäß § 4 Absatz 12 von den Erziehungsberechtigten als Förderort gewählt werden. Die zuständige Schulbehörde muss der Entscheidung der Erziehungsberechtigten widersprechen, wenn an der gewählten allgemein-Schule (§ 12 Absatz bildenden Nummer 1 Buchstabe a bis e) die sächlichen oder personellen Voraussetzungen angemessene sonderpädaeine gogische Förderung nicht gegeben sind. Halten die Erziehungsberechtigten an ihrer Entscheidung fest, entscheidet die zuständige Schulbehörde. Ziel ist ein frühestmöglicher Wechsel allgemein bildende Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e). Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf umfassende Beratung.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine allgemein bildende Schule nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e oder eine allgemein bildende Schule nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f in Verbindung mit § 36 Absatz 1 besucht, die in ihrer schulorganisatorischen Ausrichtung dem Förderschwerpunkt entspricht, der vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie als Hauptförderschwerpunkt festgestellt wurde. Bei besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache kann eine Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 10, bei sonderpädagogischem Förderbedarf Förderschwerpunkt emotionale und soziale **Entwicklung** kann eine Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 11 und bei besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen kann eine Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 12 von den Erziehungsberechtigten als Förderort gewählt werden. Die zuständige Schulbehörde muss der Entscheidung der Erziehungsberechtigten widersprechen, wenn an der gewählten allgemein bildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) die sächlichen oder personellen Voraussetzungen für eine angemessene sonderpädagogische Förderung nicht gegeben sind. Halten die Erziehungsberechtigten an ihrer Entscheidung fest, entscheidet die zuständige Schulbehörde. Ziel ist ein frühestmöglicher Wechsel in eine allgemein bildende Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e). Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf umfassende Beratung.

- (5) Bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen findet möglichst wohnortnah gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf statt.
- (6) Gemeinsamer Unterricht in <u>allgemeinbildenden</u> Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder in beruflichen Schulen umfasst sonderpädagogische Beratung und bei Bedarf zusätzliche sonderpädagogische Förderung, die im Rahmen innerer oder äußerer Differenzierung erfolgt.
- (7) Zeigt die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der allgemein bildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder beruflichen Schule, dass eine hinreichende Förderung nicht möglich ist oder die Förderung anderer Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt wird, ist eine Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie angezeigt.
- (8) Die Regelungen des § 34 Absatz 1 bis 4 und 7 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.
- (9) Die oberste Schulbehörde regelt durch Rechtsverordnung
- 1. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes,
- 2. die Entscheidung über den Förderort (§ 34 Absatz 4),
- 3. die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Orte der sonderpädagogischen Förderung sowie die Förderschwerpunkte der Förderschulen.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) unverändert

- (6) Gemeinsamer Unterricht in **allgemein** bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder in beruflichen Schulen umfasst sonderpädagogische Beratung und bei Bedarf zusätzliche sonderpädagogische Förderung, die im Rahmen innerer oder äußerer Differenzierung erfolgt.
- (7) unverändert

- (8) unverändert
- (9) unverändert

- 4. die erreichbaren Abschlüsse an den Förderschulen, die Durchführung von Haus- oder Krankenhausunterricht."
- 28. § 35 wird aufgehoben.
- 29. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler können gemäß § 34 Absatz 4 an Förderschulen unterrichtet werden, die dem Förderschwerpunkt entsprechen, der vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie als Hauptförderschwerpunkt festgestellt wurde. An diesen Förderschulen werden gemäß § 34 Absatz 4 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, sofern sie im gemeinsamen Unterricht in allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) nicht hinreichend gefördert werden können."
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 1, 4 und 5 werden aufgehoben.
    - bb) Im neuen Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe "§ 11" durch die Angabe "§ 12" ersetzt.

- 29. unverändert
- **30.** § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler können gemäß § 34 Absatz 4 an Förderschulen unterrichtet werden, die dem Förderschwerpunkt entsprechen, der vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie als Hauptförderschwerpunkt festgestellt wurde. An diesen Förderschulen werden gemäß § 34 Absatz 4 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, sofern sie im gemeinsamen Unterricht in allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) nicht hinreichend gefördert werden können."
  - b) unverändert
    - aa) unverändert
    - bb) unverändert

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(3) Förderschulen können auch im Verbund mit <u>allgemeinbildenden</u> Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) ein sonderpädagogisches Förderzentrum mit einzelnen oder mehreren Förderschwerpunkten bilden. In dessen Zuständigkeit liegen Früherkennung, Frühförderung, Förderung und Beratung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die Beratung von Lehrkräften im gemeinsamen Unterricht."
- d) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.
- 30. § 37 wird aufgehoben.
- 31. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Schulversuche" die Wörter "an Schulen in staatlicher oder freier Trägerschaft" eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die oberste Schulbehörde kann die Durchführung eines Schulversuchs und die Errichtung einer Versuchsschule vorschlagen."

32. § 39 wird wie folgt gefasst:

### "§ 39 Ganztägiges Lernen

(1) Ganztägiges Lernen kann als ganztägig arbeitende Grundschule und als Ganztagsschule, in der Regel in einer gebundenen Form, organisiert werden.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(3) Förderschulen können auch im Verbund mit **allgemein bildenden** Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) ein sonderpädagogisches Förderzentrum mit einzelnen oder mehreren Förderschwerpunkten bilden. In dessen Zuständigkeit liegen Früherkennung, Frühförderung, Förderung und Beratung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die Beratung von Lehrkräften im gemeinsamen Unterricht."
- d) unverändert
- 31. unverändert
- 32. unverändert
  - a) unverändert
  - b) unverändert

**33.** § 39 wird wie folgt gefasst:

### "§ 39 Ganztägiges Lernen

(1) unverändert

- (2) Alle ganztägig arbeitenden Schulen unterbreiten den Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens drei Tagen der Woche Unterricht ergänzende Angebote. Diese zusätzlichen Bildungs-, Freizeit- und Betreuungsangebote sollen auf der Grundlage des Schulprogramms eine pädagogische Einheit mit dem Unterricht bilden.
- (3) Bestehende Ganztagsschulen in offener Form sollen zu Ganztagsschulen in einer gebundenen Form weiterentwickelt werden. Schulen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollen zu Ganztagsschulen entwickelt werden.
- (4) Für die Errichtung einer ganztägig arbeitenden Grundschule oder Ganztagsschule beziehungsweise für die Weiterentwicklung des bestehenden ganztägigen Konzeptes stellt die Schule gemäß der Entscheidung der Schulkonferenz und im Einvernehmen mit dem Schulträger einen entsprechenden Antrag. Die Entscheidung über den Antrag trifft die oberste Schulbehörde auf der Grundlage und nach Maßgabe des Haushaltes.
- (5) Den Schülerinnen und Schülern soll ein Mittagessen und Schulmilch angeboten werden. Die Schulträger entscheiden in eigener Verantwortung, in welcher Höhe sie die Erziehungsberechtigten an den Kosten der Ganztagsbetreuung und Schulspeisung beteiligen.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

- (6) Im Primarbereich sind durch den Schulträger selbst oder im Einvernehmen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen Betreuungsangebote zu gewährleisten, die zu einer für die Erziehungsberechtigten zeitlich verlässlichen Betreuung vor und nach dem Unterricht, einschließlich der Unterricht ergänzenden Angebote an ganztägig arbeitenden Schulen, führen."
- 33. § 39a wird wie folgt geändert:
  - a) <u>In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort "Schule" die Wörter "sowie der Berufs- und Studienorientierung" eingefügt.</u>

b) Nach Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

"Das Schulprogramm ist dem Träger der Schulentwicklungsplanung durch die zuständige Schulbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die zuständige Schulbehörde und der Träger der Schulentwicklungsplanung haben sich hinsichtlich der Belange des § 107 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vor Erteilung der Genehmigung ins Benehmen zu setzen."

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) unverändert

- 34. § 39a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Das Schulprogramm umfasst auch geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der Schülervertretungen, des demokratischen Engagements, der politischen Bildung an der Schule und der beruflichen Orientierung sowie den Schutz gegen sexualisierte Gewalt und Mobbing."

b) unverändert

## 34. § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld. Dazu arbeiten sie zum Beispiel mit anderen Schulen, mit außerschulischen Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechts und Personen zusammen, deren Tätigkeiten die Umsetzung des Bildungsund Erziehungsauftrages befördern."

### 35. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Schulpflicht umfasst:

- die Pflicht zum Besuch von Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I für zusammen neun Schuljahre (Vollzeitschulpflicht) und
- die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereiches II nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a für mindestens ein Schuljahr oder
- 3. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereiches II nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b nach Maßgabe von § 42."

## b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Für Kinder im grundsätzlich schulpflichtigen Alter, die keinen ständigen Aufenthaltsort in Mecklenburg-Vorpommern haben und sich in Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, werden durch die Träger der Einrichtungen pädagogische Angebote, welche primär sprachlich ausgerichtet sind und die Vorbildung und die individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtigen, zur Verfügung gestellt."

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

### 35. unverändert

## **36.** § 41 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

## b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben und sich in der Erstaufnahmeeinrichtung und deren Außenstellen befinden, werden durch den Träger der Einrichtung pädagogische Angebote, welche primär sprachlich ausgerichtet sind und die Vorbildung und die individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtigen, zur Verfügung gestellt."

### Beschlüsse des 7. Ausschusses

## 36. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 11" durch die Angabe "§ 12" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 11" durch die Angabe "§ 12" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter "vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931)" gestrichen.

## 37. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der örtlich zuständigen Schule."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Kinder werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur aus erheblichen gesundheitlichen Gründen, die einen erfolgreichen Schulbesuch nicht erwarten lassen, um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der örtlich zuständigen Schule unter Einbeziehung des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie."
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

### 37. unverändert

- a) unverändert
- b) unverändert
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert

## 38. unverändert

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

## 38. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 wird den Wörtern "Wehr- oder Zivildienst" das Wort "Bundesfreiwilligendienst," vorangestellt.
  - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort "Jahr" die Wörter "oder Jahr in der Demokratie" eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe "Nummer 5" durch die Angabe "Nummer 4" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - ,,(3) Die Schulpflicht ruht auf Antrag für eine Schülerin zwei Monate vor vier Monate nach einer und Entbindung. In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Schülerin nur dann am Unterricht teilnehmen, wenn sie sich zusätzlich zum Antrag schriftlich dazu bereit erklärt hat. Das Gleiche gilt für die ersten acht Wochen nach Entbindung. Die jeweilige Erklärung kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen."
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
  - ,,(4) Die Schulpflicht ruht ferner, wenn bei Erfüllung der Schulpflicht die Betreuung eines Kindes der oder des Schulpflichtigen gefährdet wäre."
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

### Beschlüsse des 7. Ausschusses

### 39. unverändert

- a) unverändert
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

## 39. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "vorhanden" die Wörter "und wird die für einen beruflichen Vollzeitbildungsgang festgelegte Schülerobergrenze nicht überschritten" eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - ,,(3) Der Träger der allgemein bildenden Schule legt im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwick-Aufnahmekapazitäten lungsplanung für die Schule fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, so kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 im Einvernehmen mit den Schulträgern die schulpflichtigen Schülerinnen Schüler gemäß § 41 Absatz 2 Nummer 1 einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e zuweisen, an der die Schülerinnen und Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der gewählten Schule erreichen können, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers liegt. Die Anmeldungen werden nach Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort zu der Schule verteilt, dabei sind Härtefälle angemessen zu berücksichtigen."

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

### 40. unverändert

a) unverändert

b) unverändert

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
  - ,,(3a) Der Träger der beruflichen Schule legt im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung Aufnahmekapazitäten für die Schule fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazitäten der Schule, so kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 im Einvernehmen mit den Schulträgern schulpflichtige Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule mit entsprechendem Bildungsgang zuweisen, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte der Schülerin oder des Schülers liegt. Die Anmeldungen werden nach der Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort oder der Ausbildungsoder Arbeitsstätte zu der Schule verteilt, dabei sind Härtefälle angemessen zu berücksichtigen."
- d) In Absatz 5 Satz 1 und 7 wird jeweils die Angabe "§ 11" durch die Angabe "§ 12" ersetzt.
- 40. § 45a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 11" durch die Angabe "§ 12" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 11" durch die Angabe "§ 12" ersetzt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) unverändert

- d) unverändert
- 41. unverändert
  - a) unverändert
  - b) unverändert

# 41. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Berufsschülerinnen oder Berufsschülern" durch die Wörter "Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - ,,(2) Der Einzugsbereich einer Schule ist grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers. Sofern sich auf dem Gebiet eines Schulträgers mehrere Schulen der gleichen Schulart befinden, müssen die Landkreise und die kreisfreien Städte zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet überlappungsfreie Einzugsbereiche festlegen. Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen für die beruflichen Schulen auf ihrem Gebiet, soweit erforderlich auch für Bildungsgänge und Fachklassen, zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung Einzugsbereiche festlegen. Das Einvernehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden sowie Landkreisen ist herzustellen. Die Festlegung der Einzugsbereiche bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Wird bei der Abstimmung der Einzugsbereiche von Bildungsgängen und Fachklassen beruflicher Schulen zwischen den Schulträgern kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die oberste Schulbehörde.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

# **42.** § 46 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - ,,(2) Der Einzugsbereich einer Schule ist grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers. Die Landkreise und die kreisfreien Städte müssen abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen für die beruflichen Schulen auf ihrem Gebiet. soweit erforderlich auch für Bildungsgänge und Fachklassen, zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung Einzugsbereiche festlegen. Das Einvernehmen den betroffenen Schulträgern, Gemeinden sowie Landkreisen ist herzustellen. Die Festlegung der Einzugsbereiche bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Wird bei der Abstimmung der Einzugsbereiche von Bildungsgängen und Fachklassen beruflicher Schulen zwischen den Schulträgern kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die oberste Schulbehörde. Sofern Schulen nach § 103 Absatz 2 in die Trägerschaft des Landes überführt worden sind, legt die oberste Schulbehörde deren Einzugsbereich fest."

Sofern Schulen nach § 103 Absatz 2 in die Trägerschaft des Landes überführt worden sind, legt die oberste Schulbehörde deren Einzugsbereich fest."

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "und keine Unterbringung in einem Internat oder Wohnheim möglich ist" eingefügt.
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Der Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule des Primarbereiches bedarf der Zustimmung des aufnehmenden Schulträgers."

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

> "Widerspruchsbehörde in Bezug auf den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches ist die oberste Schulbehörde."

42. Dem § 48 Absatz 1 wird folgender Satz | 43. Dem § 48 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein mögliches drittes Schulbesuchsjahr im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase sowie das dritte Schulbesuchsjahr in einer temporären Lerngruppe werden nicht auf die Pflichtschulzeit angerechnet."

# **Beschlüsse** des 7. Ausschusses

- c) unverändert
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert

cc) unverändert

angefügt:

"Ein mögliches drittes Schulbesuchsjahr im Rahmen der Schuleingangsphase wird nicht auf die Pflichtschulzeit angerechnet."

- 43. § 49 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden dem Wort "den" die Wörter "die Schulpflichtige oder" vorangestellt.
    - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort "Teilnahme" die Wörter "der Schulpflichtigen oder" eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe "§ 60" durch die Angabe "§ 60a" ersetzt.
- 44. § 51 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird im Klammerzusatz nach der Angabe "Absatz 3" die Angabe "3a" eingefügt.
  - b) In Nummer 4 werden nach der Angabe "Satz 1" die Wörter "und Absatz 3a" eingefügt.
  - c) In Nummer 5 werden nach dem Wort "Befreiung" die Wörter "und Beurlaubung" eingefügt und nach dem Wort "Schulleiter" die Wörter "oder die zuständige Schulbehörde" eingefügt.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

- 44. unverändert
  - a) unverändert
    - aa) unverändert
    - bb) unverändert
  - b) unverändert
- 45. unverändert
  - a) unverändert
  - b) unverändert
  - c) unverändert

46. Dem § 52 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Schule kann nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, Girokonten im Namen des Landes einrichten und führen."

	ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<u>45.</u>	§ 53 wird wie folgt geändert:	47. unverändert
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
	aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Unterricht" die Wörter "sowie auf individuelle Förderung gemäß § 4 Absatz 2" eingefügt.	aa) unverändert
	bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.	bb) unverändert
	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	b) unverändert
	"(3) Die Schulen überwachen die Einhaltung der Schulpflicht."	
<u>46.</u>	§ 55 wird wie folgt geändert:	48. unverändert
	a) In Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe "Absatz 1" durch die Angabe "Absatz 2" ersetzt.	a) unverändert
	b) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter "nach Maßgabe des § 53 Absatz 1 Satz 2 und 3" durch die Wörter "gemäß § 4 Absatz 2" ersetzt.	b) unverändert
	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	c) unverändert
	aa) In Satz 1 werden die Wörter "ab dem vollendeten 14. Lebensjahr" gestrichen.	aa) unverändert
	bb) Satz 3 wird aufgehoben.	bb) unverändert
<u>47.</u>	§ 55a wird wie folgt geändert:	49. unverändert
	a) In Absatz 5 werden die Wörter "in der Regel" gestrichen.	a) unverändert

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
  - "(7) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Person der Schülerin oder des Schülers Sorgeberechtigten."
- 48. § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 11 Abs. 2" durch die Angabe "§ 12 Absatz 2" ersetzt.
    - bb) Nummer 2 wird wie gefolgt gefasst:
      - "2. die Abschlussprüfung zweimal nicht bestanden hat, wobei ein Zurücktreten nach § 64 Absatz 3 einer Nichtversetzung gleichsteht, oder"
    - cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
      - "3. das einjährige schulische Berufsvorbereitungsjahr nicht erfolgreich abgeschlossen hat; eine erneute Aufnahme in den Bildungsgang ist nur einmal möglich, sofern die Schule über ausreichende Aufnahmekapazitäten verfügt."

b) unverändert

- **50.** unverändert
  - a) unverändert
    - aa) unverändert
    - bb) unverändert

cc) unverändert

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e besucht und nach zehn Schulbesuchsjahren den Abschluss der Berufsreife nicht erreicht hat, muss die Schule verlassen, es sei denn, die Schulleitung genehmigt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volliährigen volljährigen Schülerin oder des Schülers den Besuch der Schule in elften Schuljahr. Ist einem erwarten, dass durch die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet sind oder dass nach der bisherigen Lern- und Persönlichkeitsentwicklung des Schulpflichtigen davon auszugehen ist, dass sie oder er im folgenden Schuljahr den Abschluss der Berufsreife nicht erreicht, so ist die Genehmigung zu versagen. Zur Feststellung der Lern- und Persönlichkeitsentwicklung kann auf Antrag der Schulleitung, der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers eine schulpsychologische Stellungnahme erstellt werden. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler sind zu beraten."
- 49. In § 58 Absatz 1 Satz 1 werden die 51. unverändert Wörter "schulärztliche schulpsychologische oder sonderpädagogische Untersuchungen" durch die Wörter "schulärztliche Untersuchungen, schulpsychologische oder diagnostische Feststellungen" ersetzt.

### **Beschlüsse** des 7. Ausschusses

b) unverändert

# 50. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere
  - 1. das pädagogische Gespräch,
  - 2. gemeinsame Absprachen,
  - 3. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
  - 4. die Eintragung in das Klassenbuch,
  - 5. der mündliche oder schriftliche Tadel,
  - <u>6.</u> die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
  - <u>7.</u> die vorübergehende Einziehung von Gegenständen."
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle des schriftlichen Tadels ist das Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, in schwerwiegenden Fällen auch mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, herzustellen."

# 51. § 60a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.
    - bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

# **52.** § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere
  - 1. das pädagogische Gespräch,
  - 2. gemeinsame Absprachen,
  - 3. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
  - 4. die Eintragung in das Klassenbuch,
  - 5. der mündliche oder schriftliche Tadel.
  - 6. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
  - **7.** die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
  - **8.** die vorübergehende Einziehung von Gegenständen."
- b) unverändert

# **53.** § 60a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) unverändert
    - aaa) unverändert
    - bbb) unverändert

bb) In Satz 4 wird die Angabe "2 und 3" durch die Angabe "1 und 2" ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe "2 und 3" durch die Angabe "1 und 2" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe "4 und 5" durch die Angabe "3 und 4" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Verweis (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)" durch die Wörter "Tadel (§ 60 Absatz 2 Nummer 5)" ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Nummer 2 und 3" durch die Wörter "Nummer 1 und 2" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Nummer 4 und 5" durch die Wörter "Nummer 3 und 4" ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "Nummer 3 Buchstabe b bis Nummer 5" durch die Wörter "Nummer 2 Buchstabe b bis Nummer 4" ersetzt.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) unverändert
- cc) Der folgende Satz wird angefügt:

"Ausnahmsweise kann auch im Primarbereich ab Jahrgangsstufe 3 die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 1 mit Zustimmung der unteren Schulbehörde getroffen werden."

- b) unverändert
- c) unverändert
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert
- d) unverändert
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert
- e) unverändert

- f) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort "ist" die Wörter "bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4" eingefügt.
- 52. § 62 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) In der <u>flexiblen</u> Schuleingangsphase an Grundschulen werden keine Ziffernnoten erteilt. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine differenzierte schriftliche Einschätzung über den Leistungsstand in den Gegenstandsbereichen sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten ihres Kindes. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden keine Ziffernnoten erteilt."
- 53. § 63 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
    - "(4) Schülerinnen und Schüler, die <u>an</u> <u>flexiblen Bildungsgängen</u> gemäß § 4 Absatz 12 <u>teilgenommen haben</u>, erhalten ein <u>Abschlusszeugnis</u> mit dem Nachweis der Teilnahme und der im Schuljahr erzielten Leistungen."
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 54. § 64 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für berufliche Bildungsgänge kann die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung festlegen, dass ein Aufstieg ohne Versetzung erfolgen kann."

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

- f) unverändert
- **54.** § 62 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) In der Schuleingangsphase an Grundschulen werden keine Ziffernnoten erteilt. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine differenzierte schriftliche Einschätzung über den Leistungsstand in den Gegenstandsbereichen sowie über das Arbeitsund Sozialverhalten ihres Kindes. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden keine Ziffernnoten erteilt."
- **55.** § 63 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
    - "(4) Schülerinnen und Schüler, die in Lerngruppen an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen gemäß § 4 Absatz 12 unterrichtet wurden, erhalten ein Zeugnis mit dem Nachweis der Teilnahme und der im Schuljahr erzielten Leistungen."
  - b) unverändert
- **56.** § 64 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter "ihren oder seinen Fähigkeiten entsprechend" durch das Wort "hinreichend" ersetzt.
  - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Schülerinnen und Schüler des zur Berufsreife und zur Mittleren Reife führenden Bildungsganges der Regionalen Schule wechseln in ein Angebot der flexiblen Schulausgangsphase gemäß § 16 Absatz 3."

cc) Der <u>bisherige</u> Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers oder der Schule kann der weitere Besuch desselben Bildungsganges an der bisher besuchten Schule durch die zuständige Schulbehörde gestattet werden, wenn ein anderweitiger Schulbesuch zur sinnvollen Erfüllung der Schulpflicht nicht möglich ist oder außergewöhnliche Umstände dennoch einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen."

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann mit Zustimmung der Klassenkonferenz eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig eine Jahrgangsstufe zurücktreten oder eine Jahrgangsstufe überspringen."

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert

cc) Der **neue** Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers oder der Schule kann der weitere Besuch desselben Bildungsganges der bisher an besuchten Schule durch die zuständige Schulbehörde gestattet werwenn ein anderweitiger den. Schulbesuch zur sinnvollen Erfüllung der Schulpflicht nicht möglich ist oder außergewöhnliche Umstände dennoch einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen."

c) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
55. § 66 wird wie folgt geändert:	<b>57.</b> unverändert
a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 4" durch die Angabe "Absatz 3" sowie die Wörter "das erste Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 als Probezeit" durch die Wörter "die Jahrgangsstufe 7 als Erprobungsschuljahr" ersetzt.	a) unverändert
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "die Probezeit" durch die Wörter "das Erprobungsschuljahr" ersetzt.	b) unverändert
c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort "Eltern" durch das Wort "Erziehungsberechtigten" ersetzt.	c) unverändert
56. § 67 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	58. unverändert
a) In Satz 1 wird das Wort "Prüfungsausschüssen" durch die Wörter "Ausschüssen oder Kommissionen als zuständige Prüfungsgremien" ersetzt.	a) unverändert
b) In Satz 3 wird das Wort "Prüfungs- ausschüsse" durch die Wörter "zuständigen Prüfungsgremien" und das Wort "Prüfung" durch das Wort "Gesamtprüfung" ersetzt.	b) unverändert
c) In Satz 4 wird nach dem Wort "zweimal" ein "Komma" eingefügt.	c) unverändert

# 57. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe c wird am Ende des Wortlauts das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

# **59.** § 69 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
  - "6. die Einzelheiten zur Durchführung der schulischen Prüfungen, einschließlich der Feststellungsprüfungen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sowie der Nichtschülerprüfungen, insbesondere zu den Prüfungsgebieten (Prüfungsfächer Prüfungsaufgaben), Prüfungsverfahren, zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung der Prüfungsgremien, zur Anrechnung von Vorleistungen, zu den Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sowie zu deren Wiederholungsmöglichkeit, zum Umfang der Wiederholung und zu den erforderlichen Niederschriften über die Prüfungen zu regeln,"
- c) In Nummer 9 wird das Wort "Probezeit" durch das Wort "Erprobungsschuljahres" ersetzt.
- d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort "schülerbezogen" durch das Wort "schülerorientiert" ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe "§ 9" durch die Angabe "§ 10" ersetzt und das Wort "Kontingentstundentafeln" durch das Wort "Stundentafeln" ersetzt.
  - dd) Im neuen Satz 4 werden die Nummern 1 bis 11 die Buchstaben a bis k.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) unverändert

- c) In Nummer 9 werden die Wörter "der Probezeit" durch die Wörter "des Erprobungsschuljahres" ersetzt.
- d) unverändert
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert
  - cc) unverändert
  - dd) unverändert

- e) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
  - "12. Regelungen zu treffen zu besonderen schulischen Angeboten des Erwerbs der Berufsreife in der flexiblen Schulausgangsphase,"
- f) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
  - "13. für Gymnasien oder Klassen gemäß § 19 Absatz 2 und 3 die Zugangsvoraussetzungen, Durchführung von Testverfahren, die Diagnostik zur Feststellung von Hochbegabung und das Aufnahmeverfahren sowie Voraussetzungen, die denen eine Schülerin oder ein Schüler ein Gymnasium oder eine Klasse gemäß § 19 Absatz 2 und 3 verlassen muss, einheitlich zu regeln,"
- g) Nach Nummer 13 werden folgende Nummern 14 bis 16 eingefügt:
  - ,,14. für die anerkannten Sportgymnasien im Sinne von § 19 Absatz 2 und zur Umsetzung der in § 5 des Sportfördergesetzes genannten Ziele Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften für die allgemein bildenden übrigen Schulen abweichen, insbesondere hinsichtlich der pädago-Ausgestaltung gischen Förderklassen, der Unterrichtsversorgung und der Festsetzung Unterrichtsverpflichtungen für Lehrerinnen und Lehrer, zur Unterrichtsorganisation. zur Schülermindestzahl und den Mindestzügigkeiten, zur Länge der Schulzeit sowie zu den Ferien.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

e) unverändert

f) unverändert

- g) Nach Nummer 13 werden folgende Nummern 14 bis 16 eingefügt:
  - ,,14. für die anerkannten Sportgymnasien im Sinne von § 19 Absatz 2 und zur Umsetzung der in § 5 des Sportfördergesetzes genannten Ziele Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften für die übrigen allgemein bildenden Schulen abweichen, insbesondere hinsichtlich der pädagogischen Ausgestaltung Förderklassen. der Schulentwicklungsplanung, der Unterrichtsversorgung und der Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen für Lehrerinnen und Lehrer, zur Unterrichtsorganisation, zur Schülermindestzahl und den Mindestzügigkeiten, zur Länge der Schulzeit sowie zu den Ferien."

- 15. für die Musikförderklassen der anerkannten Musikgymnasien im Sinne von § 19 Absatz 2 Regelungen entsprechend der Nummer 14 zu treffen,
- 16. für die Förderklassen für diagnostiziert kognitiv hochbegabte Schülerinnen und Schüler an den Gymnasien im Sinne von § 19 Absatz 3 Regelungen hinsichtlich der pädagogischen Ausgestaltung, der Unterrichtsversorgung und zur Unterrichtsorganisation zu treffen,"
- h) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden die Nummern 17 und 18.
- i) In der neuen Nummer 17 werden die Wörter "Absatz 4 Satz 6" durch die Wörter "Absatz 5 Satz 5" ersetzt.
- j) Folgende Nummern 19 und 20 werden angefügt:
  - "19. nähere Bestimmungen zur Pflicht und zur Erfüllung der Berufsschulpflicht in Fachklassen der dualen Ausbildung oder Klassen beruflicher Vollzeitbildungsgänge anderer Länder sowie zur Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus anderen Ländern an den beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen,
  - 20. das Nähere zum Übergang in den gymnasialen Bildungsgang ab Jahrgangsstufe 7 gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 zu regeln."

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. unverändert

16. unverändert

- h) unverändert
- i) unverändert
- j) unverändert

# 58. § 74 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- "(3) Die Wahrnehmung der Mitwirkungsaufgaben durch die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten in den nach diesem Gesetz bestimmten Mitwirkungsgremien erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 und gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften."
- 59. § 76 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
      - "2. mit jeweils einem Drittel der Sitze der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerkonferenz gemäß § 77 Absatz 5 einschließlich der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Personengruppen der Erziehungsberechtigten gemäß § 88 Absatz 2 Satz 1 und der Schülerinnen und Schüler gemäß 82 Absatz 2 Satz 1 sowie"
    - bb) In Satz 3 wird der Klammerzusatz "Schule zur individuellen Lebensbewältigung" gestrichen.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
    - "(6) Die Schulkonferenz ist für die Entscheidungen nach
    - 1. § 4 Absatz 6 (Koedukation),
    - 2. § 10 Absatz 2 (schulinterne Stundentafel),
    - 3. § 13 Absatz 3 (Organisation der flexiblen Schuleingangsphase) und § 13 Absatz 6 (jahrgangsübergreifende Lerngruppen),

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

### 60. unverändert

- **61.** § 76 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
      - ,,2. mit jeweils einem Drittel der Sitze Vertreterinnen Vertreter der Lehrerkonferenz gemäß § 77 Absatz 5 einschließlich Schulder leiterin oder des Schulleiters. Personengruppen Erziehungsberechtigten gemäß § 88 Absatz 2 Satz 1 und der Schülerinnen und Schüler gemäß 82 Absatz 2 Satz 1 sowie"
    - bb) In Satz 3 wird der Klammerzusatz "Schulen zur individuellen Lebensbewältigung" gestrichen.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
    - "(6) Die Schulkonferenz ist für die Entscheidungen nach
    - 1. § 4 Absatz 6 (Koedukation),
    - 2. § 10 Absatz 2 (schulinterne Stundentafel, jahrgangsübergreifender Unterricht),
    - 3. § 13 Absatz 6 (jahrgangsübergreifende Lerngruppen),

- 4. § 17 Absatz 2 und 3 (bildungsgangübergreifende Gliederung der Kooperativen Gesamtschule und Dauer des gymnasialen Bildungsganges bei Schulen ohne Qualifikationsphase),
- 5. § 18 Absatz 2 und 3 (äußere Fachleistungsdifferenzierung durch eine Verkursung oder durch klasseninterne Lerngruppen, Dauer des gymnasialen Bildungsganges bei Schulen ohne Qualifikationsphase sowie bildungsgangbezogener oder integrierter Unterricht in der Jahrgangsstufe 10),
- 6. § 19 Absatz 2 und 3 (Einrichtung besonderer Angebote an Gymnasien),
- 7. § 38 Absatz 3 (Durchführung eines Schulversuchs, Einrichtung einer Versuchsschule),
- 8. § 39 Absatz 1 und 4 (ganztägiges Lernen).
- 9. § 39a (Schulprogramm),
- 10. § 59a (kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote sowie Kooperations- oder Leistungsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der Jugendhilfe zur Schulsozialarbeit im Einvernehmen mit dem Schulträger),
- 11. § 60a Absatz 2 (Ordnungsmaßnahmen).
- 12. § 78 Absatz 4 Satz 2 (Aufgabenwahrnehmung)
  zuständig und entscheidet nach
  Maßgabe dieser Vorschriften."
- c) In Absatz 7 Nummer 4 werden die Wörter "Klassenfahrten und Wandertagen" durch die Wörter "Schulwanderungen und Schulfahrten" ersetzt.

### Beschlüsse des 7. Ausschusses

- 4. unverändert
- 5. unverändert

- 6. unverändert
- 7. unverändert
- 8. unverändert
- 9. unverändert
- 10. unverändert

- 11. unverändert
- 12. unverändert

# c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

**aa)** In Nummer 4 werden die Wörter "Klassenfahrten und Wandertagen" durch die Wörter "Schulwanderungen und Schulfahrten" ersetzt.

| h

- d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3 werden die Wörter "sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen" gestrichen.
  - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort "Schulwegsicherung" die Wörter "und über größere bauliche Maßnahmen" eingefügt.
- <u>60.</u> § 77 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Schulleiterin" die Wörter "als Vorsitzende" eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter "§ 53 Absatz 1 Satz 3" durch die Wörter "§ 4 Absatz 2 Satz 8" ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Lehrerinnen und Lehrer" durch das Wort "Lehrerkonferenz" ersetzt.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
  - "b) die Pausen- und Mittagsverpflegung, welche sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren soll, sowie das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten,"
- d) unverändert
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert
- **62.** unverändert
  - a) unverändert
    - aa) unverändert
    - bb) unverändert
  - b) unverändert
  - c) unverändert
    - aa) unverändert

# bb) In Satz 2 wird das Wort "Neuwahl" durch das Wort "Nachwahl" ersetzt.

# 61. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe "Jahrgangsstufe 7" durch die Angabe "Jahrgangsstufe 5" ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Klassenkonferenz berät und entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die die individuelle Förderplanung (§ 4 Absatz 2), die Erteilung der Schullaufbahnempfehlung (§ 15 Absatz 3), die Erteilung der Einschätzung (§ 62 Absatz 2), die Zeugnisse (§ 63) sowie die Versetzungen und Wiederholungen (§ 64), die Kurseinstufungen (§ 65) und die Übergänge (§ 66 Absatz 3 Satz 2) betreffen."

# 62. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird das Wort "Kassensprecherin" durch das Wort "Klassensprecherin" ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 wird das Wort "Kreisschülerrat" durch die Wörter "Kreis- oder Stadtschülerrat" ersetzt.
  - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
    - "4. den Landesschülerrat,".

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) unverändert
- 63. unverändert
  - a) unverändert
  - b) unverändert

- 64. In § 79 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter "und § 10 Absatz 3" gestrichen.
- **65.** unverändert
  - a) unverändert
    - aa) unverändert
    - bb) unverändert
    - cc) unverändert

### 54

- dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und nach dem Wort "in" wird das Wort "den" eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
  - "(4) Veranstaltungen der Schülervertretungen, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen und auf dem Schulgrundstück oder in anderen Einrichtungen stattfinden, sind Schulveranstaltungen."
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
  - ,,(5) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter sind für die Vorbe-Teilnahme reitung und die Gremiensitzungen in angemessenem Umfang vom Unterricht freizustellen. Den Klassen oder Kursen und den gewählten Schülervertreterinnen oder den gewählten Schülervertretern in den Gremien gemäß Absatz 1 Nummer 2 bis 5 ist innerhalb des Unterrichts in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Unterrichtsgestaltung die Beratung von Angelegenheiten der Schülervertretungen zu ermöglichen."
- d) Absatz 6 werden dem Wort "Schülervertreter" die Wörter "Die Schülervertreterinnen und" vorangestellt.
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satz 1 werden dem Wort "Schülervertreter" die Wörter "Die Schülervertreterinnen und" vorangestellt.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

dd) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

- d) unverändert
- e) unverändert
  - aa) unverändert

bb) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Scheidet ein Mitglied des Vorstandes des Kreis- oder Stadtschülerrats oder des Vorstandes des Landesschülerrats zum Schuljahresende aus, führt dieses Mitglied die Geschäfte im Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl fort, längstens jedoch bis zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn."

63. § 82 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Schülerrat wählt zu Beginn seiner Amtsperiode für die Dauer von zwei Schuljahren einen Vorstand aus seiner Mitte, dem die Schülersprecherin oder der Schülersprecher als Vorsitzende oder als Vorsitzender, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bis zu zwei weitere Mitglieder angehören sowie Schülervertreterinnen oder Schülervertreter in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen. Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl des Vorstandes aus der Mitte des Schülerrats beschließen. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher muss mit Ausnahme der Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 und der beruflichen Schulen mindestens der 7. Jahrgangsstufe angehören, bei Schulen mit einer Orientierungsstufe eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Jahrgangsstufe 5 oder 6.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

bb) unverändert

# 66. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Schülerrat" das Komma und das Wort "Schülersprecher" gestrichen.

# b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Schülerrat wählt zu Beginn seiner Amtsperiode für die Dauer von zwei Schuljahren einen Vorstand aus seiner Mitte, dem die Schülersprecherin oder der Schülersprecher als Vorsitzende oder als Vorsitzender. zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bis zu zwei weitere Mitglieder angehören sowie die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen. Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl des Vorstandes aus der Mitte Schülerrats beschließen. Schülersprecherin oder der Schülersprecher muss mit Ausnahme der Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 und der beruflichen Schulen mindestens der 7. Jahrgangsstufe angehören, bei Schulen mit einer Orientierungsstufe eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Jahrgangsstufe 5 oder 6.

Die Gewählten bleiben grundsätzlich bis zur folgenden Neuwahl im Amt. Wenn im zweiten Schuljahr der Amtsperiode mehr als ein Drittel der bisherigen Mitglieder des Schülerrates aus dem Amt ausscheiden, werden unverzüglich Nachwahlen angesetzt."

64.

In § 83 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "zwölf" durch das Wort "neun" ersetzt.

### 65. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
    - "4. den Landeselternrat,".
  - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und nach dem Wort "in" wird das Wort "den" eingefügt.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

Die Gewählten bleiben grundsätzlich bis zur folgenden Neuwahl im Amt. Wenn im zweiten Schuljahr der Amtsperiode mehr als ein Drittel der bisherigen Mitglieder des Schülerrates aus dem Amt ausscheiden, werden unverzüglich Nachwahlen angesetzt."

# 67. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Schülerrat einer Schule kann ein weiteres Mitglied für den Kreisoder Stadtschülerrat bestimmen, wenn dessen Mitglied auf Kreis- oder Stadtebene als Delegierte oder Delegierter für den Landesschülerrat gewählt wurde und sich von der Funktion im Kreis oder Stadtschülerrat für die Dauer der Amtszeit entbinden lässt."

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "zwölf" durch das Wort "neun" ersetzt.
- 68. unverändert
  - a) unverändert
    - aa) unverändert
    - bb) unverändert

# b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Scheidet ein Mitglied des Vorstandes des Kreis- oder Stadtelternrats oder des Vorstandes des Landeselternrats zum Schuljahresende aus, führt dieses Mitglied die Geschäfte im Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl fort, längstens jedoch bis zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn."

- 66. § 88 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird das Wort "Neuwahlen" durch das Wort "Nachwahlen" ersetzt.
  - b) Satz 4 wird aufgehoben.
- 67. In § 89 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort 70. entfällt "zwölf" durch das Wort "neun" ersetzt.
- 68. § 91 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Wörter "sechs Vertretern" durch die Wörter "acht Vertreterinnen und Vertretern" ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "die" die Wörter "Vertreterinnen und" eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter "ist ein Ersatzmitglied zu wählen" durch die Wörter "soll ein Ersatzmitglied gewählt werden" ersetzt.
    - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Wählbar für den Landesschülerrat ist jede Schülerin und jeder Schüler, der zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied eines Kreis- oder Stadtschülerrates ist."

### **Beschlüsse** des 7. Ausschusses

b) unverändert

- **69.** unverändert
  - a) unverändert
  - b) unverändert
- **70.** § 91 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) unverändert
    - bb) unverändert
    - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Wählbar für den Landesschülerrat ist jede Schülerin und jeder Schüler, **die oder** der zum Zeitpunkt ihrer oder seiner Wahl Mitglied eines Kreisoder Stadtschülerrates ist."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"Der Landesschülerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und mindestens vier und höchstens sechs weitere Schülerinnen und Schüler angehören. Im Vorstand sollen Schülerinnen und Schüler aller Kreisund Stadtschülerräte vertreten sein. § 75 Absatz 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend."

# 69. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 <u>werden die Wörter "zwölf</u> Vertretern" durch die Wörter "<u>acht</u> Vertreterinnen und Vertretern" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "die" die Wörter "Vertreterinnen und" eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter "ist ein Ersatzmitglied zu wählen" durch die Wörter "soll ein Ersatzmitglied gewählt werden" ersetzt.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Bei Neuwahlen ist jede Schülerin oder jeder Schüler für den Landesschülerrat wählbar, die oder der in der vorangegangenen Amtszeit als Delegierte oder Delegierter des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in den Landesschülerrat gewählt wurde und nicht gemäß § 80 Absatz 8 Satz 1 aus dem Amt ausgeschieden ist."

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
  - ,,(4) Der Landesschülerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und mindestens vier und höchstens sechs weitere Schülerinnen Schüler angehören. In den Vorstand Schülerinnen sind und Schüler differierender Schulen aller Kreisund Stadtschülerräte zu wählen. § 75 Absatz 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend."

# 71. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 **wird das Wort** "Vertretern" durch die Wörter "Vertreterinnen und Vertretern" ersetzt.
- b) unverändert
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Wählbar für den Landeselternrat ist jeder Erziehungsberechtigte, der zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied eines Kreis- oder Stadtelternrates ist."

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
  - ,,(4) Der Landeselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und mindestens vier und höchstens sechs weitere Mitglieder angehören. Im Vorstand sollen Mitglieder aller Kreis- und Stadtelternräte vertreten sein. § 75 Absatz 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend."
- 70. In § 94 Nummer 2 werden die Wörter 72. unverändert "der Wahl" durch die Wörter "den Wahlen" und die Wörter "und der Ersatzmitglieder dieser Vertretungen" durch die "dieser Mitwirkungsgremien" Wörter ersetzt.

# 71. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter "Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz" jeweils durch die Wörter "Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - ,,(2) Den Schulämtern wird jeweils ein Zentraler Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie zugeordnet. Die Diagnostikerinnen und Diagnostiker sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen stehen im Dienste des Landes.

### **Beschlüsse** des 7. Ausschusses

# cc) unverändert

c) unverändert

# 73. unverändert

a) unverändert

b) unverändert

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, das Nähere zum Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie, insbesondere zu dessen Aufgaben und Befugnissen, durch Rechtsverordnung zu regeln.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Städte" die Wörter "mit Ausnahme der Regelung in § 97 Absatz 5" eingefügt.

# 72. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 werden die Wörter "das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung" durch die Wörter "die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte" ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort "Schulträger" die Wörter "sowie Schulträger nach § 103 Absatz 1 Nummer 3" eingefügt.
  - cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
    - "5. die Aufsicht über den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie und".49
  - dd) In Nummer 6 wird das Wort "Fachaufsicht" durch das Wort "Rechtsaufsicht" ersetzt.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) unverändert

- **74.** § 97 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) unverändert

- bb) unverändert
- cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
  - "5. die Aufsicht über den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie und".
- dd) unverändert

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
  - "(5) Die Fachaufsicht über Schulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe sowie die Rechts-Schulträger aufsicht über dieser Schulen führt das für Gesundheit zuständige Ministerium. Es ist insoweit Schulbehörde im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3. Regelungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1, die diese Schulen betreffen, sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu treffen."

# 73. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "bei" durch das Wort "in" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Lehrer," die Wörter "die Entwicklung grundsätzlicher und phasenübergreifender Konzepte zur Lehrerbildung und die länderübergreifende und internationale Kooperation in Fragen der Lehrerbildung," eingefügt.
  - bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort "Durchführung" die Wörter Unterstützung" eingefügt "externen" und das Wort gestrichen.
- 74. § 100 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt 76. § 100 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"An allgemeinbildenden und beruflichen Schulen können unterstützende pädagogische Fachkräfte tätig sein."

### **Beschlüsse** des 7. Ausschusses

b) unverändert

# 75. unverändert

- a) unverändert
- b) unverändert
  - aa) unverändert

- bb) unverändert
- gefasst:

"An **allgemein bildenden** und beruflichen Schulen sollen unterstützende pädagogische Fachkräfte tätig sein."

# **Beschlüsse** des 7. Ausschusses

- 75. § 101 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen und solchen Fällen, in denen die rechtzeitige Entscheidung eines Gremiums der Schule nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon das Gremium unverzüglich nach Wegfall Hinderungsgrundes."

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 6 wird nach dem Wortlaut der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
    - "7. Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Datenschutzes."
- 76. In § 102 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe **78.** unverändert "§ 115 Absatz 5" durch die Angabe "§ 115 Absatz 6" ersetzt.
- 77. § 103 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
    - ,3. für Schulen nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes die Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft sowie Schulträger nach Nummer 2, sofern auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung die fachpraktische Ausbildung an einem Krankenhaus sichergestellt ist,"

- 77. unverändert
  - a) unverändert

- b) unverändert
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert

- 79. unverändert
  - a) unverändert

- b) In Nummer 4 werden die Wörter Landwirtschaft, "Ministerium für Umwelt Verbraucherschutz" und durch die Wörter "für Landwirtschaft zuständige Ministerium" ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden die Wörter "und nach § 132" gestrichen.
- 78. In § 104 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort 80. unverändert "Innenministerium" durch die Wörter Kommunalaufsicht "für zuständigen Ministerium" ersetzt.
- 79. § 107 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 7 wird das Wort "benachbarten" durch das Wort "betroffenen" ersetzt.
  - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 wird am Ende des Wortlauts ein Komma eingefügt.
    - bb) Folgende Nummern 4 und 5 werden eingefügt:
      - "4. das Verfahren für den Fall, dass bei der Abstimmung zwischen betroffenen Landkreisfreien kreisen und Städten kein Einvernehmen hergestellt wird und
      - 5. die Anzahl von Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft mit überregionalem Einzugsbereich".
- 80. § 110 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt 82. unverändert geändert:
  - a) In Nummer 7 werden die Wörter "Absatz 1 bis 3 und 5" gestrichen.

### **Beschlüsse** des 7. Ausschusses

- b) unverändert
- c) unverändert
- 81. unverändert
  - a) unverändert
  - b) unverändert
    - aa) unverändert
    - bb) unverändert

- - a) unverändert

- b) In Nummer 8 werden nach dem Wort "Unterrichtswegen" die Wörter "mit Ausnahme von Schulfahrten, Schulwanderungen und Exkursionen" eingefügt.
- c) In Nummer 11 werden das Wort "die" gestrichen und nach dem Wort "Wirtschaftspraktika," die Wörter "die über den Rahmen des Schülerbetriebspraktikums gemäß § 7 Absatz 4 hinaus zusätzlich stattfinden," eingefügt.

# 81. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter "Berufsgrundbildung und des" gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Schülerinnen und Schüler, die eine in öffentlicher Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen."

- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Schülerbeförderung soll möglichst zeitnah an den Unterricht oder an die Unterricht ergänzenden Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens gemäß § 39 anschließen."

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) unverändert
- c) unverändert

### 83. unverändert

- a) unverändert
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert

- cc) unverändert
- b) unverändert

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - "1. außerhalb des Ortes, an dem wohnen oder ihren sie Aufenthalt gewöhnlichen haben, an einem Gymnasium gemäß § 19 Absatz 2 oder 3 in den überregionalen Förderklassen beschult werden; bei Sportgymnasien gemäß § 19 Absatz 2 ist darüber hinaus als nächstgelegene Schule auch das Sportgymnasium anzusehen, an dessen Standort sich das Landesleistungszentrum der von der Schülerin oder dem Schüler ausgeübten Sportart befindet,"
  - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
    - "4. das besondere schulische Angebot des Erwerbs der Berufsreife in der flexiblen Schulausgangsphase in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Wohnortes nicht wahrnehmen können."
- 82. § 115 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
    - bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter "Berufsschülerinnen und Berufsschülern" durch die Wörter "Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen" ersetzt.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) unverändert
  - aa) unverändert

bb) unverändert

- 84. § 115 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
    - aa) unverändert
    - bb) unverändert

# cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"Ein Anspruch auf Zahlung von Schulkostenbeiträgen besteht nicht, soweit Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert werden und einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch Dritte haben."

# b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

,,(2) Für eine Kooperative Gesamtschule in Trägerschaft des Landkreises können Schulkostenbeiträge für die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Regionalen Schule auch für Schülerinnen und Schüler von den Gemeinden auf dem Gebiet des Landkreises erhoben werden, in denen diese Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Soweit eine kreisangehörige Gemeinde nach § 104 Absatz 3 Satz 1 Schulträger einer Kooperativen Gesamtschule ist, kann diese Schulkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler von den Gemeinden auf dem Gebiet des Landkreises erheben, in denen diese Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn und soweit ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 104 Absatz 2 mit dem Landkreis oder den Gemeinden nicht besteht.

### Beschlüsse des 7. Ausschusses

### cc) unverändert

# b) unverändert

In diesem Fall kann der Schulkostenbeitrag gemäß Satz 2 für die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Regionalen Schule von deren Wohnsitzgemeinden beziehungsweise den Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und für die Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Bildungsgang vom Landkreis erhoben werden."

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - ,,(3) Das Land kann den Schulkostenbeitrag erheben, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Schule in einem anderen Land besucht und das Land dafür Beiträge zahlt. Das Land zahlt den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler in länderübergreifenden Fachklassen an beruflichen Schulen den Schulkostenbeitrag. Die länderübergreifenden Fachklassen werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung bestimmt. Das Land zahlt den Schulkostenbeitrag an die Träger von Sportgymnasien für die Beschulung von Schülerinnen und Schüler anderer Bundesländer, die besondere sportliche Leistungsvoraussetzungen erfüllen.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) unverändert
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - ,,(3) Das Land kann den Schulkostenbeitrag erheben, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Schule in einem anderen Land besucht und das Land dafür Beiträge zahlt. Das Land zahlt den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land. die eine allgemein bildende Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, den Schulkostenbeitrag, wenn auch das andere Land den Schulkostenbeitrag für ihre Beschulung von Schülerinnen und Schülern Mecklenburg-Vorpommern zahlt. Das zahlt den Schulträgern Schülerinnen und Schüler in länderübergreifenden Fachklassen an beruflichen Schulen den Schulkostenbeitrag. Die länderübergreifenden Fachklassen werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung bestimmt. Das Land zahlt den Schulkostenbeitrag an die Träger von Sportgymnasien für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern anderer Länder. die besondere sportliche Leistungsvoraussetzungen erfüllen.

Das Nähere zu den besonderen sportlichen Leistungsvoraussetzungen wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung bestimmt. Das Land kann den Schulkostenbeitrag ferner von den Landkreisen und kreisfreien Städten erheben, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn es Schulen in seiner Trägerschaft übernommen hat (§ 103 Absatz 2). Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind, besteht der Anspruch auf Schulkostenbeitrag gegen die Landkreise oder kreisfreien Städte, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren letzten Wohnsitz, soweit ein solcher nicht bestand, ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Bei länderübergreifenden Schulzweckverbänden erfolgt der Schullastenausgleich zwischen den beteiligten Kommunen."

- <u>e)</u> Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort "Schulaufsichtsbehörde" durch das Wort "Schulbehörde" ersetzt.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

Das Nähere zu den besonderen sportlichen Leistungsvoraussetzungen wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung bestimmt. Das Land kann den Schulkostenbeitrag ferner von den Landkreisen und kreisfreien Städten erheben, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn es Schulen in seiner Trägerschaft übernommen hat (§ 103 Absatz 2). Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind, besteht der Anspruch auf Schulkostenbeitrag gegen die Landkreise oder kreisfreien Städte, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren letzten Wohnsitz, soweit ein solcher nicht bestand, ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Bei länderübergreifenden Schulzweckverbänden erfolgt der Schullastenausgleich zwischen den beteiligten Kommunen.

- e) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Grunderwerbskosten" die Wörter "und Kosten, die durch Zahlungen nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe und der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen ausgeglichen werden" eingefügt.
- f) unverändert
  - aa) unverändert

bb) Dem neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Dabei sind

- die Schülerzahl an dem für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag und
- 2. die Aufwendungen des Trägers nach Absatz 4 maßgebend für die Berechnung des Schulkostenbeitrages eines Jahres."
- f) Im neuen Absatz 6 werden die Wörter "Absätze 1 bis 4" durch die Wörter "Absätze 1 bis 5" ersetzt.
- 83. § 118 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
    - ,,(3) Die Freien Waldorfschulen sind besonderer pädagogischer Schulen Konzeption, die in einem einheitlichen Bildungsgang von Jahrgangsstufe 1 bis Jahrgangsstufe 12 Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Begabungsrichtungen nach dem Waldorflehrplan auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu den dort festgelegten Bildungszielen führen und die in ihrer Jahrgangsstufe 13 auf der Jahrgangsstufe 12 der Waldorfschule aufbauend auf die allgemeine Hochschulreife vorbereiten. Sie gelten als Ersatzschulen."

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

bb) unverändert

- g) unverändert
- 85. unverändert
  - a) unverändert
  - b) unverändert

### **Beschlüsse** des 7. Ausschusses

84. Dem § 119 Absatz 2 wird folgender Satz 86. unverändert angefügt:

"Der Errichtung einer Schule stehen gleich:

- 1. die Erweiterung um eine Schulart gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1,
- 2. die Erweiterung um eine Förderschule mit entsprechendem Förderschwerpunkt gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1,
- 3. die Erweiterung um einen beruflichen Bildungsgang, der
  - a) andere Zugangsvoraussetzungen hat,
  - b) über eine andere Ausbildungs- und Prüfungsordnung verfügt,
  - einen anderen c) auf Abschluss vorbereitet oder
  - d) einen anderen Abschluss vermittelt
- 4. die Erweiterung um einen Standort, wenn sich das Einzugsgebiet der Schule dadurch verändert."

# 85. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
  - ,,(2a) Lehrkräfte an Ersatzschulen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der obersten Schulbehörde (Unterrichtsgenehmigung). Die Unterrichtsgenehmigung ist dem Schulträger zu erteilen, wenn die Lehrkraft persönlich geeignet ist und die in Absatz 2 Satz 1 genannte fachliche und pädagogische Eignung erfüllt ist. Bei Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a kann die Unterrichtsgenehmigung nur erteilt werden, wenn die der besonderen pädagogischen Prägung entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen wird.

- **87.** § 120 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
    - ,,(2a) Lehrkräfte an Ersatzschulen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der obersten Schulbehörde (Unterrichtsgenehmigung). Die Unterrichtsgenehmigung ist dem Schulträger zu erteilen, wenn die Lehrkraft persönlich geeignet ist und die in Absatz 2 Satz 1 genannte fachliche und pädagogische Eignung erfüllt ist. Bei Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a kann die Unterrichtsgenehmigung nur erteilt werden, wenn die der besonderen pädagogischen Prägung entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen wird.

Unterrichtsgenehmigung kann Die befristet erteilt werden, wenn die fachliche oder pädagogische Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll. Besitzt eine Lehrkraft bei Vorliegen der erforderlichen persönlichen Eignung eine Lehramtsbefähigung nach dem Lehrerbildungsrecht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland und wird sie entsprechend eingesetzt, so ist die Ausübung der Tätigkeit vor ihrer Aufnahme unter Vorlage der Befähigungsnachweise bei der obersten Schulbehörde rechtzeitig anzuzeigen; einer Unterrichtsgenehmigung bedarf es nicht. Die oberste Schulbehörde kann die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrkraft untersagen, wenn die fachlichen, pädagogischen oder persönlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder später weggefallen sind."

# b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Ersatzschulen, bei denen zum Zeitpunkt ihrer Errichtung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht vollständig erfüllt sind, kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt werden, insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung, dass die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer von der obersten Schulbehörde gesetzten Frist erfüllt werden."

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

Unterrichtsgenehmigung Die kann befristet erteilt werden, wenn fachliche oder pädagogische Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll. Eine beantragte Unterrichtsgenehmigung gilt nach Ablauf von acht Wochen nach Eingang des Antrages im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn über den Antrag noch nicht entschieden wurde und dieser hinreichend bestimmt ist. Besitzt eine Lehrkraft bei Vorliegen der erforderlichen persönlichen Eignung eine Lehramtsbefähigung nach dem Lehrerbildungsrecht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland und wird sie entsprechend eingesetzt, so ist die Ausübung der Tätigkeit vor ihrer Aufnahme unter Vorlage der Befähigungsnachweise bei der obersten Schulbehörde rechtzeitig anzuzeigen; einer Unterrichtsgenehmigung bedarf nicht. Die oberste Schulbehörde kann die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrkraft untersagen, wenn die fachlichen, pädagogischen oder persönlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder später weggefallen sind."

### b) unverändert

## **Beschlüsse** des 7. Ausschusses

- 86. Dem § 121 Absatz 3 wird folgender 88. unverändert Absatz 4 angefügt:
  - ,,(4) Die vollständige oder teilweise Auflösung einer Ersatzschule ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig. Sie ist spätestens sechs Monate vor Schuljahresende der obersten Schulbehörde anzuzeigen. Dabei sind die für die anderweitige Unterbringung der Schülerinnen und Schüler sowie die für die Überwachung der Schulpflichterfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Im Übrigen wird auf § 70 Absatz 3 verwiesen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird."
- 87. In § 122 Absatz 1 werden die Wörter 89. unverändert "Lern- und Erziehungsziele" durch die Wörter "Lern- und Erziehungs- oder Ausbildungsziele" ersetzt.
- 88. § 123 wird wie folgt gefasst:

## ,,§ 123 Staatliche Lehrerinnen und Lehrer an anerkannten Ersatzschulen

Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft können unter Wegfall der Zahlung der Dienstbezüge beurlaubt werden, um an einer staatlich anerkannten Ersatzschule zu unterrichten."

- 89. § 127 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "eines" die Wörter "Prüfberichts und eines" eingefügt.

**90.** § 123 wird wie folgt gefasst:

## ,,§ 123 Staatliche Lehrerinnen und Lehrer an anerkannten Ersatzschulen

unverändert

- **91.** § 127 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
    - aa) unverändert

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Antrag" die Wörter "des Antragstellers" und nach den Wörtern "30. September" die Wörter "(Eingang im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur)" eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für Ersatzschulträger, die nur in Geschäftsfeldern tätig sind, die dem Zuwendungszweck der Finanzhilfe entsprechen, ist der Prüfvermerk gemäß Absatz 2 Satz 2 mit folgendem Wortlaut zu erstellen:

"Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass durch die für das Schuljahr .../... gewährte Finanzhilfe in Höhe von ... Euro nicht nur die während des Bewilligungszeitraumes anfallenden und gemäß § 127 Absatz 2 Schulgesetz als förderfähig anerkannten Ausgaben durch den Schulträger finanziert wurden."

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für Ersatzschulträger, die nicht nur in Geschäftsfeldern tätig sind, die dem Zuwendungszweck der Finanzhilfe entsprechen, ist der Prüfvermerk gemäß Absatz 2 Satz 2 mit folgendem Wortlaut zu erstellen:

"Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass durch die für das Schuljahr .../... gewährte Finanzhilfe in Höhe von ... Euro nicht nur die während des Bewilligungszeitraumes anfallenden und gemäß § 127 Absatz 2 Schulgesetz als förderfähig anerkannten Ausgaben finanziert wurden.""

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

bb) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
  - ,(5) Finanzhilfen im Sinne von § 128 werden erst drei Jahre nach Aufnahme des nach § 119 Absatz 1 genehmigten Unterrichtsbetriebes (Wartefrist) gewährt. Für Schulteile, die nach Aufnahme des Unterrichtsbetriebes nach § 119 Absatz 1 und 2 zusätzlich genehmigt und in Betrieb genommen werden, gilt eine erneute Wartefrist. Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwickgeistige Entwicklung sowie entsprechen oder Förderklassen für Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarfen in beruflichen Bildungsgängen führen, wird die Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt."

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) unverändert
- e) unverändert

# f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

,(6) Bei der Genehmigung oder **Erweiterung** einer Ersatzschule, deren Träger sich bereits durch den Betrieb einer Ersatzschule derselben Schulart oder desselben beruflichen Bildungsgangs bewährt hat, erhält der Träger nur im ersten Jahr nach Aufnahme des Unterrichtsbetriebes keine Finanzhilfe. Im zweiten Jahr erhält der Träger 20 Prozent der Finanzhilfe nach § 128 und im dritten Jahr 40 Prozent der Finanzhilfe nach § 128. Die Sätze 1 und 2 gelten für Ersatzschulen oder Schulteile, die ihren Unterrichtsbetrieb ab dem 1. August 2022 aufnehmen."

# 90. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter "Lese- und Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie" durch das Wort "Teilleistungsstörungen" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung" durch die Wörter "unterstützende pädagogische Fachkräfte" ersetzt und die Wörter "Nummer 5" durch die Wörter "Nummer 4" ersetzt.
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für unterstützende pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satz 1 sind auch die Ausgaben für externe Kooperationspartner im Rahmen des ganztägigen Lernens auf der Grundlage der Kapitalisierung von Planstellen."

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
  - "(3a) Die Schülerkostensätze für berufliche Bildungsgänge, die nicht an staatlichen Schulen vorgehalten werden, werden anhand des Quotienten des rechnerischen Lehrkräftebedarfs je Schülerin oder Schüler des betreffenden Bildungsganges und des rechnerischen Lehrkräftebedarfs Schülerin oder Schüler im Referenzbildungsgang ermittelt. Dieser Quotient wird mit den nach Absatz 3 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben je Schülerin oder Schüler im Referenzbildungsgang multipliziert."

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

# 92. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung" durch die Wörter "unterstützende pädagogische Fachkräfte" ersetzt und die Wörter "Satz 5" durch die Wörter "Satz 4" ersetzt.
  - bb) unverändert

c) unverändert

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 Nummer 2 Satz 3 werden die Wörter "Lese- und Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie" durch das Wort "Teilleistungsstörungen" ersetzt.
  - bb) Nach Satz 9 wird folgender Satz 10 eingefügt:

"Schülerinnen und Schüler, für die eine andere Refinanzierungsmöglichkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes besteht, bleiben bei der Ermittlung der Schülerzahlen unberücksichtigt."

- cc) Der bisherige Satz 11 wird aufgehoben.
- dd) Nach dem neuen Satz 11 werden folgende Sätze 12 bis 14 eingefügt:

"Sonderpädagogischer Förderbedarf bei Schülerinnen und Schülern, der durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie diagnostiziert und durch die zuständige Schulbehörde festgestellt wurde, wird als Fördertatbestand im Schulinformations-Planungsund system Mecklenburg-Vorpommern eingetragen. Nachweise hinsichtlich des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfes sind durch den Ersatzschulträger nicht zu erbringen.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) unverändert
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert

- cc) unverändert
- dd) unverändert:

Für die Berechnung nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 werden die Eintragungen aus dem Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember, der innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, zugrunde gelegt (Ausschlussfrist)."

- ee) Im neuen Satz 15 wird das Wort "Ziffer" durch das Wort "Nummer" ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 wird nach Nummer 7 "7. Gesundheits- und Krankenpflege" ein Komma und die folgende Nummer 8 "8. Erzieher 0 bis 10" eingefügt.
- 91. § 128a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - <u>aa) In Nummer 6 werden die Wörter</u> "für Erziehungsschwierige" gestrichen.
    - bb) In Nummer 7 werden die Wörter "zur individuellen Lebensbewältigung" gestrichen.
    - <u>cc) Dem Absatz 1 wird folgender Satz</u> <u>angefügt:</u>

"In den Schülerkostensätzen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 sind die Kosten der inklusiven Beschulung enthalten.

b) In Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter "den sonderpädagogischen Förderbedarf LRS/Dyskalkulie" durch die Wörter "die Teilleistungsstörungen" ersetzt.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

- ee) unverändert
- e) unverändert

93. § 128a wird wie folgt gefasst:

# "§ 128a Höhe der Kostensätze

Die Schülerkostensätze sowie die Förderbedarfssätze werden ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung (entsprechend Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) des Vorjahres angepasst und im Gesetzund Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Die Kostensätze werden alle fünf Jahre. beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020, gemäß § 128 neu berechnet und angepasst. Die nächste Neuberechnung erfolgt einmalig nach drei Jahren mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023 und danach laufend alle fünf Jahre beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2027/2028.

# 92. § 129 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "§ 115 Absatz 1 bis 4" durch die Wörter "§ 115 Absatz 1 bis 5" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "§ 115 Absatz 2 Satz 2" durch die Wörter "§ 115 Absatz 3 Satz 2" ersetzt.
- 93. In § 131 Nummer 4 wird das Wort 95. unverändert "anerkannten" gestrichen.
- 94. § 132 wird wie folgt gefasst:

# "§ 132 Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich

Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft mit überregionalem Einzugsbereich sind die

- 1. Schule mit dem Förderschwerpunkt
- 2. Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören.
- 3. Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
- 4. Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.
- 5. Diese Schulen gewährleisten eine über das Gebiet des Schulträgers hinausgehende sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern in den genannten Förderschwerpunkten."

## **Beschlüsse** des 7. Ausschusses

Die neu berechneten und angepassten Kostensätze werden durch Rechtsverordnung festgelegt, die das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem **Bildungsausschuss** des Landtags erlässt."

- 94. § 129 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter "§ 115 Absatz 1 bis 4" durch die Wörter "§ 115 Absatz 1 bis 5" ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter "§ 115 Absatz 2 Satz 2" durch die Wörter "§ 115 Absatz 3 Satz 2 und 3" ersetzt.
- **96.** § 132 wird wie folgt gefasst:

## "§ 132 Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich

unverändert

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- 95. § 132a wird aufgehoben.
- 96. In § 135 Absatz 1 Nummer 1 werden die **98.** unverändert Wörter "der Erwachsenenbildung" durch die Wörter "nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern" ersetzt.
- 97. § 143 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
  - c) Die Absätze 5 bis 9 werden aufgehoben.
  - d) Folgende Absätze 4 bis 11 werden angefügt:
    - ,,(4) Der Bildungsgang Erzieher 0 bis 10 kann auch schon während der Modellphase als Ersatzschule betrieben werden.
    - (5) Bei der Errichtung und Inbetriebnahme eines Bildungsganges nach Absatz 4 an einer bestehenden Ersatzschule, die bereits den bestehenden Bildungsgang zur Erzieherin und zum Erzieher anbietet, wird die Finanzhilfe in Abweichung von den Regelungen des § 127 Absatz 5 Satz 1 und 2 bereits vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt.

97. unverändert

- 99. § 143 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) unverändert
  - c) unverändert
  - d) Folgende Absätze 4 bis 19 werden angefügt:
    - ,,(4) unverändert
    - (5) unverändert

- (6) Abweichend von § 4 Absatz 12 werden an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) flexible Bildungsgänge zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen ab dem Schuljahr 2024/2025 eingerichtet.
- (7) § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten ab dem Schuljahr 2020/2021.
- (8) § 13 Absatz 4 gilt ab dem Schuljahr 2021/2022.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

- (6) Abweichend von § 4 Absatz 10 werden und **Absatz** 11 an ausgewählten Grundschulstandorten Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache und Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale **Entwicklung** zum Schuljahr 2020/2021 eingerichtet.
- (7) Abweichend von § 4 Absatz 12 werden an ausgewählten Grundschulstandorten Jahrgangs-(ab stufe 3) und Schulstandorten weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen ab dem Schuljahr **2027/2028** eingerichtet.
- (8) unverändert
- (9) unverändert
- (10) Abweichend von § 13 Absatz 5 werden an ausgewählten Grundschulstandorten Diagnoseförderlerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen zum Schuljahr 2024/2025 eingerichtet.

- (9) Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31. Juli 2019 in einer Diagnoseförderklasse beschult wurden und Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 in eine Diagnoseförderklasse 0 eingeschult werden, werden in den Schuljahren 2019/ 2020 bis 2021/2022 nach den Regelungen des § 14 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, beschult.
- (10) Abweichend von § 36 Absatz 1 gelten folgende Regelungen:
- Im Schuljahr 2019/2020 werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 beschult.
- 2. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache sind zum Ende des Schuljahres 2019/2020 aufzuheben.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

- (11) Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31. Juli 2026 in einer Diagnoseförderklasse beschult werden, werden nach den Regelungen des § 14 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOB1. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOB1. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, beschult.
- (12) Abweichend von § 36 Absatz 1 gelten folgende Regelungen:
- 1. unverändert
- 2. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache sind zum **31. Juli 2020** aufzuheben.
- 3. Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31. Juli 2023 in einer Sprachheilklasse an einer Grundschule beschult werden, werden nach den Regelungen des § 36 des Schulgesetzes in der Fassung der **Bekanntmachung** vom 2010 10. September (GVOB1. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOB1. M-V S. 172, **173**) geändert worden beschult.

- 3. In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 9 beschult.
- 4. Im Schuljahr 2022/2023 werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 bis 9 beschult.
- 5. Im Schuljahr <u>2023/2024</u> werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen <u>5</u> bis 9 beschult.
- 6. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind zum Ende des Schuljahres 2023/2024 aufzuheben.
- (11) Für Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 in der Jahrgangsstufe 2 beschult werden, findet § 62 Absatz 2 keine Anwendung."

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

**4.** In den Schuljahren 2019/2020 bis **2025/2026** werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 9 beschult.

- Im Schuljahr 2026/2027 werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 bis 9 beschult.
- 6. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind zum **31. Juli 2027** aufzuheben.
- (13) unverändert

(14) Die zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 gemäß § 82 Absatz 2 für die Amtszeit von zwei Jahren gewählten Schülersprecherinnen und Schülersprecher sowie ihre Vertretungen bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Schuljahr 2021/2022 im Amt, sofern sie nicht aus ihrem Amt gemäß § 80 Absatz 8 ausgeschieden sind.

# Beschlüsse des 7. Ausschusses

- (15) Die zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 gemäß § 83 Absatz 2 für die Amtszeit von zwei Jahren gewählten Vorstände bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Schuljahr 2021/2022 im Amt. Sofern Mitglieder gemäß § 80 Absatz 8 während der Amtszeit ausscheiden, können Nachwahlen erfolgen.
- (16) Die zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 gemäß § 91 Absatz 2 und 4 für die Amtszeit von zwei Jahren gewählten Schülervertretungen und ihre Vorstände bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Schuljahr 2021/2022 im Amt. Sofern Mitglieder gemäß § 80 Absatz 8 während der Amtszeit ausscheiden, können für den Landesschülerrat gewählte Ersatzmitglieder nachrücken oder es erfolgt eine Nachwahl. In den Vorständen können Nachwahlen erfolgen.
- (17) Die zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 gemäß § 92 Absatz 2 und 4 für die Amtszeit von zwei Jahren gewählten Elternvertretungen und ihre Vorstände bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Schuljahr 2021/2022 im Amt. Sofern Mitglieder gemäß § 86 Absatz 4 während der Amtszeit ausscheiden, können für den Landeselternrat gewählte Ersatzmitglieder nachrücken oder es erfolgt eine Nachwahl. In den Vorständen können Nachwahlen erfolgen.
- (18) Die Regelungen in den §§ 83 Absatz 1 und 91 Absatz 3 und 4 gelten ab den nächsten turnusmäßigen Wahlen im Schuljahr 2021/2022.

# Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Wortlaut des Schulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzund Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

## Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in , (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Kraft.

## **Beschlüsse** des 7. Ausschusses

(19) § 115 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Schullastenausgleich für das Schuljahr 2019/2020 nach den Regelungen des § 115 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOB1. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOB1. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, erhoben wird."

## Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

unverändert

## Artikel 3 Inkrafttreten

# Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) § 10 Absatz 2 Satz 1, § 15 Absatz 3, § 19 Absatz 4 Satz 2, § 22 Absatz 2, § 39, § 41 Absatz 2 Satz 1, § 60 Absatz 2 und 3 Satz 3, § 60a Absatz 1 Satz 1, 2, 3, 4 und 5, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 2, § 66 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 69 Nummer 9 und 11 Satz 2, 3 und 4, § 76 Absatz 6 Nummer 2, § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 80 Absatz 4, § 110 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7, § 113 Absatz 3 Satz 3, § 121 Absatz 4 sowie § 128a Satz 3 und 4 treten am 1. August 2020 in Kraft."

# Bericht des Abgeordneten Jörg Kröger

## I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung "Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes" auf Drucksache 7/3012 in seiner 55. Sitzung am 23. Januar 2019 beraten und federführend an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Innere Angelegenheiten und Angelegenheiten der Europäischen Union, den Finanzausschuss und den Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat den Gesetzentwurf abschließend in seiner 59. Sitzung am 30. Oktober 2019 beraten und mehrheitlich die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen. Der Ausschuss hat am 27. Februar 2019 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt.

# II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

# 1. Ausschuss für Innere Angelegenheiten und Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3012 in seiner 71. Sitzung am 24. Oktober 2019 abschließend beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Innen- und Europaausschusses betroffen ist.

## 2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den vorgenannten Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 7. März 2019, seiner 54. Sitzung am 28. März 2019, seiner 56 Sitzung am 9. Mai 2019, in seiner 57. Sitzung am 16. Mai 2019 und abschließend in seiner 65. Sitzung am 24. Oktober 2019 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Bildungsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der seitens der Fraktionen der SPD und der CDU im Bildungsausschuss beantragten Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Ferner hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Bildungsausschuss in Bezug auf die mit den vorgenannten Änderungsanträgen einhergehenden Mehrkosten die Annahme der nachfolgenden Entschließung zu empfehlen:

"Die Mehrbedarfe, die sich aus den vom Bildungsausschuss empfohlenen Änderungen ergeben, werden aus dem Einzelplan 07 gedeckt."

# 3. Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3012 in seiner 64. Sitzung am 27. März 2019, in seiner 65. Sitzung am 3. April 2019, in seiner 66. Sitzung am 8. Mai 2019, in seiner 68. Sitzung am 15. Mai 2019 und abschließend in der 81. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten.

Der Sozialausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE beschlossen, zu dem Gesetzentwurf keine Stellungnahme abzugeben.

## III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen zu der öffentlichen Anhörung am 27. Februar 2019 dargestellt.

Der Verband Bildung & Erziehung Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, der vorgelegte Gesetzentwurf sei nicht ausreichend, um Inklusion umzusetzen. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen müsse Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sichergestellt werden, ohne dass der Lernprozess anderer Kinder und Jugendlicher beeinträchtigt werde. Es müssten eindeutige Vorgaben zu räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen festgelegt werden. Die Mehrbedarfe aufgrund inklusiver Beschulung seien im Gesetz nicht ausreichend berücksichtigt, so fehle es beispielsweise an einer Beschränkung der Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, die in einer inklusiven Klasse beschult werden. Ebenso müsse die Mindestschüleranzahl verändert werden, so müssten Kinder mit Behinderungen anders gezählt werden als Kinder ohne Behinderung. Außerdem müssten für die Umsetzung der Inklusion die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden.

Der Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern hat angemerkt, dass im Gesetzentwurf eine klare Festlegung von Lesen, Rechnen und Schreiben als Lernziel fehle. Dies sei Voraussetzung, um weiterführende Kompetenzen wie beispielsweise im Umgang mit Medien zu erlangen. Diese Kompetenzen würden die Grundlage für eine berufliche Perspektive und gesellschaftliche Teilhabe bilden. Er hat kritisiert, dass der Schulsozialarbeit nicht der notwendige Stellenwert im Entwurf beigemessen werde. Der Landeselternrat spreche sich gegen eine automatische Vergabe der Mittleren Reife an Schülerinnen und Schüler aus, die in Klasse 11 versetzt werden. Nach Einschätzung des Landeselternrates würde dies zu einer Schwächung der Regionalen Schulen führen. Man könne sich die Einführung eines Notendurchschnittes vorstellen. Im Hinblick auf § 34 des Gesetzesentwurfes hat der Landeselternrat angeregt, dass Eltern allein entscheiden können sollen, welches die richtige Schulform für ihr Kind sei. Der Landeselternrat kritisiert die im Gesetzentwurf vorgesehene Reduzierung der Delegiertenzahlen von zwölf auf acht sowohl auf Landes- als auch Kreisebene. Bei der Größe der Landkreise beispielsweise der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit 101 Schulen sei nicht verständlich, wie mit acht Delegierten die Arbeit geleistet werden solle.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, Grundvoraussetzung für das Gelingen einer inklusiven Beschulung sei eine auskömmliche Finanzausstattung durch das Land. Der Gesetzentwurf werde zu Mehrkosten bei den Landkreisen als Träger der Schulverwaltung, der Jugend- und Sozialhilfe verursachen. Das resultiere insbesondere aus der längeren Verweildauer der Schülerinnen und Schüler bei flexibler Schulein- und -ausgangsphase, erhöhter Raum- und Ausstattungsbedarf sowie steigendem Bedarf an Integrationshelfern. Im Hinblick auf die Aufnahme der digitalen Bildung als Lernziel und die damit verbundene Schuldigitalisierung hat der Landkreistag eine finanzielle Unterstützung des Landes gegenüber den kommunalen Schulträgern gefordert. Die Anschubfinanzierung des Bundes sei nicht ausreichend. Das Gelingen der inklusiven Bildung setze eine ausreichende personelle Ausstattung mit Fachpersonal im Bereich Sonderpädagogik voraus. Er hat die Einführung von verbindlichen Standards für Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung an Regelschulen angeregt. Jugendhilfe solle an allen Schulen als Regelangebot verankert werden. Bezugnehmend auf die §§ 4 und 36 im Gesetzentwurf fordert der Landkreistag, dass Lerngruppen durch die Träger der Schulentwicklungsplanungen festgelegt werden sollen. Daneben hat der Landkreistag die Streichung von überlappungsfreien Einzugsbereichen in § 46 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes angeregt.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern/VDP Nord e. V. hat die Gleichstellung von beruflichen und allgemeinbildenden Ersatzschulen hinsichtlich der Ausgestaltung der Finanzhilfe und daher eine Angleichung der Fördersätze gefordert. Die beabsichtigte Gesetzesänderung führe zu einer Verschärfung bei der Erweiterung von Ersatzschulen und damit einer erneuten Wartefrist. Die Einführung des § 120a Absatz 2 des Gesetzesentwurfes sei hingegen begrüßt worden, damit sei eine Vereinfachung des Verfahrens bzgl. des Einsatzes von Lehrkräften möglich, da danach auf eine gesonderte Genehmigung verzichtet werde.

Die Schulstiftung Nordkirche hat kritisiert, dass der Gesetzentwurf für die Schulgenehmigung Freier Schulen, also ab §§ 119 des Gesetzesentwurfes, Verschlechterungen vorsehe, so würden Wartefristen eingeführt, daneben bedeute die Änderung des Verfahrens im § 120 Absatz 2a des Gesetzesentwurfes einen erhöhten Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Freien Schulen als auch im Bildungsministerium. Die Arbeitsgemeinschaft hat vorgeschlagen, dass Wartefristen beispielsweise für die Eröffnung weiterer Schulen an anderen Standorten durch Schulträger, die schon einmal die Bewährungsfrist durchlaufen haben, entfallen. Sie hat kritisiert, dass Kataloge für Kosten als Grundlage für die Finanzhilfe in §§ 69 und 109 nicht gleichlautend seien. Außerdem hat die Schulstiftung darauf hingewiesen, dass die Laufzeit der Finanzierung, also bis zur nächsten Neuberechnung, fünf Jahre betrage. Die Berechnung würde damit auf dem Stand des Schuljahres 2018/2019 erfolgen. Die Reform der Oberstufe sowie eine etwaige Anpassung der Gehälter der Grundschullehrerinnen/-lehrer auf A13 bzw. E13 wäre dabei noch nicht enthalten. In diesem Zusammenhang schlägt die Schulstiftung vor, dass eine automatische Anpassungsklausel in das Gesetz aufgenommen werden sollte.

Vereinigung der Schulleiter der Gymnasien in Mecklenburg-Vorpommern hat begrüßt, dass die Laufbahnempfehlung für den Übertritt von Klasse 7 an Gymnasien an ein klar definiertes Leistungskriterium gebunden werden soll. Dies sei sinnvoll im Hinblick auf eine Angleichung schulischer Rahmenbedingungen der verschiedenen Bundesländer. Ferner hat er die Ausweitung des Probehalbjahres auf ein Erprobungsjahr in § 66 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes begrüßt. Dies sei eine langjährige Forderung der Vereinigung gewesen.

Das würde die Schülerinnen und Schüler unterstützen und bilde eine Grundlage, damit ein verantwortungsvolles Urteil getroffen werden könne. Zu der Einführung von § 19 Absatz 4 des Gesetzesentwurfes - Erlangung der mittleren Reife mit Versetzung in Klasse 11 - hat die Vereinigung geäußert, dass dies im Zuge der Angleichung der Rahmenbedingungen der Bundesländer sinnvoll wäre. Dies würde den Schülern mehr Flexibilität einräumen, da ohne die Mittlere Reifeprüfung ein Wechsel an ein Fachgymnasium nicht möglich wäre. Die Vereinigung hat die Überlappungsfreiheit von Schuleinzugsbereichen in § 46 des Gesetzentwurfes abgelehnt, insbesondere im Hinblick auf die neue Abiturprüfungsverordnung und der damit verbundenen möglichst breiten Wahlmöglichkeiten, wäre dadurch eine Abstimmung unter Gymnasien nicht möglich. Bei § 69 des Gesetzesentwurfes kritisiert die Vereinigung die Formulierung "schülerorientiert" als nicht transparent und eindeutig. Dort seien klare Kriterien notwendig oder zumindest ein einheitliches Vorgehen der vier Schulamtsbereiche notwendig.

Der Landesschülerrat hat die Einbeziehung von digitalen Medien und digitalen Kompetenzen in die Lernziele begrüßt. Dies sei jedoch nicht ausreichend, vielmehr müsse die digitale Medienbildung schon ab der Grundschule eingeführt werden und damit auch der Informatikunterricht. Der Landesschülerrat hat außerdem die Sicherstellung eines Schulabschlusses bei Abbruch der Schule nach Klasse 11 begrüßt. Jedoch wurde gleichzeitig angeregt, dass die Schülerinnen und Schüler eine Mittlere Reifeprüfung abzulegen haben. Ansonsten könnte dadurch das Ansehen des Realschulabschlusses reduziert werden. Der Landesschülerrat hat ausgeführt, dass Schülervertreter vom Klassensprecher bis zum Vorstand des Landesschülerrates insgesamt sechs Ebenen durchlaufen müssten, darunter würden oft die unteren Ebenen leiden. Er hat daher für die Wählbarkeit der Schülervertreter angeregt, dass in §§ 83 und 91 die Worte "aus seiner Mitte" gestrichen werden sollten. Dies würde dazu führen, dass Schülervertreter jeweils nur von der nächst unteren Ebene gewählt werden müssten. Damit wäre eine Stärkung der Motivation in der Schülervertretungsarbeit verbunden.

Erzbischöfliches Amt Schwerin hat ausgeführt, zwei wesentliche Punkte seien die Implementierung der Inklusion sowie die Absicherung des Fachkräfteangebotes im Erziehungsbereich durch die neue duale Ausbildung. Das Erzbischöfliche Amt Schwerin sehe die Genehmigungsfrist und die Wartefrist bei der Erweiterung von Schulteilen von Freien Schulen kritisch. Im Rahmen der Umsetzung der Inklusion müsse das gesamte Spektrum betrachtet werden. Die stetige Qualifizierung des Personals, die Arbeitsverdichtung und die Kosten im Hinblick auf den Bereich digitale Bildung müssten im Blick behalten werden. Die Spezifizierung der Grundlagen für eine schriftlich formulierte Schullaufbahnempfehlung ist zuzustimmen. Die Neuformulierung sei jedoch nicht hinreichend klar. Nach Auslegung durch das Erzbischöfliche Amt Schwerin wäre nach dem Übergang in den gymnasialen Bildungsgang der Notendurchschnitt entscheidend, dies sei eine notwendige, aber keine hinreichende Begründung. Die Umsetzung der Inklusion sei für Schulen in freier Trägerschaft schwierig, da auch die Novelle strukturelle Nachteile der freien Träger nicht beseitige. So könnten personelle, räumliche und sächliche Mittel zur Inklusion nicht im Rahmen eines größeren Systems beschafft und verteilt werden. Was dazu führen könnte, dass Schulen in freier Trägerschaft trotz großer Anstrengungen am gemeinsamen Ziel der Inklusion nicht umfassend mitarbeiten könnten. Die Ausdehnung des Probehalbjahrs auf ein Erprobungsjahr werde ausdrücklich begrüßt.

Aus Sicht des Erzbischöflichen Amtes Schwerin bestünden im Hinblick auf den Schullastenausgleich strukturelle Defizite im Verhältnis der verschiedenen Schulträger. Insbesondere sei eine Klarstellung notwendig, dass die Kosten der Schulverwaltung öffentlichen Trägern bei der Berechnung der Kostensätze gegenüber den Ersatzschulträgern einzubeziehen sind.

Bei der Berechnung der Finanzhilfe würde im § 128 Absatz 2 Satz 2 und 3 unter anderem die künftigen Ausgaben des Landes für die Schulsozialarbeit sowie inklusive Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen nicht aufgeführt. Es gebe ferner nicht nachvollziehbare Differenzen zwischen den Katalogen für die Berechnung der inneren Schulverwaltung und der Berechnung der Grundlage für die Schulkostensätze der Finanzhilfe.

Die Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern hat durch § 39 des Gesetzentwurfes die Entscheidungsfreiheit bzw. die Eigenverantwortung der Schule im Prozess der Inklusion als stark eingeschränkt angesehen. Aus dem Gesetzentwurf gehe nach Ansicht der Schulleitungsvereinigung nicht eindeutig hervor, ob auch in Gymnasien Inklusion erfolgen solle. Sie hat angeregt, dass entgegen der Formulierung in § 13 Absatz des Gesetzesentwurfes allen Grundschulstandorten, die Möglichkeit eröffnet werden sollte im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase temporäre Lerngruppen einzurichten. Im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten bzw. Tagespflegepersonen und den Grundschulen und den bestmöglichen Übergang in die Schule, sei die Übergabe der Dokumentation der Kindertageseinrichtung an die Schule zu prüfen. Ferner hat die Schulleitungsvereinigung von einer Unterscheidung des Förderbedarfs in zwei Kategorien wie sonderpädagogischer und erhöhter sonderpädagogischer Förderbedarf abgeraten.

Der Philologenverband Mecklenburg-Vorpommern hat angeregt, dass Schulsozialarbeiter beim Land anstatt bei einem freien Träger angestellt sein sollten. Für den Verband sei nicht nachvollziehbar, warum Förderpläne halbjährlich zu erstellen sein und wer die notwendige Schulung für die Lehrkräfte diesbezüglich übernehme. Es sei der Einsatz von speziell ausgebildeten Sonderschulpädagoginnen und -pädagogen erforderlich. Die Lehrkräfte und auch die Erziehungsberechtigten müssten beraten werden. Unklar sei, wie die Einbeziehung von Jugendhilfe und Jugendamt erfolge. Der Verband hat den Erhalt der Mittleren Reife am Gymnasium mit der Versetzung in die Klasse 11 befürwortet. Mit der Versetzung in Klasse 10 erfolge der Übergang in die gymnasiale Oberstufe, es sei nicht nach vollziehbar, warum ein Schüler, der in der gymnasialen Oberstufe sei, noch eine extra Prüfung ablegen solle. Ferner fordere der Verband, dass die sog. Orientierungsstufe, also Klasse 5 und 6 wieder am Gymnasium eingeführt werden sollte.

Die Gewerkschaft Erziehung & Wissenschaft hat erklärt, es brauche eine grundlegende Reform, die weggehe von äußeren Leistungserwartungen und den Lernprozess in den Blick nimmt und am Ende tatsächlich Lernmotivation erhalte und das Lernen aller Kinder befördere. Es müsse eine Schule für alle sein. Für die Umsetzung der Inklusion müssten die personellen und baulichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Ausbildung der Sonderpädagogen müsse angepasst werden, ebenso das Fortbildungsangebot für die Lehrkräfte. Es müssten die konzeptionellen Voraussetzungen für Schulentwicklungen geschaffen werden. Verschiedene Punkte, die Regelschulen in die Lage versetzen würden, eine eigene Lösung vor Ort zu finden, wie Schulprogrammarbeit, Rahmenpläne usw., würden dort gestrichen. Und die Schulen würden gleichzeitig nicht in die Lage versetzt, diese Programmarbeit überhaupt zu machen. Für die Inklusion seien starke Schulen erforderlich.

Hinsichtlich der Unterrichtsentwicklung, Inklusion, individuelle Förderung spreche der Entwurf eher davon, Sonderschulen in Form von Sonderstrukturen in die Regelschulen zu verpflanzen aber die, die tatsächlich einen Unterricht für alle, für eine heterogene Lerngruppe machen, seien im Entwurf nicht zu finden. Oberste Zielstellung sollte der gemeinsame Unterricht für die Entwicklung von Schulen sein, Gymnasien müssten ebenfalls dazu gehören.

Die Gewerkschaft hat die Regelung zur Eingangsstufe und Ausgangsphase begrüßt. Hinsichtlich der Eingangsstufe würde man sich dies jahrgangsübergreifend wünschen. In den Bereichen multiprofessionelle Teamarbeit, Einbindung von Schulsozialarbeit und weiteren Fachkräften in Mitbestimmungsstrukturen bestehe Nachbesserungsbedarf.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat kritisiert, dass durch die Streichung in § 35 des Gesetzesentwurfes eine konnexe Aufgabe entstehe, für deren Erfüllung dem Schulträger ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen seien. Unklar sei, was von einer inklusiven Schule erwartet werde, insbesondere im Hinblick auf die Räumlichkeiten oder die Ausstattung. Er hat außerdem die Zeitschiene für die Umsetzung der Inklusion und gleichzeitig die anstehende Neufassung der Schulentwicklungsplanungsverordnung kritisiert. Der Städte- und Gemeindetag hat die Überlappungsfreiheit von Schuleinzugsbereichen abgelehnt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Inklusion müsse auch die Schulkapazitätsverordnung angepasst werden. Zum Schullastenausgleich hat er erklärt, dass es einer grundlegenden Neuausrichtung bedürfe.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat hinsichtlich der Einrichtung von Schwerpunktschulen, die wiederum mit temporären Lerngruppen arbeiten würden, Bedenken geäußert, da dadurch die Möglichkeit einer erneuten Segregation von Schülerinnen und Schülern bestehe und eine exkludierende Behandlung die Konsequenz sein könne. Bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems werbe man darum, dass auch Förderschulen sich für Schülerinnen und Schüler öffnen können sollten, die keinen besonderen Förderbedarf aufweisen. Die Evangelisch-Lutherische Kirche hat ausgeführt, dass die Erweiterung der Genehmigungserfordernisse für Schulen in freier Trägerschaft abgelehnt würde. Mit der bisherigen Praxis seien gute Erfahrungen gemacht worden. Zum Thema Finanzhilfe hat sie erklärt, man spreche sich dafür aus, die Wartefrist auf zwei Jahre zu beschränken und eine bewährte Trägerregelung einzuführen. Ebenso solle als Grundlage für die Finanzberechnung der § 109 und nicht wie bisher der § 69 herangezogen werden. Ferner hat man angeregt, die Schulpflicht in das Schulgesetz aufzunehmen für Erstaufnahmeeinrichtungen sowie im Schulgesetz die Regelung zu ergänzen, dass man zu dem ständigen Aufenthalt hinzusetze, wer seinen Wohnsitz in diesem Bundesland habe, unterliege ebenso der Schulpflicht.

Petra Paulsen (Lehrerin und Autorin) hat in ihrer ausschließlich schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass es zur Umsetzung der Inklusion einer entsprechenden Finanzierung sowie ausreichend qualifiziert, ausgebildeten und gerecht entlohnten Personal, also Fachlehrern bedürfe. Echte Inklusion ziele darauf ab, alle Kinder, ob mit oder ohne Handicap, tatsächlich gemeinsam in Form von Binnendifferenzierung bei angemessener personeller Ausstattung in kleinen Klassen zu unterrichten. Vielerorts würde sich die gemeinsame Beschulung von Kindern ohne Einschränkungen, Kindern mit ganz unterschiedlichen Behinderungen, Flüchtlingskindern sowie Kindern mit nur geringen Deutschkenntnissen von bereits vor Jahren eingewanderten Migranten als ideologische Illusion erweisen. Sie hat gefordert, dass bevor man sich über digitale Klassenzimmer Gedanken mache: sollten Kinder zunächst einmal gute Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen erreichen, Es müssten Lösungen gefunden werden, um dem bestehenden Lehrermangel entgegenzuwirken.

Der Landessportbund hat in seiner ausschließlich schriftlichen Stellungnahme erklärt, mit dem Gesetzentwurf seien rechtliche Änderungen auch in Bezug auf die Ausübung und Entwicklung des Sports in Mecklenburg-Vorpommern sowohl unmittelbar und auch mittelbar verbunden. Er hat ausgeführt, dass er alle Bestrebungen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention) und damit die Inklusion in einem inklusiven Bildungssystem umzusetzen, begrüßt. Durch die Gesetzesänderung wäre auch die Arbeit der Sportgymnasien beispielsweise durch § 132a des Gesetzesentwurfes betroffen. Im Interesse einer größeren Stringenz des Gesetzestextes könne der vorgesehenen Streichung des § 132a mit der Maßgabe zugestimmt werden, dass dadurch keine Einschränkung oder Beschränkung der Verordnungsermächtigung für die Landesregierung erfolgt. Der Landessportbund hat die Änderungen in § 113 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzesentwurfes "Schülerbeförderung" begrüßt. Ebenso hat der Landessportbund die geplante Änderung des § 115 des Gesetzesentwurfes begrüßt. Gleichsam hat er geäußert, dass keine abschließende Bewertung erfolgen könne, ob anfallende Wohnheim- oder Internatskosten für Schüler aus anderen Bundesländern durch das Land getragen würden.

# IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur

#### Zu Artikel 1

Die Fraktionen der SPD und CDU haben in Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen folgende Änderungen beantragt:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
  - ,,2. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
    - "Dieses Ziel wird im Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Schulen erreicht."
- 2. Die bisherigen Nummern 2 bis 44 werden Nummern 3 bis 45.
- 3. Die neue Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
    - ,,a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      - ,(2) Schule und Unterricht sind auf gleiche Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler auszurichten. Unterricht knüpft an den individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler an und fördert diese auf der Grundlage innerer oder äußerer Differenzierungsmaßnahmen. Unterricht ist so zu gestalten, dass gemeinsames Lernen und Erziehen von Schülerinnen und Schülern in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann. Jede Form äußerer Differenzierung dient ausschließlich der Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Individuelle Förderung ist Aufgabe jeder Schulart.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsstörungen oder mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf oder mit Hochbegabung basiert auf einem individuellen Förderplan. Förderpläne sind mindestens halbjährlich fortzuschreiben. Die im Förderplan enthaltenen Fördermaßnahmen werden mindestens halbjährlich auf ihre Wirksamkeit geprüft und in der Klassenkonferenz festgelegt. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf umfassende Beratung. Die Schulen können in eigenem pädagogischem Ermessen darüber hinausgehende Regelungen treffen. Der kooperierende Träger der Jugendhilfe und das Jugendamt sind im Bedarfsfall einzubeziehen.

- b) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden die Wörter "Satz 7" durch die Wörter "Satz 6" ersetzt.
- c) Der Buchstabe e wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e.
- e) Der neue Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
  - "e) Folgende Absätze 10 bis 14 werden angefügt:
    - ,(10) An ausgewählten Grundschulstandorten werden Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache eingerichtet.
    - (11) An ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) werden Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.
    - (12) An ausgewählten Grundschulstandorten (ab Jahrgangsstufe 3) und Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) werden Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen eingerichtet.
    - (13) An ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e) werden Schulen mit spezifischer Kompetenz eingerichtet. Hierbei handelt es sich um ein zusätzliches Beschulungsangebot zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung.
    - (14)Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch
    - 1. von Lerngruppen (Absatz 10, 11 und 12) und
    - 2. von Schulen mit spezifischer Kompetenz (Absatz 13) sowie das Verfahren zur Feststellung von Teilleistungsstörungen durch Rechtsverordnung zu regeln. § 38 bleibt unberührt."

- 4. Die neue Nummer 10 b) wird wie folgt gefasst:
  - "b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Schulkonferenz beschließt über die auf der Grundlage der Stundentafel entwickelten schulinternen Stundentafeln, soweit dieses in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 zugelassen ist, sowie das Lernen im jahrgangsübergreifenden Unterricht."

- 5. Die neue Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
  - ,,12. § 13 wird wie folgt gefasst:

## ,§ 13 Die Grundschule

- (1) Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Sie vermittelt die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten für alle Schülerinnen und Schüler und legt die Grundlage für einen späteren Bildungserfolg. Sie fördert das selbstständige Denken, Lernen, Handeln und Arbeiten sowie soziale Kompetenzen. Die Grundschule bereitet auf die Fortsetzung des Bildungsweges in der Orientierungsstufe vor.
- (2) Die Grundschulen gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen einen bestmöglichen Übergang in die Schule. Hierzu werden der Grundschule mit der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt. Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen in Vereinbarungen festgelegt werden. Jede Grundschule soll mit mindestens einer Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (3) Die Jahrgangsstufen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Die Schuleingangsphase kann von Schülerinnen und Schülern in einem Zeitraum von einem Schuljahr bis zu drei Schuljahren besucht werden.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler steigen am Ende der Schuleingangsphase ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 3 auf.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen können an ausgewählten Grundschulstandorten im Rahmen der Schuleingangsphase Diagnoseförderlerngruppen eingerichtet werden.
- (6) Der Unterricht an Grundschulen kann in allen Jahrgangsstufen in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (7) Spätestens ab der Jahrgangsstufe 3 findet Unterricht in einer Fremdsprache statt.

- (8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch der Diagnoseförderlerngruppe durch Rechtsverordnung zu regeln."
- 6. Die neue Nummer 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird das Wort "Musikgymnasium" durch das Wort "Musikgymnasien" ersetzt.
  - b) Der Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
    - "aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen und die Mittlere Reife anstreben, erreichen frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 11 mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife auch den Abschluss der Mittleren Reife."

- 7. Die neue Nummer 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem bisherigen Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
    - "a) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      - ,(2) Die Aufnahme in das Fachgymnasium setzt die Mittlere Reife, eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung oder die Versetzung in die Qualifikationsphase des Gymnasiums voraus."
  - b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c)
- 8. Die neue Nummer 27 a) wird wie folgt gefasst:
  - ,,a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

,Ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender ist die oder der für den Sitz der Volkshochschule und den jeweiligen Bildungsgang zuständige Vertreterin oder Vertreter der Schulbehörde oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft, die oder der die Befähigung zur Abnahme solcher Prüfungen besitzt."

- 9. Die neue Nummer 28 wird wie folgt gefasst:
  - "28. § 34 wird wie folgt gefasst:

# ,§ 34 Sonderpädagogische Förderung

- (1) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die so beeinträchtigt sind, dass sie in der Schule oder während ihrer praktischen Ausbildung in beruflichen Vollzeitbildungsgängen ohne sonderpädagogische Förderung nicht hinreichend unterstützt werden können.
- (2) Sonderpädagogische Förderbedarfe werden durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie diagnostiziert und durch die zuständige Schulbehörde durch Bescheid festgestellt. Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, haben nach § 53 Absatz 1 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der allgemein bildenden und beruflichen Schule. Diese wird erforderlichenfalls ergänzt um individuelle Hilfen im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Sonderpädagogischer Förderbedarf kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, der allgemein bildenden Schule oder der beruflichen Schule in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler festgestellt werden. Grundlage ist ein sonderpädagogisches Gutachten, das vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie erstellt wird. Die Erziehungsberechtigten, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler haben einen Anspruch auf umfassende Beratung.
- (4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine allgemein bildende Schule nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e oder eine allgemein bildende Schule nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f in Verbindung mit § 36 Absatz 1 besucht, die in ihrer schulorganisatorischen Ausrichtung dem Förderschwerpunkt entspricht, der vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie als Hauptförderschwerpunkt festgestellt wurde. Bei besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache kann eine Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 10, bei sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung kann eine Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 11 und bei besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen kann eine Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 12 von den Erziehungsberechtigten als Förderort gewählt werden.

Die zuständige Schulbehörde muss der Entscheidung der Erziehungsberechtigten widersprechen, wenn an der gewählten allgemein bildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) die sächlichen oder personellen Voraussetzungen für eine angemessene sonderpädagogische Förderung nicht gegeben sind. Halten die Erziehungsberechtigten an ihrer Entscheidung fest, entscheidet die zuständige Schulbehörde. Ziel ist ein frühestmöglicher Wechsel in eine allgemein bildende Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e). Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf umfassende Beratung.

- (5) Bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen findet möglichst wohnortnah gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf statt.
- (6) Gemeinsamer Unterricht in allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder in beruflichen Schulen umfasst sonderpädagogische Beratung und bei Bedarf zusätzliche sonderpädagogische Förderung, die im Rahmen innerer oder äußerer Differenzierung erfolgt.
- (7) Zeigt die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der allgemein bildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder beruflichen Schule, dass eine hinreichende Förderung nicht möglich ist oder die Förderung anderer Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt wird, ist eine Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie angezeigt.
- (8) Die Regelungen des § 34 Absatz 1 bis 4 und 7 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.
- (9) Die oberste Schulbehörde regelt durch Rechtsverordnung
- 1. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes,
- 2. die Entscheidung über den Förderort (§ 34 Absatz 4),
- 3. die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Orte der sonderpädagogischen Förderung sowie die Förderschwerpunkte der Förderschulen,
- 4. die erreichbaren Abschlüsse an den Förderschulen, die Durchführung von Hausoder Krankenhausunterricht."
- 10. In der neuen Nummer 30 a) und c) wird jeweils das Wort "allgemeinbildenden" durch die Wörter "allgemein bildenden" ersetzt.
- 11. Die neue Nummer 34 a) wird wie folgt gefasst:
  - "a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

,Das Schulprogramm umfasst auch geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der Schülervertretungen, des demokratischen Engagements, der politischen Bildung an der Schule und der beruflichen Orientierung sowie den Schutz gegen sexualisierte Gewalt und Mobbing."

- 12. Die neue Nummer 36 b) wird wie folgt gefasst:
  - "b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
    - ,(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben und sich in der Erstaufnahmeeinrichtung und deren Außenstellen befinden, werden durch den Träger der Einrichtung pädagogische Angebote, welche primär sprachlich ausgerichtet sind und die Vorbildung und die individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtigen, zur Verfügung gestellt.
- 13. Die neue Nummer 42 b) wird wie folgt gefasst:
  - "b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - ,(2) Der Einzugsbereich einer Schule ist grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers. Die Landkreise und die kreisfreien Städte müssen abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen für die beruflichen Schulen auf ihrem Gebiet, soweit erforderlich auch für Bildungsgänge und Fachklassen, zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung Einzugsbereiche festlegen. Das Einvernehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden sowie Landkreisen ist herzustellen. Die Festlegung der Einzugsbereiche bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Wird bei der Abstimmung der Einzugsbereiche von Bildungsgängen und Fachklassen beruflicher Schulen zwischen den Schulträgern kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die oberste Schulbehörde. Sofern Schulen nach § 103 Absatz 2 in die Trägerschaft des Landes überführt worden sind, legt die oberste Schulbehörde deren Einzugsbereich fest.'
- 14. Die neue Nummer 43 wird wie folgt gefasst:
  - ,,43. Dem § 48 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein mögliches drittes Schulbesuchsjahr im Rahmen der Schuleingangsphase wird nicht auf die Pflichtschulzeit angerechnet."

- 15. Nach der neuen Nummer 45 wird folgende Nummer 46 eingefügt:
  - "46. Dem § 52 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Die Schule kann nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, Girokonten im Namen des Landes einrichten und führen.

- 16. Die bisherigen Nummern 45 bis 61 werden Nummern 47 bis 63.
- 17. Die neue Nummer 52 a) wird wie folgt gefasst:
  - "a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - ,(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere
    - 1. das pädagogische Gespräch,
    - 2. gemeinsame Absprachen,
    - 3. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
    - 4. die Eintragung in das Klassenbuch,
    - 5. der mündliche oder schriftliche Tadel,
    - 6. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
    - 7. die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
    - 8. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen."
- 18. Die neue Nummer 53 a) wird wie folgt gefasst:
  - ,,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort 'können' das Wort 'nur' eingefügt und nach den Wörtern, Sekundbereichen I und II' ein Komma und die Wörter 'soweit nicht bei der jeweiligen Ordnungsmaßnahme die Einbeziehung des Primarbereiches vorgesehen ist,' eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.
      - bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
      - ccc) In der neuen Nummer 1 wird nach den Wörtern "Sätzen 3 und 4" ein Semikolon und die Wörter "diese Ordnungsmaßnahme ist auch im Primarbereich möglich" eingefügt.
    - cc) In Satz 4 wird die Angabe ,2 und 3' durch die Angabe ,1 und 2' ersetzt."
- 19. Die neue Nummer 54 wird wie folgt gefasst:
  - ,54. § 62 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - ,(2) In der Schuleingangsphase an Grundschulen werden keine Ziffernnoten erteilt. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine differenzierte schriftliche Einschätzung über den Leistungsstand in den Gegenstandsbereichen sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten ihres Kindes. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden keine Ziffernnoten erteilt.'

- 20. Die neue Nummer 55 a) wird wie folgt gefasst:
  - "a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
    - ,(4) Schülerinnen und Schüler, die in Lerngruppen an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen gemäß § 4 Absatz 12 unterrichtet wurden, erhalten ein Zeugnis mit dem Nachweis der Teilnahme und der im Schuljahr erzielten Leistungen.'
- 21. In der neuen Nummer 56 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird das Wort "bisherige" durch das Wort "neue" ersetzt.
- 22. Die neue Nummer 59 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
    - "c) In Nummer 9 werden die Wörter 'der Probezeit' durch die Wörter 'des Erprobungsschuljahres' ersetzt."
  - b) In Buchstabe g werden nach den Wörtern "Ausgestaltung der Förderklassen," die Wörter "der Schulentwicklungsplanung," eingefügt.
- 23. Die neue Nummer 61 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
    - "a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
        - ,2. mit jeweils einem Drittel der Sitze Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerkonferenz gemäß § 77 Absatz 5 einschließlich der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Personengruppen der Erziehungsberechtigten gemäß § 88 Absatz 2 Satz 1 und der Schülerinnen und Schüler gemäß § 82 Absatz 2 Satz 1 sowie'.
      - bb) In Satz 3 wird der Klammerzusatz "Schulen zur individuellen Lebensbewältigung" gestrichen."
  - b) In Buchstabe b werden nach dem Wort "Stundentafel" ein Komma und die Wörter "jahrgangsübergreifender Unterricht" eingefügt und nach der Angabe "3." die Wörter "§ 13 Absatz 3 (Organisation der flexiblen Schuleingangsphase) und" gestrichen.

- c) Der Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
  - "c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 werden die Wörter "Klassenfahrten und Wandertagen" durch die Wörter "Schulwanderungen und Schulfahrten" ersetzt.
    - bb) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
      - ,b) die Pausen- und Mittagsverpflegung, welche sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren soll, sowie das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten,'.
- 24. Nach der neuen Nummer 63 wird folgende Nummer 64 eingefügt:
  - "64. In § 79 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter "und § 10 Absatz 3" gestrichen."
- 25. Die bisherigen Nummern 62 bis 67 werden Nummern 65 bis 70.
- 26. Die neue Nummer 66 wird wie folgt gefasst:
  - ,,66. § 82 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Schülerrat" das Komma und das Wort "Schülersprecher" gestrichen.
    - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      - ,(2) Der Schülerrat wählt zu Beginn seiner Amtsperiode für die Dauer von zwei Schuljahren einen Vorstand aus seiner Mitte, dem die Schülersprecherin oder der Schülersprecher als Vorsitzende oder als Vorsitzender, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bis zu zwei weitere Mitglieder angehören sowie die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen. Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl des Vorstandes aus der Mitte des Schülerrats beschließen. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher muss mit Ausnahme der Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 und der beruflichen Schulen mindestens der 7. Jahrgangsstufe angehören, bei Schulen mit einer Orientierungsstufe eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Jahrgangsstufe 5 oder 6. Die Gewählten bleiben grundsätzlich bis zur folgenden Neuwahl im Amt. Wenn im zweiten Schuljahr der Amtsperiode mehr als ein Drittel der bisherigen Mitglieder des Schülerrates aus dem Amt ausscheiden, werden unverzüglich Nachwahlen angesetzt."

- 27. Die neue Nummer 67 wird wie folgt gefasst:
  - "67. § 83 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

,Der Schülerrat einer Schule kann ein weiteres Mitglied für den Kreis- oder Stadtschülerrat bestimmen, wenn dessen Mitglied auf Kreis- oder Stadtebene als Delegierte oder Delegierter für den Landesschülerrat gewählt wurde und sich von der Funktion im Kreis- oder Stadtschülerrat für die Dauer der Amtszeit entbinden lässt.'

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort ,zwölf' durch das Wort ,neun' ersetzt."
- 28. Die neue Nummer 70 wird aufgehoben.
- 29. Die bisherigen Nummern 68 bis 97 werden Nummern 70 bis 99.
- 30. Die neue Nummer 70 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b Doppelbuchstabe cc werden nach dem Wort "Schüler," die Wörter "die oder" und nach dem Wort "Zeitpunkt" die Wörter "ihrer oder" eingefügt.
  - b) Dem Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:
    - "dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Bei Neuwahlen ist jede Schülerin oder jeder Schüler für den Landesschülerrat wählbar, die oder der in der vorangegangenen Amtszeit als Delegierte oder Delegierter des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in den Landesschülerrat gewählt wurde und nicht gemäß § 80 Absatz 8 Satz 1 aus dem Amt ausgeschieden ist.""

- c) Der Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
  - ,,c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
    - ,(4) Der Landesschülerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und mindestens vier und höchstens sechs weitere Schülerinnen und Schüler angehören. In den Vorstand sind Schülerinnen und Schüler differierender Schulen aller Kreisund Stadtschülerräte zu wählen. § 75 Absatz 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend."
- 31. Die neue Nummer 71 a) wird wie folgt gefasst:
  - "a) In Absatz 2 wird das Wort "Vertretern" durch die Wörter "Vertreterinnen und Vertretern" ersetzt."

- 32. In der neuen Nummer 74 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird die Angabe "49" gestrichen.
- 33. Die neue Nummer 76 wird wie folgt gefasst:
  - "76. § 100 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

An allgemein bildenden und beruflichen Schulen sollen unterstützende pädagogische Fachkräfte tätig sein.""

- 34. Die neue Nummer 84 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
    - ,,d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
      - (3) Das Land kann den Schulkostenbeitrag erheben, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Schule in einem anderen Land besucht und das Land dafür Beiträge zahlt. Das Land zahlt den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land, die eine allgemein bildende Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, den Schulkostenbeitrag, wenn auch das andere Land den Schulkostenbeitrag für ihre Beschulung von Schülerinnen und Schüler aus Mecklenburg-Vorpommern zahlt. Das Land zahlt den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler in länderübergreifenden Fachklassen an beruflichen Schulen den Schulkostenbeitrag. Die länderübergreifenden Fachklassen werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung bestimmt. Das Land zahlt den Schulkostenbeitrag an die Träger von Sportgymnasien für die Beschulung von Schülerinnen und Schüler anderer Länder, die besondere sportliche Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Das Nähere zu den besonderen sportlichen Leistungsvoraussetzungen wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung bestimmt. Das Land kann den Schulkostenbeitrag ferner von den Landkreisen und kreisfreien Städten erheben, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn es Schulen in seiner Trägerschaft übernommen hat (§ 103 Absatz 2). Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind, besteht der Anspruch auf Schulkostenbeitrag gegen die Landkreise oder kreisfreien Städte, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren letzten Wohnsitz, soweit ein solcher nicht bestand, ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Bei länderübergreifenden Schulzweckverbänden erfolgt der Schullastenausgleich zwischen den beteiligten Kommunen."
  - b) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
    - "e) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort 'Grunderwerbskosten' die Wörter 'und Kosten, die durch Zahlungen nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe und der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen ausgeglichen werden' eingefügt."
  - c) Die bisherigen Buchstaben e und f werden zu den Buchstaben f und g.

- 35. Die neue Nummer 87 a) wird wie folgt gefasst:
  - "a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
    - ,(2a) Lehrkräfte an Ersatzschulen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der obersten Schulbehörde (Unterrichtsgenehmigung). Die Unterrichtsgenehmigung ist dem Schulträger zu erteilen, wenn die Lehrkraft persönlich geeignet ist und die in Absatz 2 Satz 1 genannte fachliche und pädagogische Eignung erfüllt ist. Bei Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a kann die Unterrichtsgenehmigung nur erteilt werden, wenn die der besonderen pädagogischen Prägung entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen wird. Die Unterrichtsgenehmigung kann befristet erteilt werden, wenn die fachliche oder pädagogische Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll. Eine beantragte Unterrichtsgenehmigung gilt nach Ablauf von acht Wochen nach Eingang des Antrages im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn über den Antrag noch nicht entschieden wurde und dieser hinreichend bestimmt ist. Besitzt eine Lehrkraft bei Vorliegen der erforderlichen persönlichen Eignung eine Lehramtsbefähigung nach dem Lehrerbildungsrecht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland und wird sie entsprechend eingesetzt, so ist die Ausübung der Tätigkeit vor ihrer Aufnahme unter Vorlage der Befähigungsnachweise bei der obersten Schulbehörde rechtzeitig anzuzeigen; einer Unterrichtsgenehmigung bedarf es nicht. Die oberste Schulbehörde kann die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrkraft untersagen, wenn die fachlichen, pädagogischen oder persönlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder später weggefallen sind."
- 36. Der neuen Nummer 91 e) wird folgender Buchstabe f angefügt:
  - "f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
    - ,(6) Bei der Genehmigung oder Erweiterung einer Ersatzschule, deren Träger sich bereits durch den Betrieb einer Ersatzschule derselben Schulart oder desselben beruflichen Bildungsgangs bewährt hat, erhält der Träger nur im ersten Jahr nach Aufnahme des Unterrichtsbetriebes keine Finanzhilfe. Im zweiten Jahr erhält der Träger 20 Prozent der Finanzhilfe nach § 128 und im dritten Jahr 40 Prozent der Finanzhilfe nach § 128. Die Sätze 1 und 2 gelten für Ersatzschulen oder Schulteile, die ihren Unterrichtsbetrieb ab dem 1. August 2022 aufnehmen.""
- 37. In der neuen Nummer 92 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird jeweils das Wort "Nummer" durch das Wort "Satz" ersetzt.
- 38. Die neue Nummer 94 b) wird wie folgt gefasst:
  - "b) In Satz 2 werden die Wörter "§ 115 Absatz 2 Satz 2" durch die Wörter "§ 115 Absatz 3 Satz 2 und 3" ersetzt."

- 39. Die neue Nummer 99 d) wird wie folgt gefasst:
  - ,,d) Folgende Absätze 4 bis 19 werden angefügt:
    - ,(4) Der Bildungsgang Erzieher 0 bis 10 kann auch schon während der Modellphase als Ersatzschule betrieben werden.
    - (5) Bei der Errichtung und Inbetriebnahme eines Bildungsganges nach Absatz 4 an einer bestehenden Ersatzschule, die bereits den bestehenden Bildungsgang zur Erzieherin und zum Erzieher anbietet, wird die Finanzhilfe in Abweichung von den Regelungen des § 127 Absatz 5 Satz 1 und 2 bereits vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt.
    - (6) Abweichend von § 4 Absatz 10 und Absatz 11 werden an ausgewählten Grundschulstandorten Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache und Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zum Schuljahr 2020/2021 eingerichtet.
    - (7) Abweichend von § 4 Absatz 12 werden an ausgewählten Grundschulstandorten (ab Jahrgangsstufe 3) und Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen ab dem Schuljahr 2027/2028 eingerichtet.
    - (8) § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten ab dem Schuljahr 2020/2021.
    - (9) § 13 Absatz 4 gilt ab dem Schuljahr 2021/2022.
    - (10) Abweichend von § 13 Absatz 5 werden an ausgewählten Grundschulstandorten Diagnoseförderlerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen zum Schuljahr 2024/2025 eingerichtet.
    - (11) Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31. Juli 2026 in einer Diagnoseförderklasse beschult werden, werden nach den Regelungen des § 14 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBI. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, beschult.

- (12) Abweichend von § 36 Absatz 1 gelten folgende Regelungen:
- 1. Im Schuljahr 2019/2020 werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 beschult.
- 2. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache sind zum 31. Juli 2020 aufzuheben.
- 3. Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31. Juli 2023 in einer Sprachheilklasse an einer Grundschule beschult werden, werden nach den Regelungen des § 36 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, beschult
- 4. In den Schuljahren 2019/2020 bis 2025/2026 werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 9 beschult
- 5. Im Schuljahr 2026/2027 werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 bis 9 beschult.
- 6. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind zum 31. Juli 2027 aufzuheben.
- (13) Für Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 in der Jahrgangsstufe 2 beschult werden, findet § 62 Absatz 2 keine Anwendung.
- (14) Die zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 gemäß § 82 Absatz 2 für die Amtszeit von zwei Jahren gewählten Schülersprecherinnen und Schülersprecher sowie ihre Vertretungen bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Schuljahr 2021/2022 im Amt, sofern sie nicht aus ihrem Amt gemäß § 80 Absatz 8 ausgeschieden sind.
- (15) Die zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 gemäß § 83 Absatz 2 für die Amtszeit von zwei Jahren gewählten Vorstände bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Schuljahr 2021/2022 im Amt. Sofern Mitglieder gemäß § 80 Absatz 8 während der Amtszeit ausscheiden, können Nachwahlen erfolgen.
- (16) Die zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 gemäß § 91 Absatz 2 und 4 für die Amtszeit von zwei Jahren gewählten Schülervertretungen und ihre Vorstände bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Schuljahr 2021/2022 im Amt. Sofern Mitglieder gemäß § 80 Absatz 8 während der Amtszeit ausscheiden, können für den Landesschülerrat gewählte Ersatzmitglieder nachrücken oder es erfolgt eine Nachwahl. In den Vorständen können Nachwahlen erfolgen.
- (17) Die zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 gemäß § 92 Absatz 2 und 4 für die Amtszeit von zwei Jahren gewählten Elternvertretungen und ihre Vorstände bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Schuljahr 2021/2022 im Amt. Sofern Mitglieder gemäß § 86 Absatz 4 während der Amtszeit ausscheiden, können für den Landeselternrat gewählte Ersatzmitglieder nachrücken oder es erfolgt eine Nachwahl. In den Vorständen können Nachwahlen erfolgen.
- (18) Die Regelungen in den §§ 83 Absatz 1 und 91 Absatz 3 und 4 gelten ab den nächsten turnusmäßigen Wahlen im Schuljahr 2021/2022.

(19) § 115 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Schullastenausgleich für das Schuljahr 2019/2020 nach den Regelungen des § 115 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, erhoben wird."

Zur Begründung wurde ausgeführt:

## Zu Nummer 1

Der neue Satz 3 unterstreicht das Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Schulen.

#### Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### Zu Nummer 3

## Zu a)

Mit der Wiedereinfügung der Sätze soll an der bestehenden Regelung festgehalten werden.

# Zu b)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

# Zu c)

Die Aufhebung des Absatzes 7 Satz 4 wird rückgängig gemacht, da an der bestehenden Regelung festgehalten werden soll.

## Zu d)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu e)

### Zu Absatz 10 und 11

Der Begriff "temporäre" wird im Zusammenhang mit Lerngruppen gestrichen. Es bleibt nur Lerngruppen erhalten.

Das Wort "Lerngruppe" wird einer bürgernahen Sprache gerecht.

### Zu Absatz 12

Die Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen werden auch an ausgewählten Grundschulstandorten (ab Jahrgangsstufe 3) eingerichtet. Damit wird eine zusätzliche individuelle Förderung für diese Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 3 umgesetzt.

Der Begriff "flexible Bildungsgänge" wird ersetzt durch Lerngruppen.

Das Wort "Lerngruppe" wird einer bürgernahen Sprache gerecht. Darüber hinaus wird eine einheitliche Bezeichnung für alle Lerngruppen geschaffen.

#### Zu Absatz 13

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

## Zu Absatz 14

Der Begriff "temporären" wird im Zusammenhang mit Lerngruppen gestrichen. Das Wort "Lerngruppe" wird einer bürgernahen Sprache gerecht. Der Bezug zu § 4 Absatz 12 wird in Nummer 1 aufgenommen. Mit dem Verweis auf § 38 soll ausdrücklich klargestellt werden, dass hier Schulversuche und Versuchsschulen nach § 38 erprobt werden können.

#### Zu Nummer 4

Da nicht nur den Grundschulen (gemäß § 13 Absatz 6) die Möglichkeit eröffnet werden soll, in altersgemischten Lerngruppen zu unterrichten, wird die Möglichkeit zum Beschluss des Lernens in jahrgangsübergreifendem Unterrichts in § 10 Absatz 2 für alle Schularten festgeschrieben.

#### Zu Nummer 5

#### Zu Absatz 3

Die Streichung des Wortes "flexible" schließt Fehlinterpretationen aus. Der Begriff "flexible Schuleingangsphase" ist in vielen Bundesländern mit ausschließlich jahrgangsübergreifendem Lernen belegt.

§ 13 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen, da in § 13 Absatz 6 bereits festgeschrieben ist, dass die Entscheidung über die Einrichtung von jahrgangsübergreifenden Lerngruppen in allen Jahrgangsstufen der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger obliegt.

## Zu Absatz 4

Die Streichung des Wortes "flexible" schließt Fehlinterpretationen aus. Der Begriff "flexible Schuleingangsphase" ist in vielen Bundesländern mit ausschließlich jahrgangsübergreifendem Lernen belegt.

#### Zu Absatz 5

Die Streichung des Wortes "flexible" schließt Fehlinterpretationen aus. Der Begriff "flexible Schuleingangsphase" ist in vielen Bundesländern mit ausschließlich jahrgangsübergreifendem Lernen belegt.

Die "Diagnoseförderlerngruppe" ist die Bezeichnung für eine Lerngruppe für Schülerinnen und Schülern mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen.

#### Zu Absatz 8

Der Begriff "flexiblen Schuleingangsphase" wird durch "Diagnoseförderlerngruppe" ersetzt. Näheres ist nur zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch der Diagnoseförderlerngruppe durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### Zu Nummer 6

#### Zu a)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

# Zu b)

Mit dieser Variante wird die dreijährige gymnasiale Oberstufe gestärkt und eine noch zielführendere Vorbereitung auf die wissenschaftspropädeutische Arbeit in der Qualifikationsphase und die Abiturprüfungen ermöglicht. Durch die auf der Grundlage der Inklusionsstrategie veränderten Zugangsvoraussetzungen zum und die Versetzungsbedingungen am Gymnasium ist eine zusätzliche Prüfung für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang vor dem Erreichen des Abiturs verlassen wollen, nicht mehr erforderlich.

Durch den Wegfall der Mittleren-Reife-Prüfung am Gymnasium werden die Lehrkräfte im gymnasialen Bildungsgang von entsprechenden Prüfungstätigkeiten entlastet.

# Zu a)

Schülerinnen und Schüler, die in die Qualifikationsphase am Gymnasium versetzt wurden, bleiben bei einem Wechsel ans Fachgymnasium im gymnasialen Bildungsgang und wiederholen dort lediglich die Einführungsphase. Der vollständige Besuch des ersten Jahres der Qualifikationsphase zum Erwerb der Mittleren Reife am Gymnasium ist daher nicht erforderlich und stellt hier eine unnötige zusätzliche Belastung der betreffenden Schülerinnen und Schüler dar.

## Zu b)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### Zu Nummer 8

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Nummer 9

In § 34 Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

In § 34 Absatz 4 wird der Begriff "diagnostiziertem" gestrichen und wird ergänzt durch "besonders stark ausgeprägtem". Diese Streichung und Ergänzung sind notwendig, um konform zum § 4 Absatz 10 und 12 zu sein.

Auch eine Regelung für die Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 11 muss erfolgen. Der Begriff "temporäre" wird im Zusammenhang mit Lerngruppe gestrichen. Ebenso wird "flexible Bildungsgänge" ersetzt durch "eine Lerngruppe". Das Wort "Lerngruppe" wird einer bürgernahen Sprache gerecht.

#### Zu Nummer 10

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Der Begriff "Berufliche Orientierung" sollte in den Ländern künftig als einheitlicher Begriff, unter dem alle Synonyme der Berufs- und Studienorientierung gefasst werden, verwandt werden. Studienorientierung ist eine spezielle Ausprägung der beruflichen Orientierung und hat eine spezifische inhaltliche Ausrichtung des Orientierungsprozesses auf die Aufnahme eines Studiums zum Gegenstand (vgl. Empfehlungen zur Beruflichen Orientierung an Schulen, Beschluss der KMK vom 7. Dezember 2017). Die KMK-Definition findet auch in § 7 SchulG M-V ihren Niederschlag.

Mit der Änderung wird festgeschrieben, dass das Schulprogramm zukünftig auch den Schutz gegen sexualisierte Gewalt und Mobbing umfasst.

#### Zu Nummer 12

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Nummer 13

Mit der Änderung wird an der bestehenden Regelung festgehalten.

## Zu Nummer 14

Die Streichung des Wortes "flexible" schließt Fehlinterpretationen aus. Der Begriff "flexible Schuleingangsphase" ist in vielen Bundesländern mit ausschließlich jahrgangsübergreifendem Lernen belegt.

Eine gesonderte Aussage zur Anrechnung eines dritten Schulbesuchsjahres in einer Lerngruppe auf die Pflichtschulzeit ist nicht erforderlich.

In einer Lerngruppe zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache beträgt die maximale Verweildauer zwei Schulbesuchsjahre. Diese werden auf die Pflichtschulzeit angerechnet.

In einer Lerngruppe zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung beträgt die maximale Verweildauer im Bereich Grundschule ebenfalls zwei Schulbesuchsjahre. Diese werden auf die Pflichtschulzeit angerechnet.

Im Bereich der weiterführenden Schule werden die Schulbesuchsjahre ebenfalls auf die Pflichtschulzeit angerechnet.

In einer Lerngruppe zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen (Diagnoseförderlerngruppe) beträgt die maximale Verweildauer drei Schulbesuchsjahre.

Die Lerngruppe zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen (Diagnoseförderlerngruppe) wird im Rahmen der Schuleingangsphase eingerichtet. Eine gesonderte Aussage über die Anrechnung auf die Pflichtschulzeit ist deshalb nicht erforderlich, da dies bereits im Satz 1 geregelt ist. Ein mögliches drittes Schulbesuchsjahr in einer Diagnoseförderlerngruppe wird somit nicht auf die Pflichtschulzeit angerechnet.

# Zu Nummer 15

Durch die Neuregelung wird eine Ermächtigungsgrundlage im Schulgesetz aufgenommen, die es Schulen ermöglicht, Schulgirokonten im Namen des Landes einzurichten und zu führen.

#### Zu Nummer 16

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### Zu Nummer 17

Die Erziehungsmaßnahme "Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde" soll erhalten bleiben. Die Aufsichtspflicht muss in jeden Fall durch die entsprechende Lehrkraft ausreichend berücksichtigt werden.

## Zu Nummer 18

Im Primarbereich kann zur Lösung erheblicher Erziehungskonflikte auch die Ordnungsmaßnahme "Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung" getroffen werden.

## Zu Nummer 19

Die Streichung des Wortes "flexible" schließt Fehlinterpretationen aus. Der Begriff "flexible Schuleingangsphase" ist in vielen Bundesländern mit ausschließlich jahrgangsübergreifendem Lernen belegt.

# Zu Nummer 20

Die Wortgruppe "an flexiblen Bildungsgängen" wird ersetzt durch "in Lerngruppen an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen".

Das Wort "Lerngruppe" wird einer bürgernahen Sprache gerecht. Die nähere Erklärung der Lerngruppe ist notwendig, da es Lerngruppen auch an ausgewählten Grundschulen gibt. Die Schülerinnen und Schüler werden in den Lerngruppen unterrichtet.

Da es sich nicht um einen Bildungsgang handelt, kann kein Abschlusszeugnis erteilt werden.

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Nummer 22

# Zu a)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

# Zu b)

Die Aufnahme der Inhalte des bisherigen § 132a erfolgt in den neu formulierten § 69 Nummern 13 bis 15, insoweit ist auch die Schulentwicklungsplanung hierbei zu berücksichtigen.

#### Zu Nummer 23

## Zu a)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

# Zu b)

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Verweisanpassung zu § 10 Absatz 2 Satz 1. In § 13 Absatz 6 ist bereits festgeschrieben, dass die Entscheidung über die Einrichtung von jahrgangsübergreifenden Lerngruppen in allen Jahrgangsstufen der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger obliegt.

## Zu c)

Mit der Sollvorschrift sind qualitative Anforderungen für das Verpflegungsangebot nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung festgelegt worden.

#### Zu Nummer 24

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Nummer 25

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Eine Anpassung der Überschrift ist aufgrund des Regelungsgehalts der Norm notwendig.

#### Zu Nummer 27

Mit dieser Regelung soll Schulen ermöglicht werden, eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter des Schülerrats in den Kreis- oder Stadtschülerrat zu entsenden, wenn das ursprünglich von der Schule entsandte Mitglied des Schülerrats im Kreis- oder Stadtschülerrat in den Landesschülerrat gewählt wurde und die Funktion auf Kreis- bzw. Stadtebene für die Amtszeit niedergelegt hat. Somit ist die Schule weiterhin mit einer Stimme im Kreis- oder Stadtschülerrat vertreten. Den Schülerinnen und Schülern, die sich bis zum Landesschülerrat durchgesetzt haben, wird die Möglichkeit gegeben, sich auf die Tätigkeiten auf Landesebene zu konzentrieren, ohne dass die Schule ihre Stimme auf Kreis- bzw. Stadtebene verliert.

Diese Änderung erfolgt im Zusammenhang mit den Änderungen in § 91 Absatz 3 und 4.

#### Zu Nummer 28

Es soll an der bisherigen Regelung festgehalten werden.

## Zu Nummer 29

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### Zu Nummer 30

#### Zu a)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

# Zu b)

Mit dieser Regelung wird die Durchlässigkeit im Bereich der Schülermitwirkung erhöht.

# Zu c)

Diese Regelung ergibt sich aus den Änderungen im § 91 Absatz 3 und soll die heterogene Besetzung des Vorstands des Landesschülerrats und damit die Gleichbehandlung der Schulen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten sicherstellen.

Die Delegiertenzahl des Landeselternrates soll unverändert bleiben. Die Arbeit des Landeselternrates kann auch mit der bisherigen Delegiertenzahl fortgesetzt werden. Zudem handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

# Zu Nummer 32

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Nummer 33

Die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte sollen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen eingesetzt werden.

# Zu Nummer 34

## Zu a)

Die Landesregierungen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben sich auf ihrer gemeinsamen Kabinettssitzung am 19. März 2019 darauf verständigt, die Kommunen finanziell unterstützen zu wollen, die Schülerinnen und Schüler aus dem jeweils anderen Bundesland beschulen. Die finanzielle Unterstützung soll dauerhaft im Rahmen des Schullastenausgleichs innerhalb des jeweiligen Landes erfolgen, wobei die Länder die Finanzierung in jeweils eigener Zuständigkeit regeln.

Das brandenburgische Schulgesetz regelt, dass Gastschülerinnen und Gastschüler aus anderen Bundesländern, mit denen die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, auch an die dortigen Schulen aufgenommen werden können. Hierfür zahlt das Land Brandenburg seinen kommunalen Schulträgern einen angemessenen Finanzausgleich. Eine solche Regelung soll nun in beiden Bundesländern angewendet werden.

Aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird der Schulkostenbeitrag an die Schulträger aber nicht nur für die Schülerinnen und Schüler aus Brandenburg, sondern für alle Schülerinnen und Schüler aus anderen Ländern beim Besuch einer Schule in Mecklenburg-Vorpommern vom Land gezahlt.

Um die Gegenseitigkeit der Zahlung des Schulkostenbeitrages durch die Länder zu gewährleisten, wird der Schullastenausgleich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Beschulung von Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land in einer Schule in Mecklenburg-Vorpommern nur unter der Voraussetzung gezahlt, dass das andere Land auch den Schulkostenbeitrag für ihre Beschulung von Schülerinnen und Schüler aus Mecklenburg-Vorpommern zahlt.

Entsprechend dem Wortlaut der Regelung in dem neuen Satz 2 ist dieser in seinem Anwendungsbereich auf die allgemein bildenden Schulen begrenzt. Dies ist nötig, um eine eindeutige Differenzierung zum Schullastenausgleich der beruflichen Schulen, die in den folgenden Sätzen geregelt sind, vorzunehmen. Für die beruflichen Schulen bestehen Spezialvorschriften teils auf Grundlage von KMK-Vereinbarungen.

Zur Vereinheitlichung der Begriffsverwendung im Schulgesetz wird in Satz 5 das Wort "Bundesländer" durch das Wort "Länder" ersetzt.

# Zu b)

Nach dem neuen § 115 Absatz 4 Satz 2 bemisst sich der Schullastenausgleich nach den tatsächlich anfallenden Kosten der Schulträger. Dabei sind nicht alle betriebswirtschaftlichen Kostenarten erstattungsfähig, sondern nur die in § 110 Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich und abschließend benannten (vgl. Landtagsdrucksache 2/1185, S. 158 und Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 20. Oktober 2000 - 4 K 26/98, Rn. 39, juris).

Nach der bundesrechtlichen Neuordnung der Pflegeberufeausbildung durch das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG) vom 17. Juli 2017 und der danach ergangenen Rechtsvorschriften ist eine Berufsausbildung neu geregelt, in der die drei bisher getrennten Berufe Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege zu einem generalistischen Pflegeberuf zusammengeführt wurden. Die Finanzierung dieser neuen, schulgeldfreien Ausbildung soll mittels eines Ausgleichsfonds auf Landesebene geregelt werden. In diesen Fonds zahlen alle Krankenhäuser, alle Pflegeeinrichtungen, die Pflegeversicherung und das Land ein. Die Ausgleichszuweisungen aus dem Fonds hinsichtlich der Sachkosten erfolgen in Höhe der anfallenden (Ausbildungs-) Kosten mit Ausnahme der Investitionskosten an die Schulträger. Klarstellend ist im Schullastenausgleich daher zu berücksichtigen, dass Kosten, für die eine Kompensation nach der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - PflAFinV) erfolgt, nicht bei der Bemessung der Höhe des Schullastenausgleichs berücksichtigt werden dürfen. Anderenfalls bestünde die Gefahr eines doppelten Ausgleichs der Kosten.

Das Nähere dazu wird gemäß dem neuen Absatz 5 durch Rechtsverordnung geregelt.

# Zu c)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Derzeit ist im Schulgesetz noch keine Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit Unterrichtsgenehmigungen enthalten. Die laufenden Personalveränderungen der Privatschulen werden jeweils mit einer sogenannten Unterrichtserlaubnis abgearbeitet, die eine Fortschreibung der Betriebsgenehmigung darstellt. Das hat zur Folge, dass die Privatschulen neue Lehrkräfte zwar nach § 120 Absatz 5 anzeigen müssen, diese aber zunächst erlaubnisfrei einsetzen können. Mit der Einführung eines generellen Erlaubnisvorbehaltes für die Tätigkeit von Lehrkräften an Ersatzschulen kann die Rechtsaufsicht der obersten Schulbehörde über die Ersatzschulen gezielter durchgeführt werden. Wenn über einen qualifizierten Antrag auf Unterrichtsgenehmigung nach acht Wochen noch nicht entschieden wurde, tritt die Genehmigungsfiktion nach Satz 5 ein. In diesem Zusammenhang gilt ergänzend § 42a VwVfG M-V. Die Frist beginnt also erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

#### Zu Nummer 36

Wartefristen für Ersatzschulen sind grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig; sie dienen der Erprobung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ersatzschulträgers (BVerfGE 90, 107, 117 ff.; LVerfG M-V, Urteil vom 9. Dezember 2010, LVerfG 06/09). Der Träger einer Ersatzschule, der bereits eine Ersatzschule derselben Schulart oder desselben beruflichen Bildungsgangs betreibt, hat schon die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 120 und damit auch seine wirtschaftliche und pädagogische Leistungsfähigkeit nachhaltig unter Beweis gestellt. Ihm darf daher die Inbetriebnahme weiterer Ersatzschulen erleichtert werden. Satz 3 stellt sicher, dass sich diese Neuregelung nicht auf bereits laufende Wartefristen auswirkt.

#### Zu Nummer 37

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

#### Zu Nummer 38

Die Träger von Ersatzschulen sind von der Neuregelung des § 115 Absatz 3 Satz 2 ausgenommen.

## Zu Nummer 39

## Zu Absatz 6

Die Einrichtung der Lerngruppen soll erst zum Schuljahr 2020/2021 erfolgen und nicht bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes.

## Zu Absatz 7

Die Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen werden auch an ausgewählten Grundschulstandorten (ab Jahrgangsstufe 3) eingerichtet. Damit wird eine zusätzliche individuelle Förderung für diese Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 3 umgesetzt.

Ebenso wird "flexible Bildungsgänge" ersetzt durch "Lerngruppe". Das Wort "Lerngruppe" wird einer bürgernahen Sprache gerecht. Das Schuljahr "2024/2025" wird ersetzt durch "2027/2028". Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen wird zum 31. Juli 2027 aufgehoben. Zudem handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Absatz 8 und 9

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### Zu Absatz 10

Die Einrichtung der Diagnoseförderlerngruppen soll zum Schuljahr 2024/2025 erfolgen und nicht bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes.

#### Zu Absatz 11

Das Jahr "2019" wird durch "2026" ersetzt. Diagnoseförderlerngruppen werden erst zum Schuljahr 2024/2025 eingeführt und die Diagnoseförderklassen laufen zum 31. Juli 2026 aus. Zudem handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

# Zu Absatz 12

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Nummer 2

Die Wörter "Ende des Schuljahres 2019/2020" werden durch die Wörter "31. Juli 2020" ersetzt.

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler die vor dem 31. Juli 2020 in eine Sprachheilklasse eingeschult wurden bis zum 31. Juli 2023 in einer Sprachheilklasse beschult werden. Ab dem 1. August 2020 werden keine Schülerinnen und Schüler mehr in eine Sprachheilklasse eingeschult, da die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache zum 31. Juli 2020 aufgehoben werden.

#### Zu Nummer 4 und 5

In der neuen Nummer 4 werden die Angaben "2021/2022" durch die Angaben "2025/2026" ersetzt.

In der neuen Nummer 5 werden die Angaben "2022/2023" durch die Angaben "2026/2027" ersetzt.

Zudem wird die alte Nummer 5 gestrichen.

Die Umsetzung der Inklusionsstrategie soll behutsam und "mit Augenmaß" erfolgen.

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen festgestellt wurde, in den Schuljahren 2019/2020 bis 2026/2027 an einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen beschult werden können.

#### Zu Nummer 6

In der neuen Nummer 6 werden die Wörter "Ende des Schuljahres 2023/2024" durch die Wörter "31. Juli 2027" ersetzt.

Die Umsetzung der Inklusionsstrategie soll behutsam und "mit Augenmaß" erfolgen.

Zum 31. Juli 2027 sind die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen aufzuheben. Schülerinnen und Schüler, die zu diesem Zeitpunkt eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 besucht haben, wechseln zum Schuljahr 2027/2028 an eine Grundschule bzw. weiterführende Schule und werden dort möglichst in ihrem ursprünglichen Klassenverband bis zum Erreichen der Vollzeitschulpflicht beziehungsweise bis zum Erreichen eines Schulabschlusses beschult und sonderpädagogisch gefördert.

## Zu Absatz 13

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Absatz 14 bis 18

Aufgrund des Inkrafttretens des Schulgesetzes zum 1. Januar 2020 müssen wegen der Wahlzeiträume bei den Mitwirkungsgremien Übergangsvorschriften geregelt werden.

#### Zu Absatz 19

Die Übergangsregelung erfolgt aus Klarstellungsgründen. Der Schullastenausgleich nach § 115 nach dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes wird erstmalig für das Schuljahr 2020/2021 gewährt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung wurde zum 1. Januar 2020 gewählt, da der Schulkostenbeitrag für jedes Kalenderjahr zu ermitteln ist. Der Schullastenausgleich wird jeweils rückwirkend für ein Schuljahr zu dessen Ende auf der Basis des vorhergehenden Kalenderjahres berechnet. Das Kalenderjahr 2020 bildet die Grundlage für die Ermittlung der Schulkostenbeiträge des Schuljahres 2020/2021.

Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. Januar 2020 liegt für das Kalenderjahr 2019 noch keine Änderung vor, sodass für die Ermittlung des Schullastenausgleich für das Kalenderjahr 2019 bei der Erhebung des Schullastenausgleichs für das Schuljahr 2019/2020 die Regelungen des § 115 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBI. M-V S. 172, 173) Anwendung findet.

Die Ziffern 7 und 18 des Änderungsantrages haben die Fraktionen der SPD und CDU zurückgenommen.

Die Ziffern 1, 2, 3, 5, 6, 8 bis 14, 19, 21 bis 30, 32, 34, 35 bis 39 des Änderungsantrages hat der Bildungsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

Die Ziffern 4 und 15 bis 17 des Änderungsantrages hat der Bildungsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

Die Ziffern 20, 31 und 33 des Änderungsantrages hat der Bildungsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der AfD angenommen.

## Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 9 gestrichen.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die laut Neufassung von § 4 Absatz 2 zu erstellenden individuellen Förderpläne einschließlich deren Kontrolle bedeuten einen erheblichen bürokratischen Aufwand, eine Art Planwirtschaft in der Schule, und behindern damit die Arbeit des Lehrers. Diese ist primär auf die Unterrichtstätigkeit zu richten, bei der die Lehrkraft pragmatisch auf Lernprobleme reagieren, aber nicht an starre Pläne gebunden sein sollte, deren Erfüllung erfahrungsgemäß hinter der Realität zurückbleibt.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD beantragt, Artikel 1 Nr. 4 wie folgt zu ändern:

"Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- 1. Buchstabe b wird wie folgt geändert:
  - a) Ein neuer Doppelbuchstabe aa wird eingeführt und wie folgt gefasst:
    - "aa) Satz 2 wird aufgehoben."
  - b) Der bisherige Doppelbuchstabe aa wird zu Doppelbuchstabe bb, der bisherige Doppelbuchstabe bb zu Doppelbuchstabe cc.
  - c) Im neuen Doppelbuchstaben bb wird die Zahl "2" durch die Zahl "1" ersetzt.
- 2. Buchstabe d wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Im neuen Satz 3 wird das Wort "sie" durch die Wörter "die Schülerinnen und Schüler" ersetzt."

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

§ 4 Absatz 3 Satz 2 ignoriert geschlechtsspezifische Unterschiede. § 4 Absatz 6 Satz 3 erhebt die umstrittene ideologische Modeerscheinung des Gender Mainstreaming zu einer verbindlichen Forderung im Schulgesetz. Beides ist aufgrund unzureichender beziehungsweise zweifelhafter wissenschaftlicher Grundlage zu streichen.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 des Gesetzesentwurfes zu ändern:

"Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird gestrichen."

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Wie bisher sollte die Schulleitung in Fällen von Kindeswohlgefährdung des Verfahren und die Zuständigkeiten an der Schule regeln, da sie passgenauer die jeweiligen Gegebenheiten der Schule einschätzen kann als die oberste Schulbehörde.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE beantragt, Artikel 1, Ziffer 4 f) wie folgt zu ändern:

- 1. In Absatz (11) wird das Wort "allgemeinbildenden" durch die Wörter "allgemein bildenden" ersetzt.
- 2. In Absatz (12) wird das Wort "allgemeinbildenden" durch die Wörter "allgemein bildenden" ersetzt.
- 3. In Absatz (13) wird das Wort "allgemeinbildenden" durch die Wörter "allgemein bildenden" ersetzt.

Der Bildungsausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- 1. In Nummer 4 wird der Buchstabe f gestrichen.
- 2. Nummer 27 wird gestrichen.
- 3. Nummer 28 wird wie folgt neu gefasst:
  - ,,28. § 35 wird wie folgt gefasst:

## ,§ 35

Bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der allgemein bildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder in der beruflichen Schule gemeinsam unterrichtet werden, sofern der Unterrichtserfolg der Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf dadurch nicht beeinträchtigt wird."

4. Die Nummern 29 und 30 werden gestrichen.

- 5. Nummer 45 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
  - ,,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - ,(1) Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht nach Maßgabe der Stundentafel im Rahmen der personellen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten der Schule."
- 6. Nummer 46 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe b wird gestrichen.
  - b) Buchstabe c wird Buchstabe b.
- 7. In Nummer 94 werden nach der Ziffer 4 die Ziffern 5 und 6 angefügt:
  - "5. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen.
  - 6. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache."
- 8. In Nummer 97 wird der Buchstabe d wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 6 und 9 bis 11 werden gestrichen.
  - b) Die Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.
- 9. Nummer 28 wird Nummer 27, die Nummern 31 bis 97 werden Nummern 28 bis 94.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt Chancengleichheit behinderter und nichtbehinderter Kinder im Bildungswesen. Damit ist der Zugang Behinderter zum Bildungssystem und ihre bestmögliche Förderung gemeint. Dieser Forderung wird unser erfolgreiches System von Förderschulen bereits hinreichend gerecht. Seine teilweise Auflösung im Zuge der Inklusionsstrategie der Landesregierung stellt eine Verschlechterung des Bildungsangebots für behinderte Schüler dar und schränkt die freie Schulwahl der Erziehungsberechtigten ein.

Behinderte werden in Inklusionsklassen vorwiegend von Lehrkräften unterrichtet, denen eine reguläre Ausbildung zum Sonderpädagogen fehlt. Damit ist ihre optimale Förderung infrage gestellt. Auch der Unterrichtserfolg nichtbehinderter Schüler erleidet Einbußen, wenn sich die Lehrkraft ihnen weniger zuwenden kann.

In Einzelfällen, namentlich bei körperlichen Beeinträchtigungen ist Inklusion sinnvoll, sofern die baulichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Da vorliegende Erfahrungen aus anderen Bundesländern und zunehmende Kritik von Pädagogen auf das Scheitern einer zu weit gefassten Inklusion hindeuten, sind die Neuregelungen der Schulgesetznovelle zur Inklusion zu streichen und die Regelungen des Schulgesetzes in der bisher gültigen Fassung beizubehalten.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

#### Zu Artikel 1 Nr. 11

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- 1. Nach Ziffer 10 wird folgende Ziffer 11 eingefügt:
  - "11. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

# ,§ 12 Gemeinschaftsverpflegung in der Schule

- (1) Den Schülerinnen und Schülern an allgemein bildendenden Schulen wird im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung ein Mittagessen und Schulmilch (Schulspeisung) angeboten. Diese muss den jeweils gültigen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entsprechen.
- (2) Die Schulträger entscheiden in eigener Verantwortung, in welcher Höhe sie die Erziehungsberechtigten an den Kosten der Schulspeisung beteiligen."
- 2. Die bisherigen Ziffern 11 bis 97 werden Ziffern 12 bis 98.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Mit dieser Reglung wird sichergestellt, dass jede Schülerin und jeder Schüler der allgemein bildenden Schulen grundsätzlich die Möglichkeit hat, in der Schule ein gesundes Mittagessen einzunehmen.

Darüber hinaus ist die Aufnahme der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung eine Umsetzung des Landtagsbeschlusses zum Antrag auf Drucksache 7/3045.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, in Artikel 1 Nr. 11 § 13 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

"Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen."

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Gesetzesnovelle etabliert hier ein aufwendiges bürokratisches Verfahren, das aufgrund der verschiedenartigen Vorschulbiographien der Kinder ohnehin nur lückenhaft realisierbar wäre. Das Ziel einer engen Zusammenarbeit der Grundschulen mit den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen bei der Einschulung ist bereits in Satz 1 ausreichend definiert. Die Sätze 2 bis 4 stellen eine Überregulierung dar.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

"Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 3 bis 6 und 8 werden gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 3.
- 2. Nummer 52 wird wie folgt geändert:

In § 62 Absatz 2 werden die Wörter "flexiblen Schuleingangsphase an Grundschulen" durch die Wörter "Jahrgangsstufe 1 der Grundschule" ersetzt.

- 3. In Nummer 59 wird der Buchstabe b wie folgt geändert:
  - a) Ziffer 3 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Ziffern 4 bis 12 werden Ziffern 3 bis 11.
- 4. In Nummer 97 wird der Buchstabe d wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.
  - b) Die Absätze 9 bis 11 werden Absätze 7 bis 9."

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Einführung einer flexiblen Schuleingangsphase an Grundschulen ist aus pädagogischdidaktischen Gründen abzulehnen. Schüler aller Leistungs- und mehrerer Altersstufen in
voller Klassenstärke gleichzeitig zu unterrichten, erfordert ein Maß an Binnendifferenzierung
des Unterrichts, das die Tätigkeit des Lehrers erheblich erschwert, leistungsstärkere Schüler
behindert und dem Prinzip des gemeinsamen Fortschreitens vom Einfachen zum Schwereren
entgegensteht. Zahlreiche Schulen dürften zudem nicht über die dafür erforderlichen
zusätzlichen Räume verfügen.

Jahrgangsübergreifender Unterricht ist allerdings zur Vermeidung einer Schulschließung bei zahlenmäßig zu kleinen Eingangsklassen an Einzelstandorten sinnvoll und so bereits in § 45 Absatz 4 des Schulgesetzes geregelt.

Die bisherige Klasseneinteilung sollte beibehalten und Klassenwiederholungen nicht generell ausgeschlossen werden. Förderbedürftige Schüler sind nach Möglichkeit an Förderschulen zu unterrichten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der reguläre Unterricht dadurch nicht beeinträchtigt wird, das förderbedürftige Kind ausreichende Lernfortschritte erzielen kann und die personellen, sächlichen und baulichen Voraussetzungen an der Schule gegeben sind. Damit erübrigt sich auch die Bildung temporärer Lerngruppen als Bestandteil des Inklusionskonzepts.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 11 wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
  - "Die Grundschulen werden entsprechend der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler angemessen mit den notwendigen personellen und räumlichen Voraussetzungen ausgestattet."
- 2. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "gestellt" die Wörter "und notwendige Maßnahmen für eine Förderung vorgeschlagen. Jede Grundschule legt selbständig fest, wie die Lernausgangslage der Kinder zu Beginn der Schuleingangsphase erfasst wird und mit welchen Methoden die Lernfortschritte dokumentiert und die daraus resultierende Förderung erfolgt." eingefügt.
- 3. In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Eine notwendige Förderung entsprechend dem Bedarf ist auch nach dem Übergang in die Jahrgangsstufe 3 zu gewährleisten."

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Grundschulen müssen hinsichtlich der Aufgaben bei der besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern in der flexiblen Eingangsphase entsprechend personell und räumlich ausgestattet sein. Diese Notwendigkeit ist im Gesetz zu verankern.

Der Übergang von der Kindertagesstätte in die flexible Eingangsphase erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und der Grundschule. Hier müssen Vorschläge zur Förderung an die Grundschule herangetragen und durch diese in geeigneten Verfahren umgesetzt werden. Diese Änderung ist unter anderem auch eine Forderung des "Bündnisses für gute Schule".

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und bei Enthaltung seitens der AfD abgelehnt.

#### Zu Artikel 1 Nr. 14

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 14 c) wie folgt neu zu fassen:

- "c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
  - ,(3) An Regionalen Schulen und Gesamtschulen können im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase besondere schulische Angebote bestehen, die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung ihrer individuellen Bildungsentwicklung bei der Erlangung des Schulabschlusses unterstützen. Besondere schulische Angebote sind unter anderem:
  - 1. Produktives Lernen,
  - 2. Schulwerkstatt und
  - 3. das freiwillige 10. Schuljahr.

Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch der flexiblen Schulausgangsphase sowie zu Versetzungsbestimmungen durch Rechtsverordnung zu regeln.""

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Diese Angebote haben sich in der Vergangenheit bewährt und müssen daher im Gesetz festgeschrieben werden.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, in Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzentwurfes den Buchstaben d zu streichen.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Der Erwerb der Mittleren Reife sollte uneingeschränkt an das Bestehen einer zentralen Prüfung gekoppelt bleiben. Eine solche verlangt umfangreiche und intensive Vorbereitungen des Schülers. In dieser Bewährungssituation wächst er wissensmäßig und charakterlich zu einer für seine berufliche Laufbahn erforderlichen Reife heran. Die Prüfung garantiert überdies ein hohes Maß an Objektivität, die bei Klassenarbeiten und kleineren Leistungskontrollen leicht unterlaufen werden kann. Die in der Gesetzesnovelle vorgesehene Abschaffung dieser Prüfung würde die Sogwirkung des Gymnasiums weiter verstärken und eine Ungleichbehandlung von Schülern an Gymnasien und Regionalen Schulen schaffen.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

#### Zu Artikel 1 Nr. 21

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- 1. Ziffer 21 wird gestrichen.
- 2. Die Ziffern 22 bis 97 werden Ziffern 21 bis 96.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Durchführung beruflicher Bildungsgänge muss auch weiterhin an einem Gymnasium möglich sein, das nicht Fachgymnasium ist. Die Notwendigkeit einer Streichung der Gymnasien in diesem Bereich ist nicht ersichtlich.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 22 wie folgt zu ändern:

"Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- ,1. Das Wort ,Schülerobergrenzen' wird durch die Wörter ,maximale Klassengröße' ersetzt.
- 2. Die Wörter 'für einzelne Schulstandorte' werden durch die Wörter 'in allen beruflichen Bildungsgängen ortsunabhängig' ersetzt.
- 3. Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Die maximale Klassenstärke darf 26 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten."

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Bezeichnung Schülerobergrenze ist falsch. Gemeint sind die Klassenstärken und daher müssen sie im Gesetz so bezeichnet werden.

Die Anpassung der Klassenstärken sollte regelmäßig anhand der Schülerzahlen ortsunabhängig und für jeden Ausbildungsgang bestimmt werden, um entsprechend dem Bedarf auf Veränderungen reagieren zu können.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

# Zu Artikel 1 Nr. 27

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 27 wie folgt zu ändern:

- 1. In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort "allgemeinbildenden" durch die Wörter "allgemein bildenden" ersetzt.
- 2. In Absatz 6 wird das Wort "allgemeinbildenden" durch die Wörter "allgemein bildenden" ersetzt."

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Um die Einheitlichkeit des Gesetzentwurfes zu gewährleisten, müssen einheitliche Bezeichnungen gewählt werden.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

Ferner hat die Fraktion DIE LINKE beantragt, Artikel 1, Ziffer 27 wie folgt zu ändern:

- 1. In Absatz 4 werden nach dem Wort "entscheidet" ein Komma und die Wörter "nach erneuter Feststellung des konkreten Förderbedarfs" eingefügt.
- 2. In Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
  - "Dafür erhalten die Schulen zusätzliche Unterrichtsstunden zugewiesen."
- 3. In Absatz 9 wird vor Ziffer 1 folgender Satz eingefügt:
  - "1. die verbindlichen Standards zur personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung der Schulen".
- 4. Die bisherigen Ziffern 1 bis 4 werden Ziffern 2 bis 5.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Ausstattung der Schulen mit räumlichen, personellen und sächlichen Ressourcen muss verbindlich geregelt sein, um eine optimale Förderung zu gewährleisten. Erst mit verbindlichen Vorgaben haben die Schulen Planungs- und Investitionssicherheit. Die zusätzlichen Förderstunden werden außerhalb der Kontingentstundentafel gewährt.

Vor Entscheidung der Schulbehörde über den Besuch der Schule, entgegen dem Elternwillen, ist eine nochmalige Überprüfung des Förderbedarfs erforderlich, um angemessen zu entscheiden.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

# Zu Artikel 1 Nr. 29

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 29 wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "allgemeinbildenden" durch die Wörter "allgemein bildenden" ersetzt.

2. Buchstabe c wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Wort "allgemeinbildenden" durch die Wörter "allgemein bildenden" ersetzt.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Um die Einheitlichkeit des Gesetzentwurfes zu gewährleisten, müssen einheitliche Bezeichnungen gewählt werden.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

#### Zu Artikel 1 Nr. 32

Die Fraktion der AfD hat beantragt, in Artikel 1 Nummer 32 des Gesetzentwurfes § 39 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- 1. In Satz 1 werden nach dem Wort "Antrag" die Wörter "an die oberste Schulbehörde" ergänzt.
- 2. Satz 2 wird gestrichen.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Haushaltsaspekte dürfen nicht zum alleinigen oder primären Kriterium bei der Errichtung von Ganztagsschulen werden.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat ebenfalls beantragt, Artikel 1 Nummer 32 wie folgt zu ändern:

- 1. Absatz 5 wird gestrichen.
- 2. Absatz 6 wird zu Absatz 5.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Mit der Neuaufnahme des § 12 in das Schulgesetz kann diese Regelung entfallen.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 35 wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:

"In Ziffer 1 wird das Wort ,neun' durch das Wort ,zehn' ersetzt."

- 2. Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
  - "b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
    - ,(4) Für Kinder im grundsätzlich schulpflichtigen Alter, die keinen ständigen Aufenthaltsort in Mecklenburg-Vorpommern haben und sich in Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, gilt die Schulpflicht nach Absatz 1. Durch die Träger der Einrichtungen können zur Erfüllung der Schulpflicht pädagogische Angebote, die primär sprachlich ausgerichtet sind sowie die Vorbildung und die individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtigen, zur Verfügung gestellt werden."

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Bei Kindern von Familien, die meist längere Zeit in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, muss sichergestellt werden, dass in dieser Zeit eine reguläre Beschulung stattfindet. Daher müssen diese Kinder einerseits schulpflichtig werden, andererseits einen Anspruch auf reguläre Schulbildung haben.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

#### Zu Artikel 1 Nr. 36

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 36 wie folgt zu ändern:

- 1. Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
  - "b) In Absatz 2 Ziffer 2 wird die Zahl ,18' durch die Zahl ,21' ersetzt."
- 2. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Erweiterung der Schulpflicht für Berufsschülerinnen und Berufsschüler auf das 21. Lebensjahr trägt der Tatsache Rechnung, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die bei Verlassen der allgemein bildenden Schulen bereits volljährig sind, oder die Volljährigkeit kurz bevorsteht, in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat. Um diesen Schülerinnen und Schülern eine gute Berufsausbildung zu gewährleisten, ist es notwendig, die Schulpflicht für die Ausbildung, dem Alter der Schulabgängerinnen und Schulabgänger entsprechend, anzupassen und zu erweitern.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

#### Zu Artikel 1 Nr. 37

Die Fraktion der AfD hat beantragt, in Artikel 1 Nummer 37 des Gesetzentwurfes Buchstabe c wie folgt zu ändern:

- "c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - ,(3) Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, werden erst nach Teilnahme an Vorkursen und deren Bestehen in eine Regelschule eingeschult.""

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Mangelnde Deutschkenntnisse einer stetig wachsenden Zahl von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache führen dazu, dass diese Schüler dem Unterricht nur unzureichend folgen können und damit auch die Lernfortschritte der übrigen Schüler in unvertretbarem Maß behindern.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

#### Zu Artikel 1 Nr. 39

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 39 wie folgt zu ändern:

- 1. Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
  - "c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 Ziffer 1 wird die Zahl "20" jeweils durch die Zahl "15" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 Ziffer 3 wird die Zahl "36" durch die Zahl "30" ersetzt."
- 2. Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Viele Grundschulen und Regionale Schulen im ländlichen Raum sind in ihrem Bestand nicht dauerhaft gesichert, da sie bereits seit mehreren Jahren regelmäßig die Schülermindestzahlen für Eingangsklassen unterschreiten. Damit diese Schulen Planungssicherheit haben und um diese Schulen fernab von jährlichen Ausnahmeregelungen im Bestand zu schützen, müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen den tatsächlichen Schülerzahlen angepasst werden und die Schülermindestzahlen abgesenkt werden.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

#### Artikel 1 Nr. 40

Die Fraktion der AfD hat beantragt, in Artikel 1 Nummer 40 des Gesetzentwurfes nach Buchstabe b folgenden Buchstaben c anzufügen:

- "c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
  - ,(6) Um eine möglichst wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, kann eine Grundschule an mehreren Standorten mit einer zentralen Schulleitung geführt werden."

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Um die Schließung von Grundschulen wegen Unterschreitung der Schülermindestzahlen zu vermeiden und den Schulen Rechtssicherheit hinsichtlich ihres Fortbestandes zu geben, sollte die Möglichkeit Anwendung finden, dass zwei oder mehrere Grundschulen als organisatorische Einheit unter einer zentralen Schulleitung geführt werden.

Zur Minimierung der Beförderungsstrecken und -zeiten von Schülern und Lehrern ist es ökonomischer, kleinere Schulen, namentlich im ländlichen Raum, auf diese Weise zu erhalten, als sie zu schließen. Eine bloße Senkung der Mindestschülerzahl würde dagegen deutlich höhere Mehrkosten verursachen.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 Nummer 41 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

- 1. In Buchstabe b wird Absatz 2 Satz 2 gestrichen.
- 2. Buchstabe c wird wie folgt geändert:
  - a) Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe aa, der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe bb.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

## Zu 1.

In den Stellungnahmen der Sachverständigen und der Anhörung des Bildungsausschusses zur Schulgesetznovelle vom 27. Februar 2019 wurde die einhellige Expertenmeinung vertreten, dass die Festlegung überlappungsfreier Schuleinzugsbereiche an Mehrfachstandorten mit einem unvertretbar hohen Mehraufwand verbunden wäre und der freien Schulwahl entgegenstünde.

## Zu 2.

Der in der Schulgesetznovelle in § 46 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 vorgenommene Einschub "und keine Unterbringung in einem Internat oder Wohnheim möglich ist" würde für den Schüler den Besuch eines Internats oder Wohnheims erforderlich machen, wenn die örtlich zuständige Schule zwar verkehrstechnisch schwer erreichbar, aber dort ein Internat oder Wohnheim vorhanden ist. Damit würden die Erziehungsberechtigten vor die Wahl gestellt, das Kind im Internat unterzubringen, die Beförderung anderweitig selbst zu organisieren oder das Kind auf eine örtlich nicht zuständige Schule zu schicken. In allen drei Fällen entstünden ihnen zum Teil nicht unerhebliche Kosten. Da diese in vielen Fällen nicht zumutbar sein dürften, eine kostenfreie Variante für den Schulbesuch aber nicht angeboten wird, ist dieser Passus zu streichen.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat ebenfalls beantragt, Artikel 1 Ziffer 41 b) wie folgt zu ändern:

Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Mehrfachstandorte von Gymnasien sind von der Bildung der Einzugsbereiche ausgenommen."

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Bildung von Einzugsbereichen an Mehrfachstandorten von Gymnasien hat sich als unpraktikabel erwiesen.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

#### Zu Artikel 1 Nr. 42

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 42 wird wie folgt geändert:

"Das Wort "sowie" wird durch das Wort "oder" ersetzt."

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die aufgeführten Möglichkeiten, ein drittes Schulbesuchsjahr im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase und das dritte Schulbesuchsjahr in einer temporären Lerngruppe, stehen sich alternativ und nicht summarisch gegenüber. Deswegen ist das Wort "sowie" hier nicht richtig verwendet worden.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

#### Zu Artikel 1 Nr. 46

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nach Ziffer 45 wird folgende Ziffer 46 eingefügt:

"46. § 54 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen."

2. Die bisherigen Ziffern 46 bis 97 werden Ziffern 47 bis 98.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Erhebung von Kostenbeiträgen widerspricht der kostenfreien Bildung.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 50 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Ziffer 5 wird folgende Ziffer 6 eingefügt:
    - "6. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,".
  - b) Die bisherigen Ziffern 6 und 7 werden Ziffern 7 und 8.
- 2. Nummer 51 wird wie folgt neu gefasst:
  - "51. § 60a wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Die Wörter ,nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben' werden durch die Wörter ,eine Konfliktlösung nicht erwarten lassen' ersetzt.
      - bb) Die Wörter ,in den Sekundarbereichen I und II' werden gestrichen."

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die bisher im Schulgesetz als Erziehungsmaßnahme vorgesehene Möglichkeit, Schüler, die den Unterricht nachhaltig stören, von einer laufenden Unterrichtsstunde auszuschließen, sollte weiterhin bestehen bleiben, da im Schulalltag Situationen auftreten, in denen nur diese Erziehungsmaßnahme den Verlust wertvoller Unterrichtszeit verhindern kann. Die Aufsicht über den ausgeschlossenen Schüler ist schulintern zu regeln.

Auch die Ordnungsmaßnahme des schriftlichen Verweises sollte aufgrund ihrer Verbindlichkeit weiterhin zur Verfügung stehen. Bürokratische Hürden seiner Verhängung sind dabei abzubauen. So sollte weder die vorherige Anwendung von Erziehungsmaßnahmen noch die Anhörung der Eltern verpflichtend sein.

Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist aufgrund zunehmender Gewalt an Grundschulen auch auf den Primarbereich auszudehnen.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- "1. Nach Ziffer 49 wird folgende Ziffer 50 eingefügt:
  - "50. § 59 wird wie folgt gefasst:

# ,§ 59 Sozialpädagogische Beratung

- (1) Die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Betreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Lehrerinnen und Lehrern, insbesondere den Klassen- und den Beratungslehrerinnen und -lehrern, dient der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten bei der Überwindung von Lernschwierigkeiten, Erziehungsproblemen und beim Übergang in die berufliche Bildung und während der beruflichen Bildung. Die Schulen und die Stellen der Schulverwaltung haben mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.
- (2) An jeder allgemein bildenden und beruflichen Schule ist je 250 Schülerinnen und Schüler mindestens eine Stelle für die Durchführung der Schulsozialarbeit mit geeignetem Personal einzurichten."
- 2. Die bisherigen Ziffern 50 bis 97 werden Ziffern 51 bis 98.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Verankerung der Schulsozialarbeit im Schulgesetz ist dringend erforderlich, um eine effektive sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Hierzu bedarf es außerdem der Definition einer festen Relation von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie Schülerinnen bzw. Schülern an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat ferner beantragt, Artikel 1 Ziffer 50 wie folgt zu ändern.

- 1. Es wird folgender Buchstabe a eingefügt:
  - "a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 3 werden nach dem Wort "Erziehungsmaßnahmen" die Wörter "sowie kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote gemäß § 59a" eingefügt."
- 2. Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.

3. Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 7 wird folgende Ziffer 8 eingefügt:

- "8. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, soweit eine anderweitige Aufsicht der ausgeschlossenen Schülerin oder des ausgeschlossenen Schülers an der Schule sichergestellt ist."
- 4. Nach Buchstabe c werden folgende Buchstaben d und e eingefügt:
  - ,,d) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
  - e) Nach Absatz 3 Satz 1 wird der Satz ,Bei Anwendung von Erziehungsmaßnahmen des Absatzes 2 hat ein frühzeitiges Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Klassenleitung, im Einzelfall auch unter Einbeziehung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, zu erfolgen."

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Lehrkräfte müssen die Möglichkeit haben, störende Schülerinnen und Schüler temporär aus der Unterrichtsstunde zu nehmen, um den Unterricht für andere Schülerinnen und Schüler gewährleisten zu können. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die ausgeschlossene Schülerin oder der ausgeschlossene Schüler an der Schule wirksam beaufsichtig werden kann. Außerdem ist bei Anwendung von Erziehungsmaßnahmen eine frühzeitige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten notwendig, um gemeinsam mit ihnen negativen Entwicklungen frühzeitig zu begegnen.

Außerdem muss es möglich sein, dass in Fällen von auftretendem Schulabsentismus frühzeitig neben einer Erziehungsmaßnahme begleitend ein Angebot nach § 59a angewendet werden kann.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

# Zu Artikel 1 Nr. 51

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 51 wie folgt zu ändern:

- 1. Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:
  - "a) ,aa) In Satz 1 werden nach dem Wort ,können' die Wörter ,ab der Jahrgangsstufe 3 des Primarbereichs sowie' eingefügt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Im Primarbereich sind ausschließlich die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Ziffer 1, 2 und 4 zulässig."

- 2. Die Buchstaben b bis e werden gestrichen.
- 3. Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe b.
- 4. Der neue Buchstabe b wird wie folgt geändert:

"Die Zahl 4 wird durch die Zahl 5 ersetzt."

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Lehrkräfte müssen die Möglichkeit haben, störende Schülerinnen und Schüler temporär aus der Unterrichtsstunde zu nehmen, um den Unterricht für andere Schülerinnen und Schüler gewährleisten zu können. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die ausgeschlossene Schülerin oder der ausgeschlossene Schüler an der Schule wirksam beaufsichtig werden kann. Außerdem ist bei Anwendung von Erziehungsmaßnahmen eine frühzeitige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten notwendig, um gemeinsam mit ihnen negativen Entwicklungen frühzeitig zu begegnen.

Außerdem muss es möglich sein, dass in Fällen von auftretendem Schulabsentismus frühzeitig neben einer Erziehungsmaßnahme begleitend ein Angebot nach § 59a angewendet werden kann.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben des Weiteren beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

"Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Nummer 51 a) wird wie folgt gefasst:
  - ,,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.
      - bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe ,2 und 3' durch die Angabe ,1 und 2' ersetzt.
    - cc) Der folgende Satz wird angefügt:

"Ausnahmsweise kann auch im Primarbereich ab Jahrgangsstufe 3 die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 1 mit Zustimmung der unteren Schulbehörde getroffen werden."

# 2. Die Nummer 91 wird wie folgt gefasst:

# "91. § 128a wird wie folgt gefasst:

# ,§ 128a Höhe der Kostensätze

Die Schülerkostensätze sowie die Förderbedarfssätze werden ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung (entsprechend Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) des Vorjahres angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Die Kostensätze werden alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020, gemäß § 128 neu berechnet und angepasst. Die nächste Neuberechnung erfolgt einmalig nach drei Jahren mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023 und danach laufend alle fünf Jahre beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2027/2028. Die neu berechneten und angepassten Kostensätze werden durch Rechtsverordnung festgelegt, die das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtags erlässt.""

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

#### Zu Nummer 1

Nach Maßgabe des Absatzes 1 kann auch im Primarbereich ab Jahrgangsstufe 3 zur Lösung gravierender Erziehungskonflikte im Ausnahmefall die Ordnungsmaßnahme nach § 60a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 getroffen werden. Diese Ordnungsmaßnahme bedarf der Zustimmung der unteren Schulbehörde.

## Zu Nummer 2

Die Schülerkosten- und Förderbedarfssätze sollen zukünftig in der Privatschulverordnung geregelt werden.

Diese Kostensätze (Schülerkosten- und Förderbedarfssätze) werden schuljährlich der Tarifentwicklung angepasst und sollen alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020 neu berechnet und angepasst werden.

Mit der Neuregelung des Satz 3 wird festgeschrieben, dass die Kostensätze einmalig mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023 neu berechnet und angepasst werden. Danach bleibt es beim fünfjährigen Turnus der Neuberechnung und Anpassung der Kostensätze. Zukünftig soll die Festlegung der Kostensätze in der Rechtsverordnung mit Einvernehmen des Bildungsausschusses des Landtags erfolgen.

Die Ziffern 1 und 2 des Änderungsantrages hat der Bildungsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 54 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wie folgt zu ändern:

Nach den Wörtern "Regionalen Schule" werden die Wörter "oder Gesamtschule" eingefügt.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Schülerinnen und Schüler können die Berufsreife und die Mittlere Reife auch an Gesamtschulen erwerben.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

#### Zu Artikel 1 Nr. 57

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 57 d) wie folgt zu ändern:

- 1. Doppelbuchstabe aa wird aufgehoben.
- 2. Doppelbuchstabe bb wird aufgehoben.
- 3. Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe aa und wie folgt geändert:

Die Wörter "und das Wort "Kontingentstundentafeln" durch das Wort "Stundentafeln" ersetzt" werden gestrichen.

4. Der bisherige Doppelbuchstabe dd wird Doppelbuchstabe bb.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Stundenvergabe muss planbar und aus diesem Grunde bezogen auf die Anzahl der zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler erfolgen. Die Bezeichnung "schülerorientiert" lässt nicht erkennen, nach welchem konkreten Maßstab künftig eine Stundenausstattung erfolgen soll.

Grundlage der Stundenvergabe muss die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule sowie deren Förderbedarf sein.

Warum die Bezeichnung "Stundentafel" anstatt "Kontingentstundentafel" eingeführt werden soll, ist nicht ersichtlich, zumal sich die derzeit und künftig geltenden Verordnungen weiterhin auf die Bezeichnung "Kontingentstundentafel" beziehen.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- 1. Ziffer 58 wird gestrichen.
- 2. Die Ziffern 59 bis 97 werden Ziffern 58 bis 96.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Verweisung der Mitwirkung auf die Schranken des § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes ist überflüssig. Die Arbeit der Vertretungsgremien hat sich grundsätzlich an den formulierten Zielen des Schulgesetzes zu orientieren und findet darin ihre Schranken.

Eine darüber hinausgehende Kontrolle und Einschränkung der Mitwirkungsrechte durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, wie es in der Antragsbegründung formuliert wird, ist nicht hinnehmbar. Hier werden die Mitbestimmungsrechte von Schülerinnen und Schülern und die der Erziehungsberechtigten in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

# Zu Artikel 1 Nr. 69

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 68 wie folgt zu ändern:

- 1. Buchstabe a wird gestrichen.
- 2. Die Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Verringerung der Mitglieder des Landeselternrates schränkt die Arbeitsfähigkeit des Gremiums erheblich ein. Gerade in einem Flächenland mit großen Entfernungen muss das Gremium über ausreichend Vertreterinnen und Vertreter verfügen, um Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Damit wird auch einer Forderung des "Bündnisses für gute Schule" entsprochen.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 72 a) wie folgt zu ändern:

Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

"aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern 'das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung' die Wörter 'und die weiteren unterstützenden pädagogischen Fachkräfte' eingefügt."

# Zur Begründung ausgeführt:

Die Berufsbezeichnung "Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung" bleibt weiterhin bestehen. Es ist auch künftig ein Ausbildungsberuf und das "Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung" wird weiterhin im Schulsystem tätig sein.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

# Zu Artikel 1 Nr. 74

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 74 wie folgt zu ändern:

- 1. Das Wort "allgemeinbildenden" wird durch die Wörter "allgemein bildenden" ersetzt.
- 2. Nach dem Wort "können" werden die Wörter "Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung sowie weitere" eingefügt.

Zur Begründung wird ausgeführt:

Um die Einheitlichkeit des Gesetzentwurfes zu gewährleisten, müssen einheitliche Bezeichnungen gewählt werden.

Die Berufsbezeichnung "Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung" bleibt weiterhin bestehen. Es ist auch künftig ein Ausbildungsberuf und das "Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung" wird weiterhin im Schulsystem tätig sein.

## Artikel 1 Nr. 81

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel I Ziffer 81 a) wird wie folgt geändert:

Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

"bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Schülerinnen und Schüler, die eine in öffentlicher Trägerschaft stehende Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung teilnehmen."

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern muss kostenfrei erfolgen. Nur so können sie die durch das Schulgesetz festgeschriebene Schulpflicht auch erfüllen. Hierbei müssen auch die Schülerinnen und Schüler berücksichtig werden, die von der Schulwahlfreiheit an öffentlichen Schulen Gebrauch machen und eine örtlich nicht zuständige Schule besuchen. Aufgrund der allgemeinen Kostenfreiheit der Schülerbeförderung ist eine Satzungsermächtigung zur Festlegung von Mindestentfernungen für die Kommunen nicht mehr notwendig.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 Nummer 81 Buchstabe a des Gesetzentwurfes § 113 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

- "(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende
- 1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums,
- 2. des Berufsvorbereitungsjahres und
- 3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt, eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler zur besuchten Schule durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur besuchten Schule zu tragen.

Schülerinnen und Schüler, die eine in öffentlicher Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur besuchten Schule teilnehmen."

Zur Begründung führt die Fraktion aus:

Die Bestrebungen der Erziehungsberechtigten, die für das Kind günstigste Schulwahl zu treffen, sollten im Interesse bestmöglicher schulischer Förderung des Kindes nicht dadurch eingeengt werden, dass die Übernahme der Beförderungskosten schematisch an die örtlich zuständige Schule gebunden ist.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

#### Zu Artikel 1 Nr. 83

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

- 1. Nach Nummer 82 wird folgende Nummer 83 eingefügt:
  - "83. a) Nach § 116 wird folgender § 116a eingefügt:

## § 116a

- (1) Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht. Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium, das die Aufsicht an nachgeordnete Einrichtungen übertragen kann. Dies gilt auch für Teilbereiche der Aufsicht. Sofern durch das Ministerium nichts anderes bestimmt wird, richtet sich die behördliche Zuständigkeit nach den für staatliche Schulen geltenden Festlegungen.
- (2) Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der durch dieses Gesetz für anwendbar erklärten rechtlichen Bestimmungen. Die Aufsicht über die Ersatzschulen richtet sich auch nach den Regelungen des § 116a Absatz 1."
- b) § 119 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Träger" die Wörter "der Schulen in freier Trägerschaft" ergänzt.
- 2. Die bisherigen Nummern 83 bis 97 werden Nummern 84 bis 98.

Zur Begründung führte die Fraktion aus:

Gemäß § 117 des Schulgesetzes können Schulen in privater Trägerschaft ihre weltanschauliche Prägung und die Lehrinhalte "auch abweichend von den Vorschriften für Schulen in öffentlicher Trägerschaft" festlegen. Diese Sonderrechte können jedoch nicht als Entbindung von den Grundsätzen des Beutelsbacher Konsenses aufgefasst werden. So legt § 120 Absatz 1 des Schulgesetzes als Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung zum Betreiben einer Ersatzschule fest, dass diese "in ihren Zielen […] nicht hinter den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurücksteht."

Mit dem neu eingeführten § 116a wird die staatliche Aufsicht über Schulen in freier Trägerschaft gestärkt, sodass auch ihre Verpflichtung zu parteipolitischer Neutralität rechtlich abgesichert ist. Absatz 1 stellt die Schulen in freier Trägerschaft unter die Aufsicht des Staates und gibt damit den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Artikels 7 Absatz 1 des Grundgesetzes wieder. Satz 2 verweist wegen der zuständigen Behörden und ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche auf § 97 des Schulgesetzes. Mit Satz 3 wird auf die Geschäftsverteilung des Ministeriums Bezug genommen. Die Festlegungen zur Schulaufsicht wurden hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeit gleichlautend gefasst, um eine Analogie zur behördlichen Zuständigkeit für staatliche Schulen zu schaffen.

Absatz 2 Satz 1 erweitert die Möglichkeiten, andere Rechtsbestimmungen für Schulen in freier Trägerschaft für anwendbar zu erklären, als sie für staatliche Schulen gelten.

Die Änderungen in § 119 Absatz 3 ergeben sich aus der Einführung von § 116a.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Zustimmung der Fraktion der AfD abgelehnt.

#### Zu Artikel 1 Nr. 90

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 90 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

"aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern 'das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung' die Wörter 'und die weiteren unterstützenden pädagogischen Fachkräfte' eingefügt."

Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Berufsbezeichnung "Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung" bleibt weiterhin bestehen. Es ist auch künftig ein Ausbildungsberuf und das "Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung" wird weiterhin im Schulsystem tätig sein.

Die Fraktion DIE LINKE hat außerdem beantragt, Artikel 1 Ziffer 90 wie folgt zu ändern:

- 1. Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
  - "e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 1 bis 5."
- 2. Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:
  - "f) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt für die beruflichen Bildungsgänge

- 1. Sozialassistenz.
- 2. Erzieherin/Erzieher.
- 3. Staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige 100 Prozent."

# Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Bei allen unter § 128 Absatz 5, zweiter Anstrich genannten Ausbildungsberufen zeichnet sich ein Fachkräftemangel ab. Diesem kann nur begegnet werden, indem die Ausbildung in den betreffenden Berufen schulgeldfrei erfolgt. Um dies sicherzustellen, muss der Finanzhilfesatz des Landes 100 Prozent betragen. Gleichzeitig muss das Land an den öffentlichen Berufsschulen diese Bildungsgänge so erweitern, dass dem künftigen Bedarf entsprochen wird.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

# Zu Artikel 1 Nr. 97

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Ziffer 97 d) wie folgt zu ändern:

- 1. In Absatz 4 werden nach den Wörtern "betrieben werden" ein Komma und die Wörter "ein Schulgeld wird nicht erhoben" eingefügt.
- 2. In Absatz 6 wird das Wort "allgemeinbildenden" durch die Wörter "allgemein bildenden" ersetzt.

# Zur Begründung hat die Fraktion ausgeführt:

Die Erhebung von Schulgeld an Schulen in freier Trägerschaft ist in Zeiten des Fachkräftemangels auch im Bereich der Erzieherinnen und Erzieher nicht zeitgemäß. Daher muss die Ausbildung kostenfrei sein.

Die Bezeichnung der Schulen muss im Gesetz durchgehend einheitlich erfolgen.

Der Bildungsausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

# Zu Artikel 1 insgesamt

Der Bildungsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und AfD den geänderten Artikel 1 angenommen.

#### Zu Artikel 2

Der Bildungsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktion der AfD den unveränderten Artikel 2 angenommen.

#### Zu Artikel 3

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, Artikel 3 wie folgt zu ändern:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

# "Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) § 10 Absatz 2 Satz 1, § 15 Absatz 3, § 19 Absatz 4 Satz 2, § 22 Absatz 2, § 39, § 41 Absatz 2 Satz 1, § 60 Absatz 2 und 3 Satz 3, § 60a Absatz 1 Satz 1, 2, 3, 4 und 5, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 2, § 66 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 69 Nummer 9 und 11 Satz 2, 3 und 4, § 76 Absatz 6 Nummer 2, § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 80 Absatz 4, § 110 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7, § 113 Absatz 3 Satz 3, § 121 Absatz 4 sowie § 128a Satz 3 und 4 treten am 1. August 2020 in Kraft."

Der Bildungsausschuss hat diesen Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der AfD angenommen.

Der Bildungsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der AfD den geänderten Artikel 3 angenommen.

# **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bildungsausschuss hat dem Gesetzentwurf insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und der AfD zugestimmt.

# Entschließung des Bildungsausschusses

Der Bildungsausschuss hat sich die Entschließung des Finanzausschusses zu Eigen gemacht und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen DIE LINKE und AfD beschlossen:

"Die Mehrbedarfe, die sich aus den vom Bildungsausschuss empfohlenen Änderungen ergeben, werden aus dem Einzelplan 07 gedeckt."

Schwerin, den 6. November 2019

Jörg Kröger Berichterstatter